

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 11-20

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 11.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage läßt das Staatsministerium hierneben den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Aufhebung der die Witwen-, Waisen- und Leibrentenkasse betreffenden Gesetze, nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 13. Februar 1924.

Staatsministerium

v. Finckh. Stein. Weber.

Entwurf

eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Aufhebung der die Witwen-, Waisen- und Leibrentenkasse betreffenden Gesetze.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Das Gesetz, betreffend die Reorganisation der Witwen-, Waisen- und Leibrentenkasse, vom 15. Juni 1861 und die zur Abänderung und Ergänzung desselben erlassenen Gesetze und sonstigen Bestimmungen werden aufgehoben.

§ 2.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Witwen-, Waisen- und Leibrentenkasse gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf den Freistaat Oldenburg über.

§ 3.

Die etwa erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden vom Ministerium der Justiz erlassen.

Begründung.

Die durch landesherrliche Verordnung vom 1. November 1779 errichtete und durch Gesetz vom 15. Juni 1861 (GBl. Bd. 17, S. 661 ff.) neu geregelte Witwen-, Waisen- und Leibrentenkasse bildete gemäß Art. 1 dieses Gesetzes eine Versorgungsanstalt für Angehörige des Großherzogtums. In erster Linie aber war die Kasse eine Versorgungsanstalt für die Hinterbliebenen der Beamten, indem alle verheirateten Beamten verpflichtet waren, der Beamtenwitwenkasse beizutreten. Nachdem durch die Gesetze vom 2. Januar 1873 (GBl. Bd. 22, S. 431), vom 10. Februar 1876 (GBl. Bd. 24, S. 69), vom 14. Dezember 1881 (GBl. Bd. 26, S. 111) und vom 5. Januar 1891 (GBl. Bd. 29, S. 327) verschiedene, z. T. erhebliche Änderungen eingetreten waren, wurde durch das Gesetz vom 21. März 1900, das durch Gesetz vom 24. Dezember 1902 zum Teil abgeändert wurde (GBl. Bd. 33, S. 203 und Bd. 34, S. 433) die Kasse mit dem Ablauf des 31. Dezember 1902 für neue Teilnehmer und neue Versicherungen bisheriger Teilnehmer geschlossen (vgl. Art. 1 des Gesetzes vom 21. März 1900). Im Zusammenhang damit wurde die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Beamten auf die Staatskasse übernommen. Endlich wurden durch das Gesetz vom 27. Dezember 1905 (GBl. Bd. 35, S. 451) die Aufgaben der Witwen-, Waisen- und Leibrentenkasse weiter eingeschränkt, indem die wichtigste Kasse, die Beamtenwitwenkasse, in der Hauptsache aufgelöst wurde (vgl. insbesondere §§ 1 und 4 des Gesetzes).

Die nach Ende des Krieges eingetretene Geldentwertung hat es mit sich gebracht, daß die Kasse auch die ihr nach den Gesetzen von 1900 und 1905 noch verbliebenen Aufgaben nicht mehr zu erfüllen vermag.

Es sind zurzeit noch versichert:

bei der Beamtenwitwenkasse:

39 Personen mit 3071,30 Papiermark jährl. Beitr.,

bei der allgemeinen Witwenkasse:

4 Personen mit 467,60 Papiermark jährl. Beitr.,

bei der Waisenkasse:

— Personen.

Es beziehen Pensionen:

aus der Beamtenwitwenkasse:

28 Personen mit 13 754,15 Papiermark jährlich,

aus der allgemeinen Witwenkasse:

9 Personen mit 2 495,95 Papiermark jährlich,

aus der Waisenkasse:

— Personen,

aus der Leibrentenkasse:

30 Personen mit 12 105,60 Papiermark jährlich.

Diese Beträge sind so geringfügig, daß die Beiträge nicht mehr eingezogen und die Pensionen nicht mehr gezahlt werden können. Auch eine Aufwertung der Pensionen kommt jedenfalls aus den Mitteln der Anstalt nicht in Frage; denn das Vermögen der Anstalt, das Ende 1922 noch 480 674,40 M betrug, war bereits Anfang Oktober 1923 durch die bis dahin gezahlten, infolge der Geldentwertung unverhältnismäßig gestiegenen Geschäftskosten voll-

ständig aufgezehrt, und am 1. November 1923 war bereits ein Fehlbetrag von 813 200 000 *M* vorhanden. Die ausgegebenen Hypotheken sind bis auf eine zurückgezahlt und gelöscht und die geringfügigen am 1. Januar 1924 noch vorhandenen Bankguthaben können den Fehlbetrag höchstens teilweise decken.

Die Tätigkeit der Kasse hat damit ihr Ende erreicht. Ihre Aufgabe besteht zurzeit lediglich noch in der Verwaltung des dem Staate überwiesenen und zu erhaltenden Vermögens der Anstalt (vgl. §§ 12 und 14 des Gesetzes vom 27. Dezember 1905). Wegen der Geringfügigkeit des Betrages dieses Vermögens — es handelt sich um etwa 4 Millionen Papiermark — ist es unbedenklich, von seiner weiteren Erhaltung abzusehen.

Unter diesen Umständen erscheint es notwendig, die die Wittwen-, Waisen- und Leibrentenkasse betreffenden Gesetze aufzuheben.

Gemäß Art. 4 des Gesetzes vom 15. Juni 1861 garantiert der Staat die unverkürzte Auszahlung der Pensionen und Leibrenten an die zum Bezuge derselben Berechtigten. Es ist daher erforderlich, daß der Staat nach Aufhebung der Kasse ihre noch bestehenden Verbindlichkeiten selbst übernimmt. Gehen aber die Schulden der Kasse auf den Staat über, so ist es folgerichtig, auch ihre Rechte dem Staat zu übertragen.

Anlage 12.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage werden gemäß § 89 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg die Rechnungsabschlüsse der Zentralkasse des Freistaats und der Landeskasse des Landes- teils Oldenburg sowie der zugehörigen Nebenkassen für das Rechnungsjahr 1922 (1. April 1922 bis 31. März 1923) vorgelegt, und zwar:

1. wegen der Zentralkasse:
eine Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben in Vergleichung mit dem Voranschlage,
2. wegen der Landeskasse, Abteilung A, Allgemeiner Fonds:
 - a) eine Übersicht der Einnahmen und Ausgaben,
 - b) eine Nachweisung der Einnahmen in Vergleichung mit dem Voranschlage,
 - c) eine Nachweisung der Ausgaben in Vergleichung mit dem Voranschlage,
3. wegen der Landeskasse, Abteilung B, Landesbaufonds:
eine Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben in Vergleichung mit dem Voranschlage.

Außerdem wird gemäß § 5 des Weiserfonds- gesetzes vom 1. April 1914 eine Übersicht über die Bestände der folgenden Fonds:

- a) des Stadtländer Kanalbaudepots,
- b) des Wasserbaufonds,
- c) des Dichtungsfonds (Artikel 7 des Staatsvertrages vom 13. Februar 1913),
- d) des Fonds nach Artikel 10 des Staatsvertrages vom 13. Februar 1913,
- e) des Fonds nach Artikel 24 des Staatsvertrages vom 13. Februar 1913,
- f) des Weiserfonds

überreicht.

Von der Drucklegung dieser Anlagen ist, wie im Vorjahre, der Kostenersparnis halber abgesehen.

Die von der Buchhalterei des Finanzbüros geführten und vom Hauptkassen-Kontrollleur bescheinigten, die Stelle der Rechnungen vertretenden Hauptbücher über die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Kassen sind einstweilen

zurückbehalten, sie werden indessen von der Buchhaltereirei, bei der auch die sämtlichen Belegstücke zur Einsicht bereit liegen, auf Anfordern mitgeteilt werden.

Die Nachweisungen für die Zentral- und die Landeskasse ergeben in ihrem Abschlusse durch Landtagsbeschlusse nicht gedeckte Mehrausgaben, und zwar

- a) bei der Zentralkasse: M 260 075 149,53,
- b) bei der Landeskasse, Abteilung A, Allgemeiner Fonds: M 5 372 123 314,69,
- c) bei der Landeskasse, Abteilung B, Landesbaufonds: M 302 217 071,43.

Wegen der Mehrausgaben zu a) und c) wird auf die in den Nachweisungen den betreffenden Paragraphen beigefügten kurzen Begründungen Bezug genommen. Bei den Überschreitungen zu b) ist zunächst im Hinblick darauf, daß die Mehrausgaben in der Hauptsache eine Folge der eingetretenen Geldentwertung sind, von Einzelbegründungen in der Nachweisung durchweg abgesehen. Sofern es gewünscht werden sollte, werden weitere Erläuterungen gegeben werden.

Über die Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse und der Siedlungsamtskasse für 1922 werden besondere Vorlagen erfolgen.

Das Staatsministerium beantragt hiernach:

Der Landtag wolle zu den Überschreitungen bei den Ausgaben

- a) der Zentralkasse im Betrage von M 260 075 149,53,
- b) der Landeskasse, Abteilung A, Allgemeiner Fonds, im Betrage von M 5 372 123 314,69,
- c) der Landeskasse, Abteilung B, Landesbaufonds, im Betrage von M 302 217 071,43

seine Genehmigung erteilen.

Oldenburg, den 15. Februar 1924.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Stein.

Anlage 13.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage legt das Staatsministerium hierneben den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Herabminderung der Personalausgaben (Oldenburgisches Personalabbaugesetz) mit dem Antrage vor:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Mit Rücksicht auf die besondere Eile, die dadurch geboten ist, daß im Interesse einer schnellen Durchführung des Personalabbaus verschiedene Bestimmungen vor dem 1. März d. J. in Kraft treten müssen, ersucht das Staatsministerium um möglichste Beschleunigung der Verhandlungen. Sollte sich die Verkündung dieses Gesetzes vor dem 1. März nicht mehr ermöglichen lassen, so würde sich das Staatsministerium genötigt sehen, die erforderlichen Bestimmungen auf Grund des Artikels 18 der Personal-Abbau-Verordnung vom 27. Oktober 1923 (RGBl. I S. 999) zu erlassen.

Zu weiterer mündlicher Auskunft steht das Staatsministerium zur Verfügung. Zur Ausarbeitung einer schriftlichen Begründung fehlte es an Zeit.

Oldenburg, den 16. Febr. 1924.

Staatsministerium.

v. Finckh.

R. Weber.

G e t w u r f

eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Herabminderung der Personalausgaben (Oldenburgisches Personalabbaugesetz).

Oldenburg, den 1924.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Änderung des Zivilstaatsdienergesetzes.

Das revidierte Zivilstaatsdienergesetz vom 28. März 1867 wird, wie folgt, geändert:

1. Der Art. 44 § 1 erhält folgende Fassung:

Jeder Zivilstaatsdiener muß sich die Versetzung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn, auch in ein solches von geringerem Range und planmäßigem Dienst Einkommen, mit Vergütung der vorschriftsmäßigen Umzugskosten, gefallen lassen, wenn das dienstliche Bedürfnis es erfordert. Bei Versetzung in ein Amt von geringerem Range und planmäßigem Dienst Einkommen behält der Beamte seine bisherige Amtsbezeichnung und das Dienst Einkommen der bisherigen Stelle.

2. Der Art. 55 § 1 erhält folgende Fassung:

Zivilstaatsdiener, die ohne ihre grobe Verschuldung zum Dienste bleibend unfähig geworden sind, können ihre Versetzung in den Ruhestand verlangen und auch wider ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden.

Die Zivilstaatsdiener treten mit dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres zunächst folgenden 1. April oder 1. Oktober in den Ruhestand. Dies gilt nicht für die im Dienst befindlichen Staatsminister. Zivilstaatsdiener, die am 1. Oktober 1923 das 65. Lebensjahr bereits vollendet hatten, treten mit dem 1. April 1924 in den Ruhestand.

3. Der Art. 56 § 3 erhält folgende Fassung:

Ordentliche Richter können auf Grund des Art. 55 § 1 Abs. 1 wider ihren Willen nur mit zustimmendem Beschlusse des höchsten Landesgerichts, unter Beobachtung der im Art. 44 § 2 gegebenen Bestimmungen, in den Ruhestand versetzt werden. Die Zustimmung kann bei nachgewiesener bleibender Unfähigkeit des Richters zur Verwaltung seines Amtes nicht verweigert werden.

Artikel 2.

Versetzung der über 58 Jahre alten Beamten in den Ruhestand.

(1) Beamte, die das 58. Lebensjahr vollendet und eine ruhegehaltsfähige Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren zu-

rückgelegt haben, können auf ihren Antrag vom Staatsministerium ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit unter Bewilligung des gesetzlichen Ruhegehalts in den Ruhestand versetzt werden, sofern ihr Ausscheiden im Interesse des Abbaues des Beamtenkörpers liegt.

(2) Der Antrag ist zu stellen

- a) von Beamten, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits das 58. Lebensjahr vollendet haben, innerhalb dreier Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes,
- b) von Beamten, die das 58. Lebensjahr erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vollenden, innerhalb dreier Monate nach Ablauf des Monats, in dem sie das 58. Lebensjahr vollendet haben.

Artikel 3.

Stellung zur Disposition.

§ 1.

(1) Lebenslänglich angestellte Staatsbeamte, mit Ausnahme der richterlichen Beamten, können unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegeldes zur Disposition gestellt werden.

(2) Außerplanmäßige Beamte, Beamte, die auf Probe, auf Kündigung oder auf Widerruf angestellt sind, sowie Beamte im Vorbereitungsdienste können aus dem Staatsdienst entlassen werden. Soweit außerplanmäßige Beamte und Beamte, die auf Probe, auf Kündigung oder auf Widerruf angestellt sind, eine längere als zehnjährige ruhegehaltsfähige Dienstzeit zurückgelegt haben, können diese auch unter Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes zur Disposition gestellt werden; gleiches gilt, wenn sie zwar eine zehnjährige ruhegehaltsfähige Dienstzeit noch nicht zurückgelegt, aber das 50. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2.

Bei Auswahl der zur Disposition zu stellenden Beamten ist nach Maßgabe des sachlichen Bedürfnisses der Wert der dienstlichen Leistungen der Beamten entscheidend.

§ 3.

(1) Bei gleichwertigen Leistungen sind die über 60 Jahre alten Beamten vorweg auszuwählen; im übrigen sind für die Auswahl die wirtschaftlichen und die Familienverhältnisse maßgebend.

(2) Bei Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der verheirateten Beamten sollen Beamte, deren Ehegatte einen dauernden und gesicherten Erwerb hat, aus dem ein angemessener Beitrag zu den Kosten des Haushalts geleistet werden kann, in erster Linie zur Disposition gestellt werden.

(3) Bei Berücksichtigung der Familienverhältnisse sollen

ledige Beamte vor verheirateten Beamten, kinderlos verheiratete Beamte vor verheirateten, verwitweten und geschiedenen Beamten mit unterhaltsberechtigten Kindern,

verheiratete, verwitwete und geschiedene Beamte mit unterhaltsberechtigten Kindern nach Maßgabe der Zahl und Hilfsbedürftigkeit dieser Kinder

ausgewählt werden. Kinderlos verheirateten Beamten stehen ledige Beamte gleich, die auf Grund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Familienangehörigen zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts regelmäßig einen wesentlichen und unentbehrlichen Beitrag leisten.

(4) Schwer beschädigte Beamte sollen, soweit für die Auswahl die wirtschaftlichen und Familienverhältnisse maßgebend sind, in letzter Linie zur Disposition gestellt werden.

§ 4.

Die Auswahl der zur Disposition zu Stellenden darf durch ihre politische, konfessionelle oder gewerkschaftliche Betätigung und durch ihre Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer politischen Partei und zu einem politischen, konfessionellen oder Berufsverein nicht beeinflusst werden.

§ 5.

(1) Vor der Stellung zur Disposition oder der Entlassung ist den Beamten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Bei der nach § 3 zu treffenden Auswahl ist auf Antrag des Beteiligten die Beamtenvertretung zu hören.

(3) Gegen die Stellung zur Disposition oder gegen die Entlassung kann der Beamte mit der Begründung Einspruch einlegen, daß § 4 verletzt sei; einen Verstoß gegen die Grundsätze des § 3 kann er dabei insoweit geltend machen, als damit die Verletzung des § 4 begründet wird. Der Einspruch ist nur binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen zulässig, die mit dem Tage der Bekanntgabe der die Stellung zur Disposition oder die Entlassung aussprechenden Verfügung beginnt. Er hat keine aufschiebende Wirkung. Der Einspruch ist schriftlich beim Staatsministerium einzulegen. Die Einspruchsschrift muß die Tatsachen enthalten, auf die die Verletzung der §§ 3 und 4 gestützt wird und die Beweismittel bezeichnen. Über den Einspruch entscheidet das Staatsministerium. Wird dem Einspruch stattgegeben, so gilt die Stellung zur Disposition oder die Entlassung als nicht erfolgt. Will das Staatsministerium dem Einspruch nicht stattgeben, so hat es vor der Entscheidung einen gemäß Abs. 4 für jeden einzelnen Fall zu bildenden Vertrauensauschuß zu hören. Jede Entscheidung des Staatsministeriums, die von der Entscheidung des Vertrauensauschusses abweicht, ist mit Gründen zu versehen.

(4) Der Vertrauensauschuß besteht aus einem richterlichen Beamten als Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und ein Beisitzer werden vom Staatsministerium ernannt, und zwar ersterer auf Vorschlag des Oberlandesgerichtspräsidenten. Der zweite Beisitzer wird von dem für den Beamten zuständigen Beamtenauschuß gewählt.

§ 6.

Beamte, die auf Grund dieses Artikels zur Disposition gestellt sind oder werden sollen, sind auf ihren Antrag auch ohne den Nachweis der Dienstunfähigkeit unter Bewilligung des gesetzlichen Ruhegehalts in den Ruhestand zu versetzen.

§ 7.

Bei Entlassungen auf Grund des § 1 Abs. 2 Satz 1 ist, sofern eine Stellung zur Disposition nicht in Frage kommt, auf Beamtenkräfte, die zu den Versorgungsanwärtern im Sinne des § 1 der Anstellungsgrundsätze vom 26. Juli 1922 (Zentralblatt f. d. Deutsche Reich S. 445) gehören oder gehört haben, in letzter Linie zurückgreifen, soweit nicht dienstliche Rücksichten entgegenstehen.

Artikel 4.

Zusicherung eines Ruhegehalts an ausscheidende lebenslänglich angestellte Beamte.

§ 1.

Planmäßig angestellten Beamten, die ihr Ausscheiden aus dem Staatsdienst innerhalb 6 Monaten seit Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragen, kann bei ihrem Ausscheiden, sofern sie eine ruhegehaltsfähige Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren zurückgelegt haben und ihr Ausscheiden im Interesse des Abbaues des Beamtenkörpers liegt, für den Fall der späteren Dienstunfähigkeit oder der Vollendung des 65. Lebensjahres ein Ruhegehalt und für den Fall des Ablebens Hinterbliebenenversorgung zugesichert werden.

§ 2.

(1) Bei Eintritt der Dienstunfähigkeit oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres ist an Ruhegehalt der Betrag zu zahlen, den der Beamte zu erhalten hätte, wenn er in diesem Zeitpunkte mit der Maßgabe in den Ruhestand versetzt würde, daß die Zeit seit seinem Ausscheiden bei Bemessung des Ruhegehalts unberücksichtigt bleibt. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenenbezüge.

(2) Die Ruhegehaltszahlung hört mit Ablauf des Sterbemonats auf. Den Hinterbliebenen stehen die Bezüge des Gnadenvierteljahres nicht zu. Die Zahlung der Hinterbliebenenbezüge beginnt mit Ablauf des Sterbemonats.

§ 3.

Der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung erlischt, wenn gegen den Ausgeschiedenen in der Zeit zwischen dem Ausscheiden und dem Eintritt der Dienstunfähigkeit oder der Vollendung des 65. Lebensjahres eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist, die den Amtsverlust kraft Gesetzes zur Folge gehabt hätte, wenn der Ausgeschiedene bei Verkündung des Urteils noch Beamter gewesen wäre.

Artikel 5.

Abfindungssummen an ausscheidende Beamte.

§ 1.

(1) Auf Probe, auf Kündigung oder auf Widerruf angestellten Beamten sowie außerplanmäßigen oder im Vorbereitungsdienst befindlichen Beamten kann eine Abfindungssumme nach Maßgabe des § 2 gewährt werden, falls sie infolge des Abbaues des Beamtenkörpers ausscheiden müssen.

(2) Gleiches gilt für lebenslänglich angestellte Beamte, die mit Zustimmung des Staatsministeriums ihr Ausscheiden aus dem Staatsdienst innerhalb 6 Monaten seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragen, sofern ihr Ausscheiden im Interesse des Abbaues des Beamtenkörpers liegt.

§ 2.

(1) Als Abfindungssumme erhält ein lebenslänglich angestellter Beamter, wenn er sich im 2. und 3. Dienstjahr befindet, das 2fache

" 4. "	" 5. "	" "	" 3 "	} des letzten Monats- einkommens unter Zugrun- delegung der am letzten Tage des Dienstes ihm zustehen- den Bezüge.
" 6. "	" 7. "	" "	" 3½ "	
" 8. "	" 9. "	" "	" 4 "	
" 10. "	" "	" "	" 5 "	
" 11. "	" "	" "	" 6 "	
" 12. "	" 13. "	" "	" 7 "	
" 14. und in den weiteren Dienstjahren befindet, "	" "	" "	" 8 "	

(2) Beamte auf Probe, auf Kündigung oder auf Widerruf sowie außerplanmäßige oder im Vorbereitungs-dienste befindliche Beamte erhalten die Hälfte der vorstehenden Sätze.

(3) Als Dienstjahre sind die der Berechnung des Ruhegehaltes zugrunde zu legenden Jahre anzusehen. Bezieht der Beamte bereits ein Ruhegehalt, so bleibt der Anspruch hierauf unberührt. Die der Berechnung seines Ruhegehaltes zugrunde liegende Dienstzeit ist bei der Bemessung der Abfindungssumme nicht zu berücksichtigen.

(4) Bei einem Beamten, der unmittelbar aus dem Arbeiter- oder Angestelltenverhältnis in das Beamtenverhältnis übergeführt worden ist, wird die von ihm als Angestellter oder Arbeiter im Staatsdienst zurückgelegte Dienstzeit berücksichtigt, sofern er als Angestellter oder Arbeiter bei seiner Entlassung unter Berücksichtigung seiner Dienstzeit eine Abfindungssumme erhalten hätte.

§ 3.

Auf Grund dieses Artikels ausscheidenden Beamten werden Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezüge nicht gezahlt. Abfindungssummen dürfen nicht gezahlt werden, wenn Beamte zur Disposition gestellt, in den Ruhestand versetzt werden oder auf Grund des Artikels 4 ausscheiden.

§ 4.

Wird ein nach diesem Artikel ausgeschiedener Beamter im Staatsdienst wieder eingestellt, so ist bei der späteren Festsetzung seines Ruhegehaltes die Dienstzeit, für die eine Abfindung gewährt worden ist, nicht mitzurechnen.

Artikel 6.

Zuschüsse zu den Umzugskosten.

Beamten, die auf Grund der Artikel 3—5 ausscheiden, können Zuschüsse zu den Umzugskosten nach Maßgabe der Umzugskostenordnung gewährt werden, sofern der Umzug bis zum Ablauf von 18 Monaten seit dem Ausscheiden ausgeführt wird.



Artikel 7.

Einstellungssperre.

(1) Beamte oder Beamtenanwärter dürfen in den Staatsdienst nicht eingestellt werden. Als Einstellung gilt auch die Verleihung einer Planstelle an außerplanmäßige oder auftragsweise beschäftigte Beamte.

(2) Das Staatsministerium kann von der vorstehenden Bestimmung Ausnahmen zulassen, wenn eine Hinausschiebung der Einstellung mit dringenden dienstlichen Bedürfnissen in Widerspruch steht.

Artikel 8.

Umfang des Abbaues.

§ 1.

(1) Von der Gesamtzahl der am 1. Oktober 1923 im Dienst befindlichen planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten haben nach Maßgabe der Artikel 2—5 womöglich 25 v. H. auszuscheiden, und zwar 12 v. H. der Gesamtzahl vor dem 1. April 1924.

(2) Die Fristen, bis zu denen der weitere Abbau zu erfolgen hat, bestimmt das Staatsministerium.

(3) Auf die Zahl der auszuscheidenden Beamten werden angerechnet:

- a) die Angestellten, die nach dem 1. Oktober 1923 aus dem Staatsdienst entlassen und durch vorhandene Beamte oder Angestellte ersetzt worden sind oder noch entlassen und ersetzt werden, sofern die Angestellten nicht ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit oder für eine ihrer Natur nach vorübergehende Beschäftigung angenommen waren,
- b) die seit dem 1. Oktober 1923 sonst frei gewordenen, nicht wieder besetzten Planstellen,
- c) die am 1. Oktober 1923 vorhandenen und vor dem 1. Oktober 1923 freigewordenen planmäßigen Beamtenstellen, die nicht wieder besetzt sind.

§ 2.

In die im § 1 bezeichneten Zahlen sind die Beamten der Gendarmerie und der Ordnungspolizei sowie die Beamten der Forstverwaltung nicht einzurechnen.

§ 3.

(1) Die infolge Ausscheidens von Beamten auf Grund der Artikel 2 und 3 freierwerdenden Planstellen dürfen nicht wieder besetzt werden.

(2) Ausnahmen hiervon sind nur nach Maßgabe der verfügbaren Planstellen zulässig:

1. mit ausdrücklicher Genehmigung durch den Voranschlag,
2. mit Zustimmung des Staatsministeriums, wenn die sofortige Besetzung notwendig ist und die Genehmigung durch den Voranschlag nicht nachgesucht werden kann.

Artikel 9.

Annahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen.

Die Staats- und Gemeindebeamten sind verpflichtet, jedes Nebenamt oder jede Nebenbeschäftigung im öffentlichen Dienste anzunehmen, sofern die auszuübende Tätigkeit ihrer Vor- oder Berufsbildung entspricht.

Artikel 10.

Entlassung von Angestellten.

§ 1.

(1) Die Zahl der Angestellten ist soweit zu vermindern, als es die Verhältnisse der Verwaltung irgend zulassen. Schwerbeschädigte Angestellte, die zu den Versorgungsanwärtern gehören, sowie diejenigen Angestellten, die am 1. November 1923 insgesamt mindestens 12 Jahre ununterbrochen bei Reichs-, Landes- und Gemeindeverwaltungen beschäftigt waren, sollen in letzter Linie entlassen werden.

(2) Die Kündigungen haben spätestens am 1. Werktag eines Monats zum Monatsende zu erfolgen. Entgegenstehende gesetzliche oder vereinbarte Anstellungsbedingungen treten mit der Maßgabe außer Kraft, daß kürzere Kündigungsfristen wirksam bleiben.

(3) Die Entlassenen erhalten die im Artikel 5 § 2 Abs. 2 vorgesehenen Abfindungssummen, verheiratete weibliche Angestellte jedoch nur dann, wenn nach dem Ermessen des Staatsministeriums ihre wirtschaftliche Versorgung nicht gesichert erscheint. Als Dienstjahr im Sinne dieser Bestimmung ist die im Staatsdienst zurückgelegte Dienstzeit anzusehen. Dem Staatsdienst steht die im Reichs- oder Gemeindedienst oder im Dienste eines anderen Landes zurückgelegte Dienstzeit gleich, sofern dieser Dienst dem Staatsdienst unmittelbar vorangegangen ist. Der Nachweis über die Dienstzeit liegt den Angestellten ob.

§ 2.

Angestellte dürfen nicht mehr eingestellt werden. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, wenn ausgeschiedene geeignete Beamte nicht herangezogen werden können und

- a) es sich um eine vorübergehende, zur Erfüllung außerordentlicher dringender dienstlicher Bedürfnisse notwendige Beschäftigung handelt, oder
- b) in sonstigen Fällen, wenn das Staatsministerium zustimmt. Es darf keine Zustimmung nur erteilen, wenn die Einstellung durch zwingende dienstliche Bedürfnisse geboten ist.

Artikel 11.

Gemeindeverwaltungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 1.

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf die Beamten, Lehrkräfte und Angestellten der Gemeinden und Gemeindeverbände entsprechende Anwendung. Das Staats-

ministerium kann jedoch im Einzelfall von den Bestimmungen des Artikels 8 § 1 Ausnahmen zulassen, wenn die Eigenart der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes es erfordert.

(2) Für die Ausführung der Vorschriften sind die Vorstände der Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig und verantwortlich, mit Ausnahme des Gebiets der Volksschulen. Die Einstellung von Beamten und Beamtenanwärtern (Art. 7 Abs. 2), und die Einstellung von Angestellten (Art. 10 § 2b) sind der Gemeindevertretung mitzuteilen und bedürfen deren Genehmigung.

(3) Die Vorstände der Gemeinden und Gemeindeverbände haben dem zuständigen Ministerium auf Verlangen jederzeit Auskunft über die getroffenen Maßnahmen zu erteilen. Das Ministerium kann, wenn der Abbau nicht bis zu dem im § 8 Abs. 1 genannten Zeitpunkte in dem vorgeschriebenen Umfange durchgeführt ist, oder wenn die Maßnahmen der Gemeinden zu einer schweren Schädigung des Allgemeinwohls, insbesondere auch der Bildungsinteressen, führen würden, die erforderlichen Anordnungen selbst treffen.

§ 2.

(1) Den Personalabbau auf dem Gebiete der Volksschulen haben die oberen Schulbehörden durchzuführen. Für die dabei zu beobachtenden Grundsätze kann das Staatsministerium bindende Richtlinien aufstellen. Die oberen Schulbehörden sind berechtigt, Volksschulen oder Volksschulklassen aufzuheben, Schulbezirke neu festzusetzen sowie Kinder einer Gemeinde der Schule einer Nachbargemeinde zuzuwenden. Gegen diese Entscheidungen steht der Gemeinde innerhalb einer Ausschlussfrist von 8 Tagen nach der Zustellung die Beschwerde an das Staatsministerium zu.

(2) Konfessionelle Minderheitschulen (§ 29 des Schulgesetzes für den Landesteil Oldenburg, § 24 des Schulgesetzes für den Landesteil Lüneburg, § 23 des Schulgesetzes für den Landesteil Birkenfeld) dürfen während der Geltungsdauer dieses Gesetzes nur mit Genehmigung des Staatsministeriums errichtet werden.

(3) Über die anderweitige Verwendung der zu einer aufgehobenen Volksschule oder Volksschullehrerstelle gehörigen Baulichkeiten, Dienstwohnungen, nebst Hausgarten, Dienstfländereien, die Torfmoore, werden vom Ministerium der Kirchen und Schulen Bestimmungen im Verwaltungswege erlassen.

§ 3.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf die Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Religionsgesellschaften entsprechende Anwendung. Die Körperschaften sind verpflichtet, dem zuständigen Ministerium auf Verlangen über die etwa getroffenen Maßnahmen Auskunft zu erteilen. Wenn der Personalabbau bei einer Körperschaft im Interesse des Staates oder der Allgemeinheit geboten erscheint, und wenn er von der Körperschaft auf Verlangen des Staatsministeriums nicht oder nicht



genügend durchgeführt wird, kann das Staatsministerium diesen Vorschriften entsprechend allgemeine Anordnungen treffen.

Artikel 12.

Schl u ß b e s t i m m u n g e n.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Entgegenstehende gesetzliche Vorschriften treten für die Geltungsdauer dieses Gesetzes außer Kraft.

(2) Auf Beamte und Angestellte des Landesteils Wirkenfeld finden die Vorschriften dieses Gesetzes nur auf Grund besonderer Anordnung des Staatsministeriums Anwendung.

(3) Die Artikel 2—11 treten am 31. März 1927 mit der Maßgabe außer Kraft, daß erworbene Rechte bestehen bleiben.

Artikel 13.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt das Staatsministerium.

Anlage 14.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium überjendet dem Landtage in der Anlage den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bildung eines Butjadinger Zuwässerungskanal-Verbandes, mit dem Antrage:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Oldenburg, den 15. Februar 1924.

Staatsministerium.

v. Finckh. K. Weber.

Entwurf

eines Gesetzes, betreffend Bildung eines Butjadinger Zuwässerungskanal-Verbandes.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages folgendes Gesetz, betreffend die Bildung eines Butjadinger Zuwässerungskanal-Verbandes.

§ 1.

Von der Butjadinger, der Abbehäuser und der Esenshammer Sielacht wird ein Zuwässerungskanal-Verband gebildet, auf den die für die Sielachten geltenden Bestimmungen der Deichordnung sinngemäße Anwendung finden.

§ 2.

Dem Zuwässerungskanal-Verband liegt die Erledigung aller Aufgaben ob, welche mit dem Zweck der Zuwässerung durch den auf Grund des Staatsvertrages mit Bremen vom 22. November 1887 hergestellten Zuwässerungskanal verbunden sind. Dem Verbande liegt insbesondere die Unterhaltung des Kanals (§ 5 dieses Gesetzes), die Regelung seiner Benutzung (§ 6 dieses Gesetzes) und die Beordnung aller Angelegenheiten ob, die mit Beziehung auf den Kanal und auf

dessen Zuwässerungszweck für das Gebiet der bezeichneten Sielachten jetzt und in Zukunft nötig werden.

§ 3.

Der Zuwässerungskanal-Verband ist der Rechtsnachfolger der bisherigen Stadländer-Butjadinger Zuwässerungsgenossenschaft und tritt in alle Rechte und in alle Pflichten ein, die dieser Genossenschaft am 1. Januar 1924 oblagen. Das der bisherigen Zuwässerungsgenossenschaft gehörige Vermögen und ihre Schulden gehen mit diesem Tage auf den Zuwässerungskanal-Verband über.

§ 4.

Als Anstalten des Zuwässerungs-Verbandes gelten lediglich der Zuwässerungskanal von seiner Mündung in die Weser bei Beckum bis an das Flagbalger Sieltief, seine Zubehörungen und seine zukünftigen Neuanlagen.

§ 5.

Jeder der im § 1 gedachten Sielachtsbezirke bildet einen Wahlbezirk (Artikel 46 der Deichordnung).

Es sind zu wählen:

- in dem Bezirk der Butjadinger Sielacht 11 Ausschußmitglieder,
- in dem Bezirk der Abbehauser Sielacht 2 Ausschußmitglieder,
- in dem Bezirk der Esenshammer Sielacht 1 Ausschußmitglied.

§ 6.

Der Vorstand hat zu bestehen:

- a) aus dem Amtshauptmann des Amtes Butjadingen,
- b) aus dem Vorstande des Weg- und Wasserbauamtes Butjadingen,
- c) aus 3 vom Ausschuß aus seiner Mitte zu wählenden Mitgliedern, von denen 1 der Esenshammer oder der Abbehauser Sielacht angehören muß.

§ 7.

Zur Aufbringung der Kosten der Verbandsanstalten, soweit sie nicht aus sonstigen Einnahmen des Verbandes bestritten werden, haben beizutragen:

der Bezirk der Esenshammer Sielacht	1 v. H.,
der Bezirk der Abbehauser Sielacht zuzüglich der sogenannten Stollhammer Ländereien aus der Butjadinger Sielacht	7 v. H.,
der Bezirk der ehemaligen Flagbalger Sielacht	3 v. H.,
der Bezirk der Butjadinger Sielacht, soweit er nicht vorübergehend belastet ist,	89 v. H.

Zusammen: 100 v. H.

§ 8.

Über die Art der Benutzung des Kanals zum Zwecke der Zuwässerung in die einzelnen Bezirke des Verbandes sollen in dem nach Artikel 334 der Deichordnung aufzustellenden Regulative besondere Bestimmungen getroffen werden. Jeder der an dem Verbande beteiligten Sielachten steht das Recht zu, Anträge auf Änderung dieser Be-

Stimmungen zu stellen, über welche erforderlichenfalls das Ministerium des Innern in zweiter Instanz endgültig zu entscheiden hat.

§ 9.

Das Gesetz vom 14. März 1888, betreffend die Bildung einer Zuwässerungsgenossenschaft aus den im Stadlande bzw. Butjadinger Lande belegenen Sielachtsbezirken, ferner das Gesetz vom 18. Juli 1900, betreffend Änderung des Gesetzes vom 14. März 1888, sowie das Gesetz vom 1. April 1914, betreffend den Weserfonds, werden aufgehoben.

§ 10.

Diesem Gesetze wird die Gesetzeskraft vom 1. Januar 1924 beigelegt.

§ 11.

Das Ministerium des Innern erläßt die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Begründung.

Der Gesetzesvorlage liegen folgende historische Vorgänge zugrunde:

Durch den Staatsvertrag zwischen Oldenburg und Bremen über die Ausführung einer Korrektur der Unterweser vom 22. November 1887 erhielt Bremen die Befugnis, das durch eine Reichskommission entworfene, unter dem 30. Juli 1881 festgestellte Unterweserprojekt, welches insbesondere eine erhebliche Vertiefung der Weser vorsah, zur Ausführung zu bringen; andererseits aber wurde Bremen durch den genannten Staatsvertrag die Verpflichtung auferlegt, gewisse infolge der Ausführung des Projekts für die oldenburgischen Interessen befürchtete Nachteile durch vertraglich bestimmte Vorkehrungen bzw. Entschädigungen abzuwenden. So war bei Abschluß des Vertrages als sicher angenommen, daß durch die Unterweserkorrektur als Folge der Vertiefung die Salzwassermelle bis in die Weser dringen würde, und daß durch die Versalzung des Wassers die Zuwässer für die in Betracht kommenden Sielachten weniger brauchbar oder unbrauchbar werden würden.

Um diese befürchteten Schädigungen abzuwenden, verpflichtete sich Bremen durch Artikel 3 des Staatsvertrages, zum Zwecke der Herstellung und Unterhaltung derjenigen Einrichtungen, welche zur Erhaltung einer gehörigen Zuwässerung bzw. Abwässerung der Golzwarder, Abser, Strohauser, Beckumer, Esenshammer, Abbehauser und Flagbalger Sielachten erforderlich waren, die Summe von 2 188 000 M an den Oldenburgischen Staat zu bezahlen. Durch diese Zahlung sollte Bremen von allen Verpflichtungen gegen die genannten Sielachten befreit werden, indem der Oldenburgische Staat an Stelle Bremens in diese Verpflichtung eintrat.

Zu unmittelbarem Zusammenhange mit diesem Vertrage steht das Gesetz vom 14. März 1888, betreffend die Bildung einer Zuwässerungsgenossenschaft aus dem Stadlande bzw. Butjadinger Lande. Nach Artikel 1 dieses Gesetzes wird zum Zwecke der Herstellung, Benutzung und Ver-

wendung derjenigen Einrichtungen, welche durch die Korrektur der Unterweser für die Erhaltung einer gehörigen Zuwässerung in den Bezirken der genannten Zielachten erforderlich würden, eine die genannten Bezirke umfassende Genossenschaft gebildet.

Nach Artikel 2 letzteren Gesetzes können auf deren Antrag und Kosten die Fedderwarder, Burhavener, Waddenjer und Lettenser Zielachten zu dieser Genossenschaft durch Entscheidung des Ministeriums des Innern zugezogen werden. Letztere 4 Zielachten sind durch Verordnung vom 16. Januar 1889 zu einer Zielacht unter dem Namen Butjadinger Zielacht vereinigt. Durch weitere Verordnung vom 15. Februar 1889 ist alsdann die Flagbalger Zielacht der Butjadinger Zielacht zugelegt worden.

Der Anlaß zu der Vereinigung der erstgenannten zur Butjadinger Zielacht vereinigten 4 Zielachten gab überwiegend das gemeinschaftliche Bedürfnis der Zuwässerung frischen Wassers aus der Weser, so daß nach Vereinigung der Zusammenschluß der Butjadinger Zielacht mit der Zuwässerungsgenossenschaft erfolgen konnte.

Die seitens Bremens gezahlte Summe von 2 188 000 *M* nebst den inzwischen aufgelaufenen Zinsen war gesetzlich nach Artikel 4 auf die Herstellung und die Unterhaltung der erforderlichen Zuwässerungseinrichtungen der beteiligten Zielachten zu verwenden, jedoch abzüglich der Beträge, deren Verwendung für die Erhaltung der gehörigen Abwässerung der genannten Zielachten, sowie für die Erhaltung der Schiffahrt von und zu dem Absjer- und Strohauser Ziele erforderlich waren. Der Rest der vom Bremischen Staate gezahlten Summe, welcher nach Abzug der für die Zielachten aufzuwendenden Kosten der Herstellung der Genossenschaftsanstalten, sowie nach Abzug der für die bezeichnete Abwässerung und Schiffahrtseinrichtungen aufzuwendenden Beträge sich ergibt, ist, so bestimmt das Gesetz, der neuen Zuwässerungsgenossenschaft als Fonds für die Unterhaltung der Genossenschaftsanstalten zu überweisen.

Dieser Fonds sollte nicht unter 281 000 *M* betragen und nur zur Deckung derjenigen Unterhaltungskosten dienen, welche die genannten Zielachten aufzuwenden haben.

Das Gesetz vom 14. März 1888 wurde durch das Gesetz vom 18. Juni 1900 in einigen Beziehungen abgeändert.

Während Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. März 1888 den gesamten Rest der vom Bremischen Staat gezahlten Summe von 2 188 000 *M*, welcher nach Abzug der im genannten Gesetz aufzuwendenden Kosten verbleibt, der neuen Zuwässerungsgenossenschaft als Fonds in Mindesthöhe von 281 000 *M* für die Unterhaltung der Genossenschaftsanstalten überweist, trägt das Gesetz vom 18. Juni 1900, nachdem sich herausgestellt hatte, daß die Anforderungen für den Kanal eingeschlossen den Fonds für die Unterhaltung des Kanals noch einen erheblichen Rest von 494 445 *M* belassen hatte, diesen Berausgaben insofern Rechnung, als es die Zinsen des Bremischen Kapitals einschließlich der Zinseszinsen zu einem besonderen Fonds vereinigt, den sogenannten Wasserbaufonds, der dem Zwecke dienen sollte, Entschädigungen für Schäden im Wesergebiet zu gewähren, die seinerzeit nicht vorausgesehen waren. Der Restbetrag der von Bremen gezahlten Entschädigungssumme (jedoch

jetzt ohne die Zinsen) sollte für die in Artikel 4 des Gesetzes vom 14. März 1888 genannten Zwecke reserviert bleiben.

Eine weitere Änderung erfuhr das Gesetz vom 14. März 1888 durch das Weserfonds-gesetz vom 1. April 1914.

Nach dem Weserfonds-gesetz ist bestimmt, daß genannte Fonds als solche erhalten bleiben und zu anderen als im Vertrage und im Gesetz vom 18. Juni 1900 vorgesehene Zwecke nicht verwandt werden dürfen, daß jedoch aus den Zinsen dieser Fonds zusammen mit den Zinsen von anderen auf Grund des Staatsvertrages mit Bremen vom 13. Februar 1913 gezahlten Entschädigungssummen ein besonderer Fonds (Weserfonds) zu bilden sei. Es ist ferner bestimmt, daß der Weserfonds und seine Aufkünfte zu vier gesetzlich festgestellten Zwecken bestimmt sein sollen, darunter zur Unterhaltung der Anstalten der Stadländer und Butjadinger Sielachten, soweit sie nicht der Butjadinger Sielacht zur Last fallen. Wie die einzelnen im Gesetz genannten vier Zwecke bei der Verwendung des Weserfonds und seiner Aufkünfte zu berücksichtigen sind, ist im Gesetz nicht ausdrücklich vorgeschrieben.

Die Bestimmung im Gesetz vom 14. März 1888, daß der Zuwässerungs-genossenschaft ein Unterhaltsfonds in Höhe von mindestens 281 000 *M* zu überweisen ist, ist durch den § 3 Ziffer 1 des Weserfonds-gesetzes aufgehoben. Aufgehoben ist auch die Bestimmung des Gesetzes vom 18. Juli 1900, daß die Zinsen in den Wasserbau-fonds fließen. Nach dieser Bestimmung des § 3 ist die Zahlung des Abfindungskapitals für die Unterhaltungslast des Kanals auf den Weg freiwilliger Vereinbarung zwischen Staat und Genossenschaft verwiesen.

Die bei Abschluß des Staatsvertrages aufgetretenen Befürchtungen, es möchte die Salzwasserwelle zu weit in die Weser dringen, war bei der Flaghalger Sielacht als der am weitesten flußabwärts liegenden Sielacht naturgemäß am schwersten hervorgetreten. Geringer waren die Befürchtungen bereits bei der Abbehauser und der Genshammer Sielacht gewesen, welche auch bisher schon nicht immer einwandfreies Wasser durch ihren Siel erhalten hatten. Für die 4 oberen Sielachten (Golzwarder, Abser, Strohauser und Beckumer) dagegen ergab sich, daß die erwartete Verfalzung des Weserwassers überhaupt sich nicht eingestellt hatte. Die Abzweigung des Zuwässerungskanals von der Weser wurde deshalb nicht, wie anfänglich geplant, in Voittwarden, sondern unterhalb des Beckumer Siels vorgenommen. Die Butjadinger Sielacht, welche bereits seit langem die für ihr Gebiet dringendste Frage der Zuwässerung zu lösen versuchte, ergriff die ihr jetzt durch den infolge der Weserkorrektion erfolgenden Bau des Zuwässerungskanals gebotene Gelegenheit. Sie ließ sich in die Genossenschaft aufnehmen, beteiligte sich an den Kosten des Kanals mit 21.81 % (an der Unterhaltungslast mit 26.50 %) und führte auf eigene Kosten den Kanal innerhalb ihres Gebietes fort.

War die Befürchtung der Verfalzung eine trüglüche Annahme gewesen, so war der Zweck des Kanals, der nach dem Staatsvertrage und nach dem Gesetz vom 14. März 1888 lediglich der Erhaltung (nicht aber der Verbesserung) einer gehörigen Zuwässerung der 7 anfangs erwähnten Sielachten

dienen sollte, ein ganz anderer geworden. Die oberen 4 Sielachten, wie gesagt, blieben überhaupt nicht beteiligt, da der Kanal gar nicht mehr durch ihr Gebiet gelegt wurde. Die Zuwässerung der Abbehauser und Emsenhammer Sielachten verschlechterte sich nicht, sondern verbesserte sich. Das Gesetz wollte aber nur die Erhaltung sichern und eine Verschlechterung verhüten. Die Butjadinger Sielacht aber, für die das ganze Projekt des Süßwasserkanals ursprünglich durchaus nicht bestimmt war, hatte letzten Endes die allergrößten Vorteile davon. Diese Sielacht war durch den Staatsvertrag mit Bremen überhaupt nicht betroffen. Ihre Zuwässerungsverhältnisse waren denkbar schlecht gewesen. Eine weitere Verschlechterung durch den Staatsvertrag war nicht angenommen und wäre auch nicht mehr möglich gewesen. Erst durch den Anschluß an die Zuwässerungsgenossenschaft wurde für die Butjadinger Sielacht die große Frage der Süßwasserzuwässerung in glänzender Weise gelöst, ohne daß Butjadingen irgendwelche Vorteile infolge des Staatsvertrages für sich in Anspruch hätte nehmen können.

So war also nicht nur der Zweck des Gesetzes vom 14. März 1888 durch das Nichteintreten der Befürchtungen illusorisch geworden, sondern es waren auch in der durch genanntes Gesetz geschaffenen Zuwässerungsgenossenschaft Mitglieder vereinigt, die gar kein Interesse an dem Kanal hatten, und welche nur deshalb jahrzehntelang sich die Mitgliedschaft gefallen ließen, weil der durch das Gesetz vom 14. März 1888 festgelegte Fonds von 281 000 *M* völlig hinreichte, um die Kosten der Unterhaltung der Zuwässerungsgenossenschaft zu bestreiten und in keinem einzigen Jahr eine geldliche Inanspruchnahme der Genossen in Frage kam.

Solange die deutsche Volkswirtschaft in normalen Grenzen sich bewegte, bot sich der Zuwässerungsgenossenschaft keine Veranlassung, sich irgendwelchen Sorgen hinzugeben, da ja alles aus dem Fonds bezahlt wurde, soweit nicht die Butjadinger Sielacht beitragspflichtig war.

Die vollständige Entwertung der Mark hat auch den Fonds mit sich gerissen, der jetzt gleich Null ist und für die Unterhaltslast überhaupt keine Rolle mehr spielt.

Die hieraus entstehenden Schwierigkeiten und die Notwendigkeit, Genossenbeiträge zu heben, erheischt nunmehr dringend eine Entscheidung der vorstehend erläuterten Fragen, deren Lösung nur auf gesetzlichem Wege durch Änderung des auf irrtümlicher Annahme beruhenden Gesetzes erfolgen kann.

Es sei erwähnt, daß diese Frage auch bereits den Landtag bei seinem Zusammensein im letzten Sommer infolge einer Eingabe der Beteiligten, durch das Gesetz vom 18. März 1888 zu einer Entwässerungsgenossenschaft zusammengeschlossenen 7 Sielachten beschäftigt hat, und daß der Landtag derzeit zur vorläufigen Beseitigung der Schwierigkeiten beschloß, den Sielachten ein mit 5 % verzinsliches Darlehn im Betrage bis zu 10 Millionen Mark zu geben. Mit Rücksicht auf die eintretende weitere erhebliche Geldentwertung hat das Staatsministerium das Einverständnis des Landtags voraussetzen zu können geglaubt, indem es das Darlehn zu einem Nennbetrage von 150 Millionen Mark ge-

währte, ein Betrag, der der inzwischen eingetretenen Entwertung am Zahlungstage einigermaßen entsprach.

Es sei noch erwähnt, daß die in der Zuwässerungsgenossenschaft zusammengeschlossenen beteiligten Sielachten im Beschwerdewege den Standpunkt vertreten haben, daß der Oldenburgische Staat, gleichgültig ob die Mittel des Fonds entwertet seien oder nicht, nicht nur mit den Mitteln des bremischen Kapitals, sondern darüber hinaus mit allen seinen Mitteln die Aufrechterhaltung des Kanals sicherzustellen und verpflichtet sei, alle Ausgaben nach dem von ihm genehmigten Voranschlage von sich aus zu tragen, soweit nicht der Zuschuß der Butjadinger Sielacht eintrete.

Die Forderung hat das Ministerium des Innern in erster Instanz und dann das Gesamtministerium in zweiter Instanz mit dem gleichen Ergebnis der Abweisung beschäftigt, da irgendein Anspruch nicht konstruiert werden könne, indem sich Oldenburg Bremen gegenüber nicht verpflichtet habe, den Kanal zu bauen, sondern nur dazu berechtigt sei, und, wie auch eingehend vorstehend dargelegt, insbesondere Oldenburg nicht verpflichtet sei, für eine Verbesserung der bestehenden Zuwässerungsanlage aufzukommen, da nur die Erhaltung gesichert werden solle. Mit dieser Begründung muß auch der etwaige Einwand, daß der Staat das Risiko der Geldentwertung der Fondsmittel zu tragen habe, abgewiesen werden, da zum Bau des Kanals überhaupt keine Verpflichtung bestand, um so mehr nicht, als die erwarteten Befürchtungen überhaupt nicht eintraten. Wäre vorausgesehen worden, daß die Befürchtungen grundlos waren, so wäre als Folge der Weserkorrektur wenigstens der Kanal überhaupt nicht gebaut worden.

Der vorgelegte Gesetzentwurf dürfte die im vorstehenden erörterten Schwierigkeiten und Streitfragen beseitigen. Er befreit die 4 oberen Sielachten von der Mitgliedschaft und verlegt nun richtig den Schwerpunkt nach der Butjadinger Sielacht. Diese hat den größten Vorteil von dem Kanal, hat an ihm das größte Interesse und kann darum auch das größte Recht in der Beschließung über die Kanalangelegenheit verlangen, muß andererseits aber auch dementsprechend natürlich den erheblichsten Teil der jährlichen Lasten übernehmen. Innerhalb der Butjadinger Sielacht mußte eine Entlastung der Bezirke der ehemaligen Flagbalger Sielacht und der sogenannten Stollhammer Ländereien erfolgen, dergleichen sieht der Gesetzentwurf eine Entlastung der Mitträger des Kanals, der Abbehauser Sielacht und der Esenshammer Sielacht, vor. Die Abstufung der Belastung der 4 Bezirke ist nach dem Interesse gefunden worden, das sie an der Vermeidung des Salzgehaltes der Weser vor ihren eigenen Sielen, die jetzt nur der Abwässerung dienen, haben, das sich nach der Größe des Salzgehaltes an den gedachten Punkten ergibt. Folgt man den Zahlen dieses Salzgehaltes an den gedachten Punkten, so ergibt sich, daß die Esenshammer Sielacht zwar auch ein Interesse an stets frischem Wasser, aber doch nur ein geringes Interesse hat, daß der Salzgehalt und damit das Interesse bei der Abbehauser Sielacht und den Stollhammer Ländereien, die früher durch die Abbehauser Sielacht zugewässert haben, wächst, daß es weiter für den Bezirk der ehemaligen Flagbalger Sielacht wächst, und daß alle übrigen Bezirke der Butjadinger Sielacht ohne

den Kanal in den Besitz von stets frischem Wasser nicht gekommen wären, und darum seine Erhaltung mit allen Mitteln, auch mit erheblichen geldlichen Mitteln aus eigenstem Interesse zu erstreben haben. Eine solche Verteilung der Lasten des Kanals nach dem Salzgehalt, wie sie der Gesetzentwurf im § 7 enthält, bedeutet bei einer Gesamtumlage von 10 000 *M* in einem Jahre für die Esenshammer Sielacht bei 1375 ha je Hektar etwa 7,3 Pfennige, für die Abbehauser Sielacht einschließlich der Stollhammer Ländereien bei zusammen 6060 ha je Hektar 11,5 Pf., bei der ehemaligen Flagbalger Sielacht bei 1040 ha je Hektar 24,2 Pf., bei den übrigen Teilen der Butjadinger Sielacht bei 11 950 ha je Hektar 74,5 Pf. Der Vergleich der Zahlen ergibt, daß die Hektarbelastung, durch den Amtsbezirk Butjadingen verglichen, wohl als nachbargleich anzusprechen ist, und daß es durchaus gerechtfertigt ist, die Butjadinger Sielacht mit etwa 74 Pfennigen zu belasten, wenn die Esenshammer Sielacht etwa 7,3 Pfennige zu tragen hat, und umgekehrt, wie auch die Belastung der beiden anderen Bezirke wohl in einem richtigen Verhältnis untereinander wie zu den vorhergedachten Bezirken stehen dürfte.

Aus den übrigen Bestimmungen des Gesetzentwurfes wird nur zu erläutern sein, daß das Ministerium für notwendig hält, daß im Ausschusse und im Vorstande auch die minder belasteten Bezirke vertreten sein müssen, während der Ausgleich innerhalb der Butjadinger Sielacht, insbesondere die Vertretung der in ihrem Bezirk geringer belasteten Ländereien zunächst der Sielacht zu überlassen sein wird. Die Zurückdatierung der Gesetzeskraft auf den 1. Januar 1924 ist erforderlich, um den Rechnungsjahren der Sielachten der bisherigen Zuwässerungsgenossenschaft und des neuen Kanalverbandes gerecht zu werden, da sonst eine Verwirrung in der Hebung der Beiträge oder eine falsche Belastung der Hektare in die Erscheinung treten könnte.

Eines besonderen Wortes bedarf noch die Aufhebung der bisherigen Gesetze, die im Hinblick auf die vollständige Entwertung der in Betracht kommenden Fondsgelder zweckmäßig und notwendig ist. Sie sind bei ihrer Geringfügigkeit im Staatshaushalt zu belassen, in dem sie durch Entkräftung untergegangen sind.

Anlage 15.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium beehrt sich, dem Landtag anliegend den Entwurf eines Rindviehzuchtgesetzes für den Landesteil Oldenburg nebst Begründung mit dem Antrag vorzulegen:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 16. Februar 1924.

Staatsministerium.

v. F i n d h.

R. W e b e r.

Entwurf

eines Rindviehzuchtgesetzes für den Landesteil
Oldenburg.

I. Zuchtgebietseinteilung.

§ 1.

Der Landesteil Oldenburg wird in folgende Zuchtgebiete eingeteilt:

1. Zuchtgebiet **W e s e r m a r s c h**:
umfassend die Amtsverbände Butjadingen, Brate, Elsfleth, den Amtsverband Barel mit Ausnahme der Gemeinden Bockhorn, Zetel und Neuenburg und die Gemeinde Alteneßch des Amtsverbandes Delmenhorst.
2. Zuchtgebiet **F e v e r l a n d**:
umfassend die Amtsverbände Feber, Westerstede und Rüsstringen und vom Amtsverband Barel die Gemeinden Bockhorn, Zetel und Neuenburg.
3. Zuchtgebiet **O l d e n b u r g e r G e e s t**:
umfassend die Amtsverbände Oldenburg, Wildeshausen, Stadt Oldenburg, Stadt Delmenhorst und den Amtsverband Delmenhorst mit Ausnahme der Gemeinde Alteneßch.



4. Zuchtgebiet Süd-Oldenburg:
umfassend die Amtsverbände Cloppenburg, Bechta
und Friesoythe.

II. Zuchtziel.

§ 2.

Zuchtziel in den Zuchtgebieten ist die Zucht des schwarz-
bunten Tieflandrindes.

In den Amtsverbänden Cloppenburg und Bechta des
Zuchtgebietes Süd-Oldenburg ist neben dem in Absatz 1
genannten Zuchtziel auch die Zucht des rotbunten Süd-
oldenburger Tieflandrindes zugelassen.

III. Rindviehzuchtverbände.

§ 3.

Jedes Zuchtgebiet bildet einen Zweckverband zur För-
derung der Rindviehzucht (Rindviehzuchtverband).

Aufgabe des Rindviehzuchtverbandes ist, alle zur För-
derung der Rindviehzucht im Zuchtgebiet geeigneten Maß-
nahmen zu treffen und zu unterstützen, insbesondere die
Erhaltung guten Zuchtmaterials für die Zucht und die Ver-
besserung des Zuchtmaterials durch die Gewährung von
Preisen und durch Ankauf guter Zuchttiere zu fördern.
Weitere Aufgaben sind die Einrichtung und Führung von
Herdbüchern, die Erleichterung des Absatzes und Erwei-
terung des Absatzgebietes, Beschickung von Ausstellungen,
Unterstützung der Milchleistungsprüfungen (Milchkontroll-
vereine), Förderung der Einrichtung von Musterställen,
die Abhaltung von Lehrgängen über Rindviehzucht.

§ 4.

Verbandsglieder des Rindviehzuchtverbandes sind die
Amtsverbände, welche ganz oder teilweise dem Zuchtgebiet
angehören. Gehört von einem Amtsverband nur eine Ge-
meinde einem Zuchtgebiet an, so ist sie statt des Amts-
verbandes Verbandsmitglied.

§ 5.

Die Rindviehzuchtverbände führen die Bezeichnung
ihres Zuchtgebietes (§ 1): Wesermarsch, Feverland, Olden-
burger Geest, Süd-Oldenburg.

Der Sitz des Verbandes ist der Dienstsitz des Vor-
sitzenden des Vorstandes.

§ 6.

Organe des Rindviehzuchtverbandes sind:

1. Der Vorstandsvorsitz,
2. der Verbandsausschuß,
3. die Rindviehzuchtkommission.

§ 7.

Der Verbandsausschuß besteht aus Abgeordneten der
Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied hat mindestens einen
Abgeordneten zu stellen.

Dem Verbandsausschuß gehört ohne Wahl als Ver-
bandsabgeordneter eines Amtsverbandes an der Amts-
hauptmann, ist der Amtsverband eine Stadt I. Klasse, ein

Mitglied des Stadtmagistrats, das vom Stadtmagistrat bestimmt wird, bei einer Landgemeinde, die Verbandsglied ist, der Gemeindevorsteher.

Im übrigen werden die Abgeordneten der beteiligten Verbandsglieder durch ihre Vertretungskörperschaften, in den Städten unter Hinzutritt des Stadtmagistrates, auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Für die Zahl der Abgeordneten ist der bei der letzten amtlichen Zählung vor der Wahl festgestellte Rindviehbestand des Bezirkes des Verbandsgliedes maßgebend, soweit es zum Zuchtgebiet gehört. Die Verbandsglieder wählen auf je 10 000 Stück des festgestellten Rindviehbestandes einen Abgeordneten. Ergibt sich, daß bei der Teilung der Stückzahl des Rindviehbestandes durch 10 000 ein Überschuß von mindestens 5000 Stück verbleibt, so ist das Verbandsglied zur Wahl eines weiteren Abgeordneten berechtigt. Beträgt der Rindviehbestand weniger als 5000, so ist das Verbandsglied zur Wahl eines Abgeordneten nicht berechtigt.

Die dem Verbandsauschuß ohne Wahl angehörenden Amtshauptmänner werden im Falle der Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Amtsvorstandes, die Stadtmagistratsmitglieder durch ein anderes Mitglied des Stadtmagistrats, die Gemeindevorsteher durch einen Beigeordneten vertreten.

Für jeden Abgeordneten ist durch die Vertretungskörperschaft ein Ersatzmann zu wählen, der im Falle der Verhinderung für ihn eintritt.

Wählbar als Abgeordnete und Ersatzmänner sind nur Personen, die zur Zeit der Wahl im Zuchtgebiet rindviehhaltende Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben sind und die Wählbarkeit für die Vertretungskörperschaft besitzen, von der sie gewählt werden.

Wenn ein gewählter Abgeordneter ausscheidet, tritt der Ersatzmann für ihn ein. Scheidet auch der Ersatzmann aus, so ist für den Rest der Wahlzeit eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 8.

Der Ausschuß hat über alle Verbandsangelegenheiten zu beschließen, soweit sie nicht nach dem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen dem Vorstand oder der Rindviehzuchtcommission überwiesen sind.

Der Ausschuß beaufsichtigt die Verwaltung des Rindviehzuchverbandes. Er ist berechtigt, vom Vorstand und von der Rindviehzuchtcommission über alle Verbandsangelegenheiten Auskunft zu verlangen.

Insbefondere liegt dem Ausschuß ob:

1. Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder,
2. Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses und seines Stellvertreters,
3. Wahl der Rindviehzuchtcommission,
4. Feststellung des Voranschlages,
5. Festsetzung der Umlagen,
6. Feststellung der Rechnung und Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsführung,
7. Festsetzung der Vergütung für die Angestellten des Verbandes und Festsetzung von Reisekosten und Tagegeldern,

8. Beschlußfassung über Erwerb und Veräußerung von Grundstücken,
9. Beschlußfassung über die Aufnahme von Anleihen,
10. Beschlußfassung über Satzungen und Satzungsänderungen,
11. Beschlußfassung über die Einteilung des Zuchtgebiets in Unterbezirke.

§ 9.

Der Verbandsausschuß ist bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschlußfähig. Falls eine Beschlußfassung nicht erfolgen konnte, weil die zur Beschlußfähigkeit vorgeschriebene Zahl der Abgeordneten nicht anwesend war, ist auf Antrag eine neue Sitzung zur Beschlußfassung über denselben Gegenstand anzuberaumen, in welcher der Verbandsausschuß ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Abgeordneten beschlußfähig ist. Auf diese Folge ist in der Einladung zur zweiten Sitzung aufmerksam zu machen.

Die Abstimmung erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, soweit einfache Stimmenmehrheit genügt. Für die Beschlußfassung über Satzungen und Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder erforderlich.

Beschlüsse über Satzungen und Satzungsänderungen bedürfen einer zweiten Lesung nach vorheriger Auslegung. Das Auslegungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 10.

Der Ausschuß tritt mindestens einmal im Jahr zur regelmäßigen Sitzung zusammen. Er ist vom Vorsitzenden unverzüglich zu berufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses darauf einen schriftlichen Antrag mit Begründung stellt.

Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 11.

Der Verbandsausschuß wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Auch der Vorsitzende des Verbandsvorstandes kann zum Vorsitzenden gewählt werden.

Der Vorsitzende des Verbandsvorstandes ist auf Ersuchen des Verbandsausschusses verpflichtet, bei dessen Beratungen anwesend zu sein, um die erforderlichen Aufschlüsse zu geben.

Zu jeder Sitzung des Ausschusses ist der Vorsitzende der Rindviehzuchtkommission und der Obmann der Körungskommission unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Sie nehmen mit beratender Stimme an den Ausschusssitzungen teil.

§ 12.

Die Beschlüsse des Ausschusses über Satzungen und Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des

Staatsministeriums, die Beschlüsse über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und über die Aufnahme von Anleihen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

§ 13.

Der Verbandsvorstand besteht aus dem Amtshauptmann eines dem Rindviehzuchtverbande angehörenden Amtsverbandes als Vorsitzenden und 3 Vorstandsmitgliedern. Das Ministerium des Innern bestimmt, welcher Amtshauptmann der beteiligten Amtsverbände den Vorsitz zu übernehmen hat. Die 3 Vorstandsmitglieder sind vom Verbandsauschuß aus seinen Mitglieder zu wählen, desgleichen für jedes zu wählende Mitglied ein Stellvertreter. Der Verbandsauschuß hat zu beschließen, welches Vorstandsmitglied den Vorsitzenden in Behinderungsfällen zu vertreten hat. Die Wahl erfolgt auf die Dauer der Ausschußmitgliedschaft, jedoch höchstens auf drei Jahre mit der Maßgabe, daß nach Ablauf der Wahlzeit die Vorstandsmitglieder bis zum Dienstantritt der Nachfolger ihr Amt weiter wahrzunehmen haben.

§ 14.

Der Verbandsvorstand tritt auf Berufung des Vorsitzenden zusammen. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 15.

Der Vorstand vertritt den Verband nach außen. Er hat die Beschlüsse des Ausschusses vorzubereiten und auszuführen. Sofern die Beschlüsse des Ausschusses seine Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, ist der Vorstand verpflichtet, die Ausführung zu beanstanden und die Beschlüsse dem Ministerium des Innern zur Entscheidung vorzulegen.

Der Vorstand hat die Angestellten des Verbandes anzustellen und ihre Dienstführung zu überwachen.

Der Vorsitzende des Vorstandes führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung, bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und trägt für ihre Ausführung Sorge. Er kann die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten einem Mitgliede des Vorstandes übertragen.

§ 16.

Das Rechnungsjahr des Verbandes beginnt am 1. Mai eines jeden Jahres und endigt am 30. April des nächsten Jahres.

§ 17.

Die Deckung der Ausgaben des Verbandes, soweit sie nicht durch Gebühren oder sonstige Einnahmen gedeckt werden, erfolgt durch Umlage auf die Verbandsglieder. Die Umlage ist nach Verhältnis der im Juni eines jeden Jahres festgestellten Stückzahl der Rindviehbestände in den einzelnen Bezirken der Verbandsglieder auf diese zu verteilen. Für Verbandsglieder, deren Bezirk zu mehreren Zuchtgebieten gehört, ist für die Verteilung der Umlage für jedes Zuchtgebiet nur der Rindviehbestand in dem zum Zuchtgebiet gehörenden Teil des Bezirkes maßgebend.

Die Verbandsglieder haben die Verbandsumlage nach den Vorschriften der Gemeindeordnung aufzubringen.

§ 18.

Im Rindviehzuchtverband Süd-Oldenburg hat eine Verteilung der vom Verbande zur Förderung der Rindviehzucht aufgewandten Mittel auf die Schwarzbuntzucht und Rotbuntzucht in der Weise zu erfolgen, daß die beiden Zuchtrichtungen einen angemessenen Anteil erhalten. Maßgebend für die Verteilung ist das Verhältnis der in den Amtsverbänden Cloppenburg und Wechta festgestellten Zahl an schwarzbunten Rindern zuzüglich des Rinderbestandes im Amtsverband Friesoythe zu der in den Amtsverbänden Cloppenburg und Wechta festgestellten Zahl an rotbunten Rindern. Der Verbandsausschuß kann einen anderen Verteilungsmaßstab beschließen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

§ 19.

Im übrigen sind auf die Rindviehzuchtverbände die Bestimmungen des Zweckverbandsgesetzes vom 30. April 1914 mit Ausnahme der §§ 1—5 anzuwenden. Die Auflösung der Rindviehzuchtverbände und die Änderung der Verbandsbezirke kann nur im Wege des Gesetzes erfolgen.

§ 20.

Die Rindviehzuchtverbände können im Wege der Satzung weitere Vorschriften über ihre Organisation erlassen. Durch die Satzung kann auch bestimmt werden, daß, abweichend von den Bestimmungen des § 7 des Gesetzes, ein anderer Maßstab für die Verteilung der zu wählenden Abgeordneten auf die Verbandsglieder festgesetzt wird. Auch kann durch die Satzung die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder abweichend von den Bestimmungen des § 13 des Gesetzes festgesetzt werden.

IV. Zusammenschluß der Rindviehzuchtverbände.

§ 21.

Die Rindviehzuchtverbände können sich, sowohl alle zusammen wie auch einzelne, im Wege der Bestimmungen der §§ 1—5 des Zweckverbandsgesetzes vom 30. April 1914 behufs gemeinschaftlicher Ausführung aller oder einzelner der ihnen zugewiesenen Aufgaben zu einem gemeinschaftlichen Verbande vereinigen. Auf die Organisation dieses Verbandes finden die Bestimmungen des Zweckverbandsgesetzes vom 30. April 1914 (§§ 6 ff.) Anwendung.

V. Rindviehzuchtkommission.

§ 22.

Die Zuchtgebiete sind für die Zusammensetzung der Rindviehzuchtkommission in Unterbezirke einzuteilen. Die Bezirkseinteilung bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Im Zuchtgebiet Süd-Oldenburg kann in den Amtsverbänden Cloppenburg und Wechta für die Rotbuntzucht eine andere Bezirkseinteilung vorgenommen werden wie für die Schwarzbuntzucht.

§ 23.

Für jedes Zuchtgebiet ist eine Rindviehzuchtkommission zu bilden, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und so vielen sonstigen Mitgliedern, als Unterbezirke gebildet sind. Im Zuchtgebiet Süd-Oldenburg ist für die Rotbuntzucht und für die Schwarzbuntzucht je eine besondere Rindviehzuchtkommission zu bilden.

§ 24.

Die Rindviehzuchtkommission bildet die züchterische Vertretung des Zuchtgebietes. Sie hat die Aufgabe, auf die Förderung der Rindviehzucht im Zuchtgebiet nach Kräften hinzuwirken und zu dem Zwecke Anträge beim Verbandsvorstand des Rindviehzuchtverbandes zu stellen und die vom Verbandsvorstande geforderten Gutachten zu erstatten.

Insbepondere liegt der Kommission ob:

- a) die vom Verbandsvorstande ihr zur Förderung der Rindviehzucht zur Verfügung gestellten Geldmittel nach den darüber bestehenden Vorschriften und Beschlüssen zu verwenden,
- b) die Grundsätze über die Vergabung von Verbandspreisen und über die damit verbundenen Verpflichtungen aufzustellen; die Grundsätze bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern,
- c) durch einen von ihr zu bildenden Preisverteilungsausschuß die Preisverteilung vorzunehmen,
- d) die Körungskommission zu wählen.

§ 25.

Der Vorsitzende der Rindviehzuchtkommission, der stellvertretende Vorsitzende und ferner für jeden Unterbezirk ein Mitglied sind vom Verbandsausschuß zu wählen, desgl. für letztere je ein Ersatzmann.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen ihren Wohnsitz innerhalb des Verbandsbezirks haben. Diese Bestimmung findet auf Zuchtbeamte, welche für mehrere Verbände gemeinsam angestellt sind und einer Rindviehzuchtkommission angehören, keine Anwendung.

Die sonstigen Mitglieder und ihre Ersatzmänner müssen in dem Unterbezirk, für welchen sie gewählt sind, ihren Wohnsitz haben.

Das Amt der Mitglieder der Rindviehzuchtkommission dauert 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder und ihre Ersatzmänner sind vom Vorsitzenden des Verbandsvorstandes auf gewissenhafte Dienstführung und Befolgung der Vorschriften des Rindviehzuchtgesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen mittels Versicherung an Eidesstatt zu verpflichten.

Die Berufung als Mitglied oder Ersatzmann kann nur abgelehnt oder das Amt vor Ablauf der Wahlzeit niedergelegt werden, wenn einer der in Artikel 7, § 2 der Gemeindeordnung angeführten Gründe vorliegt. Wer die Annahme eines Amtes ohne einen solchen Grund verweigert oder ohne einen solchen Grund sein Amt niederlegt oder sich den mit diesem Amt verbundenen Verpflichtungen entzieht, fällt in eine Ordnungsstrafe bis zum zehnfachen Betrage des jeweilig festgesetzten niedrigsten Satzes des Ded-

geldes. Die Ordnungsstrafe ist vom Vorstand des Rindviehzuchtverbandes zu erkennen und fließt in die Kasse des Rindviehzuchtverbandes.

§ 26.

Der Vorsitzende wird in Verhinderungsfällen durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende verhindert, so führt aushilfsweise ein von der Rindviehzuchtkommission zu bestimmendes stimmberechtigtes Mitglied den Vorsitz. Die sonstigen Mitglieder werden in Verhinderungsfällen durch den Ersatzmann aus ihrem Unterbezirk vertreten.

§ 27.

Ist der Obmann der Körungskommission nicht zum Mitglied der Rindviehzuchtkommission gewählt, so tritt er dieser als stimmberechtigtes Mitglied hinzu. Er wird in Verhinderungsfällen durch das zweite ständige Mitglied der Körungskommission vertreten. Ist der Obmann zum Mitglied der Kommission gewählt, so tritt das zweite ständige Mitglied der Körungskommission, falls es nicht bereits zum Mitglied der Rindviehzuchtkommission gewählt ist, der Kommission als stimmberechtigtes Mitglied hinzu.

§ 28.

Die Rindviehzuchtkommission tritt auf Berufung durch den Vorsitzenden mindestens jährlich einmal zusammen. Außerordentliche Sitzungen sind auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder oder auf Antrag des Verbandsvorstandes zu berufen.

Die Kommission faßt ihre Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Kommission ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder deren Ersatzmänner anwesend sind.

Das Ministerium des Innern, der Verbandsvorstand und der Vorstand der Landwirtschaftskammer sind von jeder Berufung der Kommission unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Sie nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, sind auf ihr Verlangen jederzeit zu hören und haben das Recht, Anträge zu stellen, über welche die Kommission, auch wenn der Antrag nicht in die Tagesordnung aufgenommen war, zu verhandeln hat.

§ 29.

Die Geschäftskosten der Rindviehzuchtkommission trägt der Rindviehzuchtverband.

Die Mitglieder der Rindviehzuchtkommission erhalten aus der Kasse des Rindviehzuchtverbandes Tagegelder und Reisekostenentschädigung nach den vom Verbandsauschuß festgesetzten Sätzen.

VI. Körungszwang.

§ 30.

Bullen, welche zur Zucht Verwendung finden, unterliegen dem Körungszwange. Sie bedürfen der jährlich sich wiederholenden Körung (Anführung bzw. Wiederanführung).

Die Anführung oder Wiederanführung gibt dem Bullenbesitzer das Recht, den angeführten Bullen bis zu dem Hauptförungstermin, zu welchem der Bulle vorzuführen ist, zum Decken weiblicher Rinder innerhalb des Zuchtgebiets zu benutzen.

Die Rindviehzuchtkommission kann beschließen, daß Bullen, welche in zwei aufeinanderfolgenden Jahren bei der Hauptförung angeführt wurden, zur Förung nicht mehr vorgeführt zu werden brauchen, sondern bis zu dem Förungstermin als angeführt gelten, zu welchem die Förungskommission die Vorführung des Bullen besonders angeordnet hat.

§ 31.

Wenn ein Bullenbesitzer einen in seinem Alleineigentum stehenden Bullen ausschließlich zum Decken der ihm gehörenden weiblichen Rinder verwendet, so bedarf dieser Bulle nicht der Förung oder Wiederanführung.

§ 32.

Vom 1. Juni 1927 an unterliegen auch die ausschließlich zur eigenen Zucht verwandten Bullen (§ 31) dem Förungszwang. Das Ministerium des Innern kann auf Vorschlag der Rindviehzuchtkommission die Frist für die Einführung des Förungszwanges für die zur eigenen Zucht verwandten Bullen im Falle des Bedürfnisses verlängern.

Bei Einführung des Förungszwanges für die zur eigenen Zucht verwandten Bullen unterliegen die Bullen, solange sie lediglich zur eigenen Zucht Verwendung finden, nicht der jährlich sich wiederholenden Förung, es genügt die einmalige Anführung.

Das Ministerium des Innern ist ferner befugt, auf Vorschlag der Rindviehzuchtkommission zu gestatten, daß zum Belegen von Mastrindern, welche nicht zur Zucht gehalten werden, während der Weideperiode der Eigentümer dieser Rinder einen ihm gehörigen ungeführten Bullen benutzen darf.

Auch nach Einführung des Förungszwanges für die eigene Zucht ist das Ministerium des Innern befugt zu gestatten, daß die Besitzer von Bullen fremden Schlages, die dem im Zuchtgebiet verfolgten Zuchtziel nicht entsprechen, zum Decken der dem Bullenbesitzer gehörenden weiblichen Rinder fremden Schlages verwenden dürfen, ohne daß die Bullen der Förung bedürfen.

§ 33.

Die Rindviehzuchtkommission eines Zuchtgebietes kann beschließen, daß ein in einem anderen Zuchtgebiet angeführter Bulle ohne Förung durch die Förungskommission ihres Zuchtgebietes zur Zucht im Zuchtgebiet zugelassen wird.

§ 34.

Die Besitzer weiblicher Rinder sind verpflichtet, ihre weiblichen Rinder nur solchen Bullen zum Decken zuzuführen, welche nach den Bestimmungen der §§ 30—33 zum Decken dieser Rinder verwandt werden dürfen.

VII. Körung der Bullen.

§ 35.

Die Körung erfolgt durch die Körungskommission.
Jedes Zuchtgebiet bildet einen Körbezirk.

Im Zuchtgebiet Süd-Oldenburg bilden die Amtsverbandsbezirke Bechta und Cloppenburg für die Zucht des rotbunten Süddoldenburger Tieflandrindes, die Amtsverbandsbezirke Bechta, Cloppenburg und Friesoythe für die Zucht des schwarzbunten Tieflandrindes je einen Körbezirk.

Die Körungskommission besteht aus dem Obmann, dem zweiten und dritten ständigen Mitglied. Die Körungskommission wird von der Rindviehzuchtkommission gewählt. Für das zweite und dritte ständige Mitglied sind mindestens je zwei Ersatzmänner zu wählen. Der Obmann wird im Fall seiner Verhinderung durch das zweite ständige Mitglied, ist auch dieses verhindert, durch das dritte ständige Mitglied vertreten. Jedes der beiden ständigen Mitglieder wird durch seinen Ersatzmann in der von der Rindviehzuchtkommission bestimmten Reihenfolge vertreten.

Die Rindviehzuchtkommission kann mit Genehmigung des Ministeriums des Innern beschließen, daß das Zuchtgebiet in mehrere Körbezirke eingeteilt wird. In diesem Falle kann bestimmt werden, daß an Stelle des dritten ständigen Mitgliedes für jeden Körbezirk ein von der Rindviehzuchtkommission zu wählender Achtmann in die Körungskommission eintritt. Für jeden Achtmann ist mindestens ein Ersatzmann zu wählen. Der Obmann wird auch in diesem Falle durch das zweite ständige Mitglied, sind beide verhindert, durch die Ersatzmänner des zweiten ständigen Mitgliedes vertreten, die Achtmänner durch die Ersatzmänner ihres Körbezirks. In weiteren Behinderungsfällen können durch den Obmann andere Achtmänner oder Ersatzmänner zur Vertretung herangezogen werden.

Die Bestimmungen des § 25 Abs. 2—5 finden auf den Obmann und die Mitglieder der Körungskommission und deren Ersatzmänner Anwendung.

§ 36.

Der Obmann beruft die Körungskommission und leitet die Körung. Die Körungskommission ist nur beschlußfähig, wenn einschl. des Obmannes 3 Mitglieder oder ihre Vertreter anwesend sind.

Die Geschäftskosten der Körungskommission trägt der Rindviehzuchtverband. § 29 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 37.

Jährlich einmal ist in jedem Körbezirk eine Hauptkörung vorzunehmen, zu welcher alle Bullen vorzuführen sind, soweit sie dem Körungszwang unterliegen.

Bullen, welche bei der Vorführung nicht mindestens 12 Monate alt sind oder dieses Alter bis zur Beendigung der anberaumten Körtermine nicht erreichen, sind zur Körung nicht zuzulassen. Die Körungskommission kann Ausnahmen zulassen.

Für Bullen, die zur Zeit der Hauptkörung noch nicht 18 Monate alt waren, oder die bei der Hauptkörung von

der Körungskommission zurückgesetzt sind, oder die wegen Krankheit oder aus anderen stichhaltigen Gründen bei der Hauptföderung nicht vorgeführt werden konnten oder seit der Hauptföderung in das Zuchtgebiet eingeföhrt sind, ist regelmäßig ein zweiter Körungstermin anzuberaumen (Nachföderung).

Die Bullen, welche zur Zeit der Hauptföderung über 18 Monate alt waren und bei der Hauptföderung nicht vorgeführt wurden, sind zur Nachföderung nur zuzulassen, wenn durch tierärztliche Bescheinigung oder glaubwürdige Zeugen nachgewiesen wird, daß sie wegen Krankheit oder deren Folgen an der Vorföderung zur Hauptföderung verhindert waren.

Wenn ein Bedürfnis vorliegt, können weitere Körungstermine anberaumt werden.

Zeit und Ort der Hauptföderung und der Nachföderungen werden vom Obmann bekanntgemacht.

Die Rindviehzuchtcommission kann bestimmen, in welchen Monaten und an welchen Orten die Hauptföderung und die regelmäßigen Nachföderungen stattzufinden haben.

§ 38.

Der Obmann kann eine besondere Körung auf Antrag eines Bullenbesizers anberaumen (außerordentliche Nachföderung), wenn die Vorföderung des Bullen zu den nach § 37 festgesetzten Körungsterminen nicht erfolgen kann oder nicht erfolgen konnte, sofern der Bullenbesizer die Kosten übernimmt und zu deren Deckung einen vom Obmann zu bestimmenden Geldbetrag zuvor hinterlegt.

§ 39.

Die Bullen, die bei der Hauptföderung oder regelmäßigen Nachföderung vorgeführt werden sollen, sind bis zu einem vom Obmann festzusetzenden Termin unter Angabe des Alters, der Abstammung und der Farbe nebst Abzeichen anzumelden. Verspätet eingereichte Anmeldungen können vom Obmann zurückgewiesen werden.

Für jeden zur Haupt- oder Nachföderung angemeldeten Bullen ist vor der Körung an die Kasse des Rindviehzuchtverbandes eine Anmeldegebühr zu zahlen, deren Höhe auf Vorschlag der Rindviehzuchtcommission vom Ministerium des Innern festgesetzt wird. Wird ein verspätet angemeldeter Bulle zur Haupt- oder Nachföderung zugelassen, so ist der fünffache Betrag der Anmeldegebühr zuvor zu zahlen. Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege.

§ 40.

Angeföhrt werden dürfen nur solche Bullen, welche dem Zuchtziel des Zuchtgebietes entsprechen.

Im Zuchtgebiet Süd-Oldenburg sind die Körungskommissionen für die beiden Zuchtrichtungen nur zuständig, Bullen, die ihrer Zuchtichtung entsprechen, anzuföhren.

Die Körungskommission hat bei den Körungen den Bedarf an Zuchtbullen im Zuchtgebiet zu berücksichtigen.

Das Ergebnis der Körungen ist nach Beendigung des Körungstermins an Ort und Stelle sofort zu verkünden. Die Körungskommission ist verpflichtet, dem Besizer eines

abgeförten Bullen auf Verlangen die Gründe, die zur Abföderung geführt haben, mitzuteilen.

§ 41.

Ein Verzeichnis der angeföorten Bullen ist vom Obmann öffentlich bekanntzumachen.

§ 42.

Die Körungskommission ist befugt, die Entscheidung über die Körung eines Bullen bis zu seiner Wiedervorföderung bei der nächstfolgenden Körung oder Nachföderung auszusehen.

Erscheint ein Bulle krankheitsverdächtig, so kann die Körungskommission ihre Entscheidung über die Ankörung davon abhängig machen, daß ihr eine tierärztliche Bescheinigung beigebracht wird, daß der Bulle gesund ist.

§ 43.

Die Rindviehzuchtkommission kann beschließen, daß für alle Bullen, welche erstmalig zur Körung vorgeführt werden, eine tierärztliche Bescheinigung über ihren Gesundheitszustand der Körungskommission vorgelegt werden muß, und daß die Bullen, für welche die tierärztliche Bescheinigung nicht vorgelegt wird, zur Körung nicht zuzulassen sind.

§ 44.

Die Körungskommission ist befugt, einen Bullen zur Körung nicht zuzulassen, der unter Außerachtlassung der von der Rindviehzuchtkommission für die Vorföderung vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen vorgeführt werden soll.

§ 45.

Die Körungskommission ist berechtigt, sich die Nachzucht eines Bullen vorföhren zu lassen und die Ankörung (Wiederankörung) von dem Ergebnis dieser Besichtigung abhängig zu machen. Die Vorföderung wird durch den Obmann angeordnet. Die Anordnung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Wird die Vorföderung der Nachzucht angeordnet, so sind die von dieser Anordnung betroffenen Rindviehbesitzer bei Vermeidung einer vom Obmann zu erkennenden Ordnungsstrafe bis zum fünffachen Betrage des jeweilig festgesetzten niedrigsten Sazes des Deckgeldes für jedes vorzuföhrende Tier verpflichtet, die vorzuföhrenden Tiere rechtzeitig im Vorföderungstermin vorzustellen oder, wenn eine Besichtigung auf dem Gehöft angeordnet ist, die Besichtigung zu gestatten. Die Ordnungsstrafen fließen in die Kasse des Rindviehzuchtverbandes und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege. Außer der Ordnungsstrafe kann vom Obmann die zwangsweise Vorföderung der vorzuföhrenden oder zu besichtigenden Tiere auf Kosten des Besitzers angeordnet werden. Gegen die Verfügung des Obmannes ist nach Maßgabe des Artikels 97 der Gemeindeordnung Beschwerde an den Vorsitzenden des Vorstandes des Rindviehzuchtverbandes zulässig, gegen die Entscheidung des Vorsitzenden weitere Beschwerde an das Ministerium des Innern. Die Beschwerde gegen die Anordnung der Vorföderung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 46.

Wird ein Bulle von der Körungskommission abgefört, so hat der Besitzer des Bullen das Recht, eine Revisionsförderung durch die Revisionskommission zu verlangen.

Die Revisionskommission besteht aus dem Obmann, dem zweiten ständigen Mitglied und 3 weiteren Mitgliedern, von denen zwei vom Vorsitzenden des Verbandsvorstandes, einer vom Bullenbesitzer aus den Ersatzmännern der Mitglieder der Körungskommission zu benennen sind. Tritt bei Teilung des Zuchtgebietes in mehrere Körbezirke an Stelle des dritten ständigen Mitgliedes ein Achtsmann der Körungskommission hinzu, so besteht die Revisionskommission aus dem Obmann, dem zweiten ständigen Mitglied und 3 weiteren Mitgliedern, von denen zwei vom Vorsitzenden des Verbandsvorstandes und einer vom Bullenbesitzer aus den Achtsmännern oder aus den Ersatzmännern des zweiten ständigen Mitgliedes oder der Achtsmänner zu benennen sind. Der Achtsmann oder dessen Ersatzmänner, die bei der mit der Revision angefochtenen Körung mitgewirkt haben, können nicht Mitglied der Revisionskommission sein.

Die Revisionsförderung ist entweder sofort nach Verkündung des Körungsergebnisses mündlich oder innerhalb 14 Tagen nach der Körung schriftlich beim Obmann zu beantragen. Gleichzeitig ist vom Bullenbesitzer das Mitglied zu benennen, welches von ihm für die Revisionskommission bestimmt wird.

Der Besitzer des Bullen hat bei der Stellung des Antrages einen Betrag von 50 Goldmark zu hinterlegen, welcher im Fall der Ankörung des Bullen durch die Revisionskommission zurückerzahlt wird. Wird der Bulle zu dem angeetzten Körungstermin ohne genügende Entschuldigung nicht vorgeführt oder wird er nicht angefört, so verfällt der hinterlegte Betrag der Kasse des Rindviehzuchtverbandes.

Der Obmann beruft die Revisionskommission und leitet die Körung.

Die Revisionskommission ist nur beschlußfähig, wenn vier Mitglieder einschl. des Obmannes anwesend sind.

VIII. Körgebühren.

§ 47.

Für die erstmalige Ankörung eines Bullen ist eine Körgebühr zum doppelten Betrage, für die Wiederankörung zum einfachen Betrage des jeweilig festgesetzten niedrigsten Satzes des Deckgeldes zu erheben. Die Körgebühr fließt in die Kasse des Rindviehzuchtverbandes. Sie unterliegt der Beitreibung im Verwaltungswege.

IX. Zulassungsschein.

§ 48.

Für jeden angeförlen Bullen wird ein vom Obmann unterzeichneter Zulassungsschein ausgestellt, welcher für die in § 30 Abs. 2 bezeichneten Bullen bis zu dem Körungs-

termin, zu welchem die Wiedervorführung angeordnet ist, für Bullen, welche nur zur eigenen Zucht Verwendung finden (§ 32 Abs. 2), solange sie ausschließlich für die eigene Zucht verwandt werden, für alle übrigen Bullen bis zur nächsten Hauptförmung Gültigkeit hat.

Der Zulassungsschein kann von der Förmungskommission zurückgenommen werden, wenn während der Dauer seiner Geltung Umstände eintreten, welche, wenn sie bei der Förmung des Bullen bekannt gewesen wären, zu seiner Abförmung geführt haben würden, oder, wenn bei der Vorförmung des Bullen zur Förmung unrichtige Angaben über Alter und Abstammung gemacht sind oder unrichtige Bescheinigungen darüber vorgezeigt sind oder trotz Auforderung zur Vorlegung von Bescheinigungen diese zurückgehalten sind.

Die Anordnung der Einziehung des Zulassungsscheines hat zur Folge, daß der Bulle von der Zustellung der Anordnung ab nicht mehr als angeförm gilt. Gegen die Anordnung der Einziehung steht dem Bullenbesitzer das Recht der Beschwerde an den Vorstand des Rindviehzuchtverbandes und der weiteren Beschwerde an das Ministerium des Innern nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 97 der Gemeindeordnung zu.

Die Förmungskommission ist befugt, die Gültigkeit des Zulassungsscheines dahin zu beschränken, daß der angeförm Bulle nicht in Teilen des Zuchtgebietes, wo seiner Verwendung zur Zucht besondere züchterische Bedenken entgegenstehen, aufgestellt werden darf. Bei Nichtbefolgung dieser Bestimmungen kann die Förmungskommission die Einziehung des Zulassungsscheines anordnen.

Die Förmungskommission ist befugt, falls ein früher angeförm Bulle zu der Hauptförmung angemeldet ist, wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen aber nicht vorgeförm werden kann, die Gültigkeit des Zulassungsscheines bis zur nächsten Nachförmung oder bis zu einem von ihr zu bestimmenden Termin zu verlängern.

X. Deckgeld.

§ 49.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes, welcher für jedes von einem angeförm Bullen belegte Kind zu entrichten ist, beträgt 5 Goldmark.

Das Ministerium des Innern kann in einem Verbande auf Vorschlag der Rindviehzuchtkommission den Mindestsatz des Deckgeldes ändern.

Jeder Besitzer eines angeförm Bullen ist verpflichtet, für jedes von dem Bullen gedeckte, nicht ihm persönlich gehörende weibliche Kind ein Deckgeld in mindestens der Höhe des im Verbande geltenden Mindestdeckgeldsatzes zu erheben.

Für einen Bullen, welcher für mehrere Zuchtgebiete angeförm oder zur Zucht zugelassen ist, darf an Deckgeld nicht weniger erhoben werden, als der Mindestsatz in dem Zuchtgebiet beträgt, in welchem das zugeförmte weibliche Tier seinen Standort hat.

XI. Deckliste und Deckregister.

§ 50.

Jeder Besitzer eines angeführten Bullen ist verpflichtet, ein Verzeichnis der sämtlichen vom Tage der Anführung bis zum Ablauf der Gültigkeit des Zulassungsscheines von dem Bullen belegten Tiere einschließlich der eigenen nach einem von der Körungskommission dem Bullenbesitzer auszuhandigenden Vordruck zu führen. Die Besitzer der weiblichen Tiere sind verpflichtet, bei der Zuführung von Tieren zum Bullen dem Bullenbesitzer die Abstammung des weiblichen Tieres, bei einem Herdbuchtier dessen Namen und die Nummer des Herdbuches mitzuteilen.

Die Richtigkeit der Deckliste ist durch die Unterschrift des Bullenbesitzers zu bescheinigen.

Die Deckliste ist bis zur nächsten Hauptföhrung oder im Falle eines früheren Verkaufs des Bullen sofort nach eingetretenem Besitzwechsel dem Obmann zurückzugeben. Wenn der Bulle nicht gedeckt hat, ist dies auf der Deckliste zu vermerken. Im Fall des Abgangs des Bullen ist sein Verbleib auf der Deckliste zu vermerken.

Der Bullenbesitzer ist ferner verpflichtet, dem Besitzer des gedeckten Kindes einen nach Vorschrift der Körungskommission eingerichteten Deckschein auszuhändigen. Werden von dem gedeckten Kind mehrere Kälber geboren, so sind dem Besitzer des gedeckten Kindes auf Antrag soviel Ausfertigungen des Deckscheines auszustellen als lebende Kälber geboren sind.

Der Deckschein ist bei einer Veräußerung der Nachzucht dem Erwerber auszuhändigen.

Bei Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften kann vom Obmann eine Ordnungsstrafe bis zum fünffachen Betrage des jeweilig festgesetzten niedrigsten Satzes des Deckgeldes erkannt werden. Die Ordnungsstrafe fließt in die Klasse des Rindviehzuchtverbandes. Sie unterliegt der Beitreibung im Verwaltungswege. Gegen die Ordnungsstrafe ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 97 der Gemeindeordnung Beschwerde an den Vorstand des Rindviehzuchtverbandes und an das Ministerium des Innern zulässig.

XII. Sonstige Verpflichtungen der Rindviehbesitzer.

§ 51.

Das Ministerium des Innern kann auf Antrag der Rindviehzuchtkommission anordnen, daß die Besitzer von Kälbern (Kinder unter einem Jahre alt) bei Vermeidung einer vom Obmann zu erkennenden Ordnungsstrafe bis zum doppelten Betrage des niedrigsten Satzes des Deckgeldes für jedes vorhandene Kalb verpflichtet sind, auf öffentliche Aufforderung des Obmannes der Körungskommission, dem Obmann oder der vom Obmann benannten Stelle oder bei der Bestandsaufnahme des Rindviehbestandes den damit beauftragten Personen die Herkunft und Abstammung der Kälber anzugeben, und zwar unter Vorlegung des Deckscheines, soweit die Kälber von einem angeführten Bullen abstammen sollen.

Auf die Ordnungsstrafen finden die Vorschriften des § 50 im letzten Absatz Anwendung.

XIII. Herdbücher.

§ 52.

Die Rindviehzuchtcommission kann die Einrichtung eines Herdbuches beschließen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn für das Zuchtgebiet eine Züchtervereinigung besteht, die ein nach dem Gutachten der Landwirtschaftskammer ordnungsmäßig eingerichtetes Herdbuch zuverlässig führt, und wenn den Viehbesitzern im Zuchtgebiet die Teilnahme an der Einrichtung des Herdbuches gegen mäßige Gebühr freisteht.

Für ein Herdbuch, dessen Einrichtung von der Rindviehzuchtcommission beschlossen wird, sind nach gutachtlicher Anhörung der Landwirtschaftskammer und der Rindviehzuchtcommission die näheren Bestimmungen über Einrichtung und Führung des Herdbuches durch das Ministerium des Innern zu erlassen.

Der Rindviehzuchtcommission oder einzelnen ihrer Mitglieder können in der Verwaltung des Herdbuches besondere Verpflichtungen auferlegt werden. Das mit der Führung des Herdbuches beauftragte Mitglied hat Anspruch auf eine besondere Vergütung.

Die Geschäftskosten des Herdbuches sind durch Eintragungs-, Bestands- oder sonstige Gebühren zu decken. Die Gebühren sind von der Rindviehzuchtcommission festzusetzen. Sie bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

In denjenigen Zuchtgebieten, für welche ein Herdbuch gemäß vorstehenden Bestimmungen eingerichtet ist oder ein von einem Herdbuchverein ordnungsmäßig eingerichtetes und zuverlässig geführtes Herdbuch besteht, kann die Rindviehzuchtcommission beschließen, daß sämtliche zur Zucht benutzten Rinder der Rörung für das Herdbuch unterliegen und, falls sie angeführt werden, in das Herdbuch einzutragen sind. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Die Besitzer der weiblichen Rinder sind in diesem Fall verpflichtet, der Kommission für die Aufnahme in das Herdbuch die Rinder zu dem von der Kommission festgesetzten Termin vorzuführen, oder, wenn dies angeordnet ist, die Besichtigung der Rinder auf dem Gehöft zu gestatten. Bei Zuwiderhandlungen kann vom Obmann eine Ordnungsstrafe nach den Bestimmungen des letzten Absatzes des § 50 erkannt und die zwangsweise Vorführung der Rinder angeordnet werden.

Die Besitzer eingetragener Rinder sind verpflichtet, die nach den Bestimmungen über die Führung des Herdbuches für eingetragene Rinder vorgesehenen Gebühren zu bezahlen. Die Beitreibung der Gebühren erfolgt im Verwaltungswege.

Die Besitzer eingetragener Rinder sind bei Vermeidung der dafür vorgesehenen Strafen verpflichtet, die nach den Bestimmungen über die Führung der Herdbücher vorgeschriebenen Meldungen zu erstatten.

In einem Zuchtgebiet, für welches ein Herdbuch besteht, kann ferner die Rörungskommission nach ihrem Ermessen einen Bullen,

1. über dessen Alter oder Abstammung kein genügender Nachweis erbracht ist, oder

2. welcher zur Zeit der Körnung nicht in das Herdbuch eingetragen ist,
aus diesem Grunde abkören.

XIV. Preisverteilung.

§ 53.

Das Zuchtgebiet kann für die Preisverteilung durch Beschluß des Verbandsausschusses in Preisverteilungsbezirke eingeteilt werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Im Fall der Einteilung in Preisverteilungsbezirke ist die Verteilung der vom Verbandsausschuß zur Verfügung gestellten Gelder auf die einzelnen Preisverteilungsbezirke durch den Verbandsausschuß zu regeln. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

§ 54.

Die Verteilung der Preise erfolgt durch die Preisverteilungskommission. Sie besteht aus dem Obmann und den beiden anderen Mitgliedern der Körnungskommission und zwei weiteren Mitgliedern, welche von der Rindviehzuchtkommission aus den Ersatzmännern des zweiten und dritten Mitgliedes der Körnungskommission gewählt werden. Tritt bei Teilung des Zuchtgebietes in mehrere Körbezirke an Stelle des dritten ständigen Mitgliedes ein Achtmann der Körnungskommission hinzu, so besteht sie aus dem Obmann, dem zweiten ständigen Mitglied der Körnungskommission und drei weiteren Mitgliedern, welche von der Rindviehzuchtkommission aus den Achtmännern und deren Ersatzmännern gewählt werden. Die Vertretung der Mitglieder der Körnungskommission in der Preisverteilungskommission regelt sich nach § 35. Für die weiteren Mitglieder sind für den Fall ihrer Verhinderung von der Rindviehzuchtkommission Stellvertreter aus den Ersatzmännern der ständigen Mitglieder der Körnungskommission oder den Achtmännern oder deren Ersatzmännern zu wählen.

§ 55.

Die Termine für Preiswettbewerb und Preisverteilung sind vom Obmann bekanntzumachen.

Der Vorsitzende des Verbandsvorstandes ist befugt, an den Terminen teilzunehmen. Er übernimmt im Falle der Teilnahme die Leitung der Verhandlungen.

Das Ministerium des Innern und der Vorstand der Landwirtschaftskammer sind gleichfalls berechtigt, an den Verhandlungen teilzunehmen.

Die Preisverteilungskommission ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Obmannes oder seines Vertreters mindestens vier Mitglieder der Kommission oder ihre Vertreter anwesend sind. Die Beschlüsse erfolgen nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmannes den Ausschlag.

§ 56.

Das Ergebnis der Preisverteilung ist vom Obmann öffentlich bekanntzumachen.



§ 57.

Jeder Besitzer eines zum Preiswettbewerb vorgeführten Rindes ist verpflichtet, falls das Rind zur Preisverteilung ausgesetzt wird, es zur Preisverteilung vorzuführen und, falls dem Rinde ein Preis zuerkannt wird, ihn anzunehmen und sich den mit seiner Zuerkennung verbundenen Bedingungen und Verpflichtungen zu unterwerfen.

Wer bei Vorführung eines Rindes zum Preiswettbewerb wissentlich unrichtige Angaben macht über Alter oder Abstammung des Tieres oder unrichtige Bescheinigungen darüber vorzeigt oder darauf bezügliche Bescheinigungen trotz Aufforderung zurückhält, ist, wenn das Tier mit einem Preise ausgezeichnet worden ist, verpflichtet, ihn zurückzuzahlen und ferner das für Nichtinnehaltung der Preisverpflichtungen vorgesehene Reugeld zu bezahlen.

§ 58.

Die Rindviehzuchtverbände sind verpflichtet, wenn ihre Einnahmen aus Gebühren, Ordnungsstrafen und Strafgeldern ihre Ausgaben an Geschäftskosten für die Rindviehzuchtcommission, Körungscommission und Prämiiierungscommission übersteigen, den Mehrbetrag für die Preise zu verwenden.

XV. Herdbuchvereine.

§ 59.

Das Ministerium des Innern ist befugt, für Zuchtgebiete, für welche Herdbuchvereine bestehen, die durch ihre Einrichtung und Tätigkeit die Gewähr für eine sachgemäße Wahrnehmung der züchterischen Interessen des Zuchtgebietes bieten, diesen an Stelle der Rindviehzuchtcommission die züchterische Vertretung des Zuchtgebietes zu übertragen. Voraussetzung für die Übertragung ist, daß die Satzung des Herdbuchvereins vom Ministerium des Innern genehmigt ist und das Verhältnis des Vereins zu den Organen des Rindviehzuchtverbandes und den staatlichen Behörden durch eine mit dem Herdbuchverein zu vereinbarende Vorschrift geregelt wird.

Die Übertragung ist widerruflich. Sie kann zurückgenommen werden, wenn der Herdbuchverein sich in der Wahrnehmung der ihm übertragenen Obliegenheiten als unzuverlässig oder ungeeignet erweist.

§ 60.

Im Falle der Übertragung gehen die Obliegenheiten und die Zuständigkeit der Rindviehzucht-, Körungs-, Revisions- und Preisverteilungskommission auf die nach der Satzung des Herdbuchvereins dazu berufenen Organe des Herdbuchvereins über.

Die Geschäftskosten dieser Kommissionen sind von der Kasse des Herdbuchvereins zu tragen. Die Körgebühren, Anmeldegebühren und Ordnungsstrafen fließen in die Kasse des Herdbuchvereins. Auch verfällt der bei unbegründeter Revision verfallene Betrag zugunsten des Herdbuchvereins. Soweit vorstehende Einnahmen die Geschäftskosten der Rindviehzucht-, Körungs-, Revisions- und Preisverteilungskommission übersteigen, ist der Herdbuchverein verpflichtet,

die Überschüsse für Verstärkung der Mittel für die Preise zu verwenden.

§ 61.

Die für Preise von dem Staat, dem Rindviehzuchtverband, der Landwirtschaftskammer oder von sonstiger Seite zur Verfügung gestellten Mittel sind dem Herdbuchverein nach Maßgabe der für die Preisverteilung aufgestellten Grundsätze zur Verteilung der Preise zu überweisen.

§ 62.

Im Fall der Übertragung der züchterischen Vertretung des Zuchtgebietes an einen Herdbuchverein steht dem Herdbuchverein an Stelle des Verbandsausschusses die Beschlußfassung zu über die Einteilung des Zuchtgebietes in Unterbezirke und Preisverteilungsbezirke. Die Einteilung bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Auch haben die Herdbuchvereine im Fall der Übertragung der züchterischen Vertretung des Zuchtgebietes das Recht, für die Wahl der von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder zu wählenden Abgeordneten zum Verbandsausschuß Vorschläge zu machen. Die Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder sind an diese Vorschläge nicht gebunden.

XVI. Strafbestimmungen.

§ 63.

Wer entgegen den Vorschriften der §§ 30 ff. über den Körungszwang einen nicht angeführten Bullen zum Decken weiblicher Rinder benutzt oder benutzen läßt, wird für jeden einzelnen Fall mit Geldstrafe bis zu 100 Goldmark, jedoch in mindestens zehnfacher Höhe des niedrigsten Satzes des Deckgeldes bestraft. Wer entgegen den Vorschriften über den Körungszwang ein weibliches Kind einem nicht angeführten Bullen zum Decken zuführt oder zuführen läßt, wird mit Geldstrafe bis zu 50 Goldmark, jedoch in mindestens fünffacher Höhe des niedrigsten Satzes des Deckgeldes bestraft.

§ 64.

Wer wissentlich einen geschlechtskranken Bullen zum Decken fremder Rinder benutzen läßt oder wissentlich ein weibliches Kind, welches geschlechtskrank ist oder innerhalb der letzten vier Monate verkalbt hat, einem öffentlich zum Decken aufgestellten Bullen zuführt, wird mit einer Geldstrafe von 50—150 Goldmark bestraft, unbeschadet der Ansprüche des geschädigten Bullenbesizers.

§ 65.

Wer bei Vorführung eines Bullen zur Körung oder zum Preiswettbewerb wissentlich unrichtige Angaben macht über Alter oder Abstammung des Bullen oder unrichtige Bescheinigungen darüber vorzeigt oder darauf bezügliche Bescheinigungen trotz Aufforderung zur Vorlegung zurückhält, wird, wenn nicht nach andern Strafbestimmungen eine höhere Strafe angedroht ist, mit Geldstrafe bis zu 100 Goldmark bestraft.

§ 66.

Wer als Bullenhalter für das Belegen eines ihm nicht persönlich gehörenden weiblichen Kindes durch einen angeführten Bullen kein oder ein den niedrigsten Satz des Deckgeldes nicht erreichenden Betrag als Deckgeld nimmt, wird mit Geldstrafe bis zu 50 Goldmark bestraft.

§ 67.

Wer nach Einführung der Meldepflicht für Kälber (§ 51 des Gesetzes) den zuständigen Personen gegenüber offensichtlich unrichtige Angaben über Herkunft oder Abstammung der Kälber macht oder unrichtige Deckscheine vorlegt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Goldmark bestraft.

§ 68.

Die vorstehend angedrohten Geldstrafen können nach Maßgabe des Gesetzes vom 25. März 1879, betr. die Befugnisse der Polizeibehörden zur Erlassung von Strafverfügungen bei Übertretungen, durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

Die Geldstrafen fließen in die Kasse des Rindviehzuchtverbandes. In Zuchtgebieten, wo Herdbuchvereine die Geschäfte der Rindviehzuchtkommission übertragen sind, sind die Geldstrafen vom Rindviehzuchtverband an die Herdbuchvereine abzuführen. Im Rindviehzuchtverband Südbildenburg kommen für die Verteilung der Strafgebühren an die beiden Zuchttrichtungen die Bestimmungen des § 18 zur Anwendung.

XVII. Schlußbestimmungen.

§ 69.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Verordnung bestimmt.

Das Ministerium des Innern ist befugt, schon vor Inkrafttreten des Gesetzes Übergangsbestimmungen zu erlassen.

§ 70.

Die näheren Vorschriften über die Ausführung des Gesetzes werden vom Ministerium des Innern erlassen.

§ 71.

Das Staatsministerium ist ermächtigt, für die Rindviehzucht auf der Insel Wangerooge Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes zuzulassen.

§ 72.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Rindviehzuchtgesetz vom 29. Dezember 1881/9. April 1906 außer Kraft.

Begründung zum Rindviehzuchtgesetz.

Das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 9. April 1906, betr. die Förderung der Rindviehzucht, hat für die gesetzliche Beordnung der Rindviehzucht einen anderen Weg eingeschlagen wie die Pferdezüchtgesetzgebung für die Pferdezücht. Während letztere die Züchter des Oldenburger Pferdes zu einem Zwangsverband zusammenschloß und diesem Zwangsverband ein Umlagerecht gab, beschränkt auf die Genossen des Zwangsverbandes, hat die Rindviehzuchtgesetzgebung davon abgesehen, die Rindviehzüchter zwangsweise zusammenzuschließen, sondern ihre Vereinigung dem freiwilligen Zusammenschluß überlassen. Sie hat zu Trägern der Aufgaben zur Förderung der Rindviehzucht und Trägern der hierfür erforderlichen Aufwendungen, abgesehen von einzelnen Aufgaben, welche nach der Gesetzgebung der Landeskasse obliegen (Artikel 18, §§ 1 u. 3), die Amtsverbände erklärt. Durch diese Regelung wurde bewirkt, daß, da die Aufwendungen für die Rindviehzucht nach der Gemeindeordnung auf den Rindviehbestand umzulegen sind, zu den Aufwendungen zur Förderung der Rindviehzucht nicht nur, wie beim Pferdezüchtgesetz die Züchter, sondern die ganze Rindviehhaltung herangezogen wurde. Der vorliegende Entwurf hält an diesem Grundsatz fest.

Die Entwicklung des Herdbuchvereinswesens, welche dem freiwilligen Zusammenschluß überlassen war, hat dahin geführt, daß die Herdbuchvereine sich nicht für die einzelnen Amtsbezirke bildeten, sondern sich über größere Bezirke erstreckten. Für die Schwarzbuntzucht haben sich dadurch im Landesteil Oldenburg 4 Zuchtgebiete gebildet, wie sie im § 1 des Entwurfs genannt sind. Die Rotbuntzucht erstreckt sich über die Ämter Cloppenburg und Vechta. Diese Entwicklung des Herdbuchvereinswesens mußte naturgemäß zu Schwierigkeiten führen, als den Herdbuchvereinen auf Grund des § 5 des Rindviehzuchtgesetzes die Geschäfte der Verbandskommission und damit die Verteilung der zur Förderung der Rindviehzucht zur Verfügung gestellten Mittel für ihr ganzes Zuchtgebiet übertragen wurde. Der Rahmen, den das Gesetz für die Organisation der Rindviehzucht gezogen hatte, war zu eng geworden. Insbesondere stellte sich diese Schwierigkeit heraus für die gleichmäßige Heranziehung der zu einem Zuchtgebiet gehörenden Amtsverbände bei der Aufbringung der Mittel. Diese Schwierigkeiten haben dazu geführt, daß im Zuchtgebiet Weesermarsch die beteiligten Amtsverbände und die Gemeinde Alteneß sich freiwillig zu einem Zweckverband auf Grund des Zweckverbandsgesetzes vom 30. April 1914 zusammenschlossen. Das gleiche ist im Zuchtgebiet Oldenburger Geest geschehen. Im Zuchtgebiet Neerland hat man sich bisher mit einem Notbehelf geholfen, indem die beteiligten Amtsverbände und Gemeinden sich verpflichteten, dieselben Mittel für Haupt- und Angeldsprämien und sonstige Maßnahmen zur Förderung der Rindviehzucht anteilig nach der Kopfzahl des Rindvieh-

bestandes aufzubringen, wie sie vom Amtsverband Jever bewilligt wurden. Im Zuchtgebiet Süd-Oldenburg, in dem erst vor kurzem den Herdbuchvereinen die Geschäfte der Verbandskommission übertragen sind, ist vorläufig eine ähnliche Regelung erfolgt. Soweit bekannt, wird auch hier bereits die Notwendigkeit eingesehen, daß das Zuchtgebiet sich zu einem Zweckverband zusammenschließt bzw. für die Schwarzbuntzucht und Rotbuntzucht je einen besonderen Zweckverband bildet. Der vorliegende Entwurf will dieser Entwicklung Rechnung tragen. Er führt den Zusammenschluß der einem Zuchtgebiet angehörenden Amtsverbände und Gemeinden durch Gesetz ein, schließt sie zu einem Rindviehzuchtverband zusammen und erläßt durch Gesetz die Bestimmungen, welche nach dem Zweckverbandsgesetz durch Satzung für die Organisation des Rindviehzuchtverbandes getroffen werden müssen. Eine Satzung ist demnach für die Rindviehzuchtverbände nicht mehr erforderlich, doch ist es den Verbänden unbenommen, durch Satzung ihre Organisation in den durch das Zweckverbandsgesetz und das Rindviehzuchtgesetz gezogenen Grenzen weiter auszubauen. Die Zahl der den Verbandsgliedern zustehenden Abgeordneten zum Rindviehzuchtverband soll sich nach § 7 nach dem Rindviehbestande richten. Nach der letzten amtlichen Viehzählung am 1. Oktober 1923 würden danach entfallen: Bezirk Wesermarsch: Butjadingen $1 + 3 = 4$, Brake $1 + 2 = 3$, Elsfleth $1 + 2 = 3$, Barel ohne Friesische Wehde $1 + 2 = 3$, Alteneßch 1 Abgeordnete, zusammen 14; Bezirk Jeverland: Jever Stadt und Amt $1 + 3 = 4$, Westerstede, $1 + 2 = 3$, Friesische Wehde $1 + 1 = 2$, Rüstingen 1 Abgeordnete, zusammen 10 Abgeordnete; Bezirk Oldenburger Geest: Amt Oldenburg $1 + 3 = 4$, Amt Delmenhorst ohne Alteneßch $1 + 2 = 3$, Wildeshausen $1 + 1 = 2$, Stadt Oldenburg und Stadt Delmenhorst je 1 Abgeordnete, zusammen 11; Bezirk Süd-Oldenburg: Bechta $1 + 3 = 4$, Cloppenburg $1 + 3 = 4$, Friesoythe $1 + 1 = 2$, zusammen 10 Abgeordnete.

Die Rindviehzuchtverbände sollen ferner den Unterbau für eine weitere Entwicklung bilden. Es läßt sich nicht verkennen, daß mit dem Zusammenschluß zu 4 Zuchtgebieten die Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist, sondern daß es sich voraussichtlich als notwendig oder zweckmäßig erweisen wird, daß ein weiterer Zusammenschluß der Rindviehzuchtverbände zu einem größeren Verband, sei es zur Erfüllung aller oder einzelner Aufgaben, erfolgt. Auch die Herdbuchvereine sind bereits in Verhandlungen über die Aufstellung einer gemeinschaftlichen Satzung eingetreten, durch welche ein Zusammenschluß der Herdbuchvereine zunächst zur Erfüllung einzelner Maßnahmen zur Förderung der Rindviehzucht bewirkt werden soll. Der vorliegende Entwurf will auch hinsichtlich der gesetzlichen Verordnung der Rindviehzucht dieser Entwicklung die Bahn ebnen. Er läßt also den Zusammenschluß der Rindviehzuchtverbände gemäß den Bestimmungen des Zweckverbandsgesetzes zu, und zwar nicht nur für die Erfüllung einzelner Aufgaben, sondern auch für die Erfüllung ihrer gesamten Aufgaben.

Zuchtziel in den 4 Zuchtgebieten ist nach dem Entwurf für die Schwarzbuntzucht die Zucht des schwarzbunten

Tieflandrindes nach dem Typ, wie er für das deutsche schwarzbunte Tieflandrind von der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft einheitlich festgelegt ist. Die einheitliche Festlegung dieses Zuchtzieles für alle Zuchtgebiete entspricht der Auffassung der Herdbuchvereine. Besondere Bestimmungen sind für das Zuchtgebiet Süd-Oldenburg vorzusehen, wo in den Ämtern Cloppenburg und Vechta neben dem schwarzbunten Tieflandrind noch das rotbunte Süd-Oldenburger Tieflandrind gezüchtet wird. Nach der letzten Viehzählung am 1. Oktober 1923 waren vorhanden im Amte Cloppenburg 26 311 Rinder, davon rotbunte 5541 = 21 %; im Amte Vechta 31 647 Rinder, davon rotbunte 16 834 = 53 %, Vechta und Cloppenburg zusammengerechnet 57 958 Rinder, davon rotbunt 22 375 = 38,6 %. Der Entwurf sieht vor, daß in den Ämtern Cloppenburg und Vechta die dort bestehenden beiden Zuchtrichtungen als gleichberechtigte Zuchtziele gesetzlich anerkannt werden. Eine Regelung der Abgrenzung der beiden Zuchtrichtungen ist nicht vorgesehen. Eine territoriale Abgrenzung ist undurchführbar, eine andere Abgrenzung etwa in der Weise, daß bestimmt würde, daß schwarzbuntes Vieh nur von schwarzbunten Bullen gedeckt werden dürfe, rotbuntes Vieh nur von rotbunten, auch nicht zweckmäßig. Soweit es sich um Züchter handelt, die sich der einen oder anderen Zuchtrichtung angeschlossen haben, ist eine derartige Bestimmung praktisch kaum erforderlich, da sie ohnehin ihre Zuchttiere nur den Bullen ihrer Zuchtrichtung zuführen werden, auch ohne daß dieses gesetzlich vorgeschrieben ist. In Frage könnte höchstens kommen, daß ein Züchter der einen Zuchtrichtung sich anschließt, sich der anderen Zuchtrichtung anschließen und dementsprechend auf die andere Zuchtrichtung umzüchten will. Dieser Wechsel der Zuchtrichtung ist nach dem Entwurf erlaubt, und es läßt sich auch kaum rechtfertigen, daß einem Landwirt, der es für wirtschaftlich zweckmäßig erachtet, die Zuchtrichtung zu wechseln, dies untersagt sein sollte. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß bei einer derartigen Bestimmung, daß schwarzbuntes Vieh nur von schwarzbunten Bullen gedeckt werden darf, rotbuntes Vieh nur von rotbunten, für das Decken von Gebrauchsvieh, welches nicht Zuchtvieh ist und dessen Nachzucht auch keinen Zuchtwert hat, unnötige Erschwerungen dadurch eintreten, daß der Besitzer des weiblichen Kindes weite Wege machen müßte, um sein Kind einem Bullen zuzuführen, der der Farbe seines Kindes entspricht, wenn auch ein Bulle der anderen Zuchtrichtung in der Nähe steht. Vom züchterischen Standpunkt aus ist es ohne Bedeutung, ob dieses Gebrauchsvieh, einerlei, welche Farbe es hat, von einem Bullen der einen oder anderen Zuchtrichtung gedeckt wird. Außerdem gibt es zwischen schwarzbunt und rotbunt gewisse Übergangsfarben, bei denen es zweifelhaft erscheinen kann, welcher Farbrichtung das Rind zuzuteilen ist. Es ist im Entwurf lediglich vorgesehen, daß im Zuchtgebiet Süd-Oldenburg für beide Zuchtrichtungen eine besondere Verbandskommission gebildet wird, daß die Körungskommissionen der beiden Zuchtrichtungen nur Bullen ihrer Zuchtrichtung anfordern dürfen, und es ist ferner vorgesehen, daß die vom Verband aufgebrachten Mittel derartig auf die beiden Zuchtrichtungen zu verteilen sind, daß jede Zuchtrichtung einen an-

gemessenen Anteil erhält (§ 18). Es ist in dem Entwurf auch davon abgesehen, für dieses Zuchtgebiet zwei Rindviehzuchtverbände zu bilden, einen für Schwarzbuntzucht und einen für Rotbuntzucht. Die Rindviehzuchtverbände sind, wie erwähnt, keine Züchterverbände. Sie sind Verbände der Bezirke, welche dem Zuchtgebiet angehören, legen ihre Umlagen auf die Rindviehbestände um ohne Rücksicht, welche Farben dieselben haben. Eine Beordnung, daß Rindviehzuchtverbände gebildet werden, von denen der eine für Schwarzbuntzucht das Umlagerecht für Schwarzbuntrinder, der andere für Rotbuntzucht das Umlagerecht für Rotbuntrinder erhält, ist praktisch kaum durchführbar. Sie würde bedingen, daß die Gemeinden, welche letzten Endes die auf sie entfallenden Umlagen auf die Rindviehalter umlegen, gezwungen würden, auch ihrerseits diese Umlage getrennt nach Schwarzbunt- und Rotbuntrindern umzulegen.

Das bisherige Rindviehzuchtgesetz sah als Maßnahme zur Förderung der Rindviehzucht vor: die Bullenförderung, die Bullenprämierung und die Einführung von Stammregistern. Der Entwurf beschränkt nach § 3 die Aufgaben der Rindviehzuchtverbände nicht auf diese Maßnahmen. Aufgabe der Rindviehzuchtverbände ist vielmehr, alle zur Förderung der Rindviehzucht im Zuchtgebiet geeigneten Maßnahmen zu treffen und zu unterstützen. Eine Anzahl der in Betracht kommenden wichtigsten Maßnahmen ist im Entwurf aufgeführt. Die in dem Entwurf vorgesehene Gewährung von Preisen soll sich nicht auf Bullenpreise beschränken.

Die Einführung von Stammregistern nach Artikel 16 des bisherigen Rindviehzuchtgesetzes ist nirgends durchgeführt worden, da die Einrichtung sich erübrigte, weil die Züchter sich freiwillig zu Herdbuchvereinen zusammenschlossen und die Herdbuchvereine Herdbücher einrichteten und führten. Würde der freiwillige Zusammenschluß der Züchter nicht diese Aufgabe übernommen haben, so wäre die Notwendigkeit, Stammregister und Herdbücher einzurichten und zu führen, unzweifelhaft sehr bald hervorgetreten. Die Registrierung der Abstammung ist eine unumgängliche grundlegende Voraussetzung für eine zielbewußte Zucht. Würden die Rindviehzuchtverbände genötigt gewesen sein, ihrerseits Stammregister einzuführen, so wäre die Einrichtung und Führung dieser Stammregister auch nur möglich und durchführbar gewesen, wenn ein Zwang geschaffen worden wäre, die Rinder zur Aufnahmeförderung vorzuführen und aufnehmen zu lassen. Der Umstand, daß die Herdbuchvereine die Führung der Herdbücher übernommen haben, gibt keine unbedingte Gewähr, daß diese auf freiwilligem Zusammenschluß sich gründenden Vereine diese Aufgabe auf die Dauer durchführen können, noch eine unbedingte Gewähr dafür, daß die Herdbuchvereine, die nur auf ihre Mitglieder einwirken können, daß sie ihre Rinder zur Aufnahmeförderung vorführen und aufnehmen lassen, auf die Dauer hiermit auskommen werden. Es ist im Entwurf daher vorgesehen, daß die Rindviehzuchtverbände ein Herdbuch einrichten und führen bzw. weiterführen, für den Fall, daß die Herdbuchvereine versagen, und ferner, daß die zur Zucht benutzten Rinder der Aufnahmeförderung für das Herdbuch unterworfen werden

können (§ 52). Wenn die oldenburgische Pferdezucht sich zu der jetzigen Höhe aufschwingen konnte, so konnte sie das nur, weil die Voraussetzung hierfür durch die Bestimmungen des Pferdezuchtgesetzes gegeben war, welche einen weitgehenden Registrierungszwang für alle im Zuchtgebiet gehaltenen Zuchtpferde und deren Nachzucht vorsahen.

Das bisherige Rindviehzuchtgesetz sah folgende Ausnahmen vom Körungszwang vor:

- Dem Körungszwang unterliegen nicht Bullen,
1. welche zum Mastvieh auf die Weide getrieben und lediglich zum Decken dieses Viehes gebraucht werden, und zwar ohne Rücksicht, ob der Bulle dem Besitzer des Weideviehes gehört oder nicht;
 2. die vom Einzelnen lediglich zum Decken seiner eigenen Kühe gebraucht werden.

Der Entwurf schränkt diese Ausnahmen vom Körungszwang erheblich ein. Er beseitigt die Bestimmung, daß zum Mastvieh auf die Weide getriebene und lediglich zum Decken dieses Weideviehes gebrauchte fremde Bullen nicht dem Körungszwang unterliegen, mit sofortiger Wirkung nach Inkrafttreten des Gesetzes. Der Entwurf will ferner auch nach einer Übergangszeit die Ausnahme vom Körungszwang für die zur eigenen Zucht verwandten Bullen beseitigen oder dahin einschränken, daß die Benutzung ungeförter Bullen nur noch zulässig bleibt,

1. zum Belegen von Mastrindern, welche nicht zur Zucht gehalten werden, während der Weideperiode, sofern der Bulle im Eigentum des Besitzers der Rinder steht und
2. für die eigene Zucht mit Rindern fremden Schlages, sofern der Bulle einem fremden Schlag angehört.

Die Einschränkung der bisherigen Ausnahmebestimmung vom Körungszwang ist im Interesse der Zucht durchaus notwendig. Es läßt sich nicht verkennen, daß die bisherigen weitgehenden Ausnahmebestimmungen dahin geführt haben, daß der Zweck des Gesetzes, durch zielbewußte Züchtung eine große Konstanz und Ausgeglichenheit der Rindviehbestände in den einzelnen Zuchtgebieten allmählich zu erreichen, nicht in hinreichendem Maße, trotz der langjährigen Dauer des Rindviehzuchtgesetzes, erreicht worden ist. Wenn das Pferdezuchtgesetz die Verwendung eigener ungeförter Hengste für die eigene Zucht zuläßt, so hat die Ausnahmebestimmung praktisch eine sehr geringe Bedeutung und der Zweck des Gesetzes wird daher auch nicht durch diese Ausnahmebestimmung beeinträchtigt. In der Rindviehzucht haben diese Ausnahmebestimmungen jedoch dahin geführt, daß vielfach minderwertige Bullen ohne Abstammungsnachweis zur Zucht verwandt sind, und zwar nicht nur für die eigene Zucht, sondern auch, wenn es auch gesetzlich verboten war, zum Decken fremder Rinder, da bei diesen Ausnahmebestimmungen eine Kontrolle nicht möglich war. Wenn die Gesetzgebung es für ihre Aufgabe erachtet, im allgemeinen Interesse zur Förderung der landwirtschaftlichen Produktion Zuchtgesetze zu erlassen, so ist es auch erforderlich, Bestimmungen vorzusehen, welche es ermöglichen, den Zweck des Gesetzes zu erreichen, und das Gesetz darf vor der Einführung des Körungszwanges für



die eigene Zucht nicht zurückschrecken, wenn diese Maßnahme erforderlich wird. Der Zweck des Gesetzes ist die Förderung der Produktion, der Rindviehzucht und damit der Rindviehhaltung, also ein Zweck, der im Interesse der Rindviehhalter liegt und zu ihrem Vorteil dient. Die Notwendigkeit, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen, kann nicht durch die Rücksichtnahme auf Rindviehhalter, welche kein züchterisches Interesse haben und den Zweck des Gesetzes nicht einsehen, in Frage gestellt werden.

Sinsichtlich der Verpflichtung der Rinderbesitzer sieht der Entwurf eine Neuerung vor dahingehend, daß die Besitzer von gekörten Bullen verpflichtet sind, dem Besitzer des gedeckten Kindes einen nach Vorschrift der Körungskommission eingerichteten Deckschein auszuhändigen und daß der Rinderbesitzer verpflichtet ist, den Deckschein bei der Veräußerung dem Erwerber auszuhändigen (§ 50). In § 51 ist ferner vorgesehen die Einführung einer Kontrolle für Kälber zur Nachprüfung, ob die Bestimmungen über den Körungszwang beachtet werden.

Wie bereits oben erwähnt, hält der Entwurf an dem bisher geltenden Grundsatz fest, daß die Vereinigung der Züchter dem freiwilligen Zusammenschluß überlassen bleibt. Er sieht ferner vor, daß, wie bisher den Herdbuchvereinen die Geschäfte der Verbandskommission widerruflich übertragen waren, diesen Vereinen diese Geschäfte und die züchterische Vertretung der Interessen des Zuchtgebiets weiter übertragen bleiben. Mit Rücksicht daraufhin jedoch, daß es sich um freiwillige Vereine handelt, die sich auflösen können, und daß die Übertragung widerruflich ist, muß das Gesetz für den Fall, daß die Herdbuchvereine versagen, eine Regelung der Organisation treffen. Im Entwurf ist entsprechend dem bisherigen Rindviehzuchtgesetz zunächst die Organisation so geregelt, als wenn den Herdbuchvereinen die züchterische Vertretung des Zuchtgebiets nicht übertragen wäre. Die besonderen Bestimmungen für den Fall der Übertragung der züchterischen Vertretung an einen Herdbuchverein sind in einem besonderen Abschnitt zusammengestellt.

Bezüglich der Organisation ist auf folgende Änderungen hinzuweisen: Nach dem bisherigen Gesetz war die Verbandskommission eine gemischte staatlich-kommunale Kommission. Der Obmann wurde vom Amte ernannt, die übrigen Mitglieder vom Amtsrat gewählt. Nach dem Entwurf ist die Verbandskommission (im Entwurf Rindviehzuchtkommission) eine kommunale Kommission, welche vom Rindviehzuchtverband gewählt wird. Dementsprechend ist auch die Tragung der Geschäftskosten in der Weise geregelt, daß sämtliche Geschäftskosten der Rindviehzuchtkommission vom Rindviehzuchtverband zu tragen sind, während bisher nach dem Artikel 18 des Rindviehzuchtgesetzes die Tagelöhner und Reisekosten des Obmannes und die Geschäftskosten der Verbandskommission an Porto usw. von der Landeskasse gezahlt wurden. Eine weitere Änderung ist im Entwurf vorgesehen, daß als Regelfall angenommen ist, daß die Zuchtgebiete einen Körbezirk bilden, während nach dem bisherigen Gesetz die Verbandsbezirke in mehrere Körbezirke zerfielen. Dementsprechend ist im Entwurf als Regelfall vorgesehen, daß die Körungskommission aus dem Obmann und zwei ständigen Mitgliedern besteht. Für den

Fall, daß das Zuchtgebiet in mehrere Körbezirke zerfällt, soll an Stelle des dritten ständigen Mitgliedes ein Achtsmann des betreffenden Körbezirks in die Kommission gewählt werden können. Diese Regelung bedingt auch eine Änderung der Organisation der Rindviehzuchtkommission, bisher Verbandskommission, die nach dem bisherigen Gesetz aus dem Obmann, dem zweiten ständigen Mitglied und dem Achtsmann des Körbezirks besteht, während die Rindviehzuchtkommission nach dem Entwurf aus vom Rindviehzuchtverband besonders gewählten Mitgliedern besteht.

Anlage 16.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage überreicht die Staatsregierung in der Anlage den Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben des Siedlungsamts für das Rechnungsjahr 1924/25.

Die einzelnen Anschläge sind unter Bemerkungen begründet, ausführlichere Begründungen können auf Erfordern im Ausschuß gegeben werden.

Zu Abschnitt IV des Voranschlags ist die mit Schreiben des Landtags vom 27. April 1921 geforderte Rentabilitätsberechnung der Leichwirtschaft Ahlhorn in diesem Jahre nicht beigelegt, weil die Papiermarkbeträge ein richtiges Bild nicht geben können.

Die Leichwirtschaft hat für 1922 einen kassenmäßigen Überschuß von rund 4 Millionen Mark. Weitere Auskunft kann im Ausschuß gegeben werden.

Die Staatsregierung beantragt:

Der Landtag wolle dem Voranschlag seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 20. Februar 1924.

Staatsministerium.

v. F i n d h.

R. W e b e r.



Voranschlag

der

Einnahmen und Ausgaben

des

Siedlungsamts

für den Landesteil Oldenburg

für das Rechnungsjahr 1924/25.



1*

3



Anlage 16.

§	1921	1922	1923	Voranschlagstitel	1924
	Rechnungsergebnisse (und Voranschlag)		Vor- anschlag		Vor- anschlag
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>		Goldmark
A. Einnahmen.					
Abchnitt I: Verwaltung des Siedlungsamtes.					
1	—,—	—,—	96 000,—	Kassenbestand	—,—
2	—,— (223 000,—)	8 000 000,— (113 000,—)	500 000,—	Gewinn aus Grundstücksveräußerungen (Ab- schnitt II)	8 600,—
3	—,— (10 000,—)	—,— (10 000,—)	500 000,—	Gewinn aus Geschäftsbetrieb (Abchnitt III) . . .	4 000,—
4	—,—	—,—	—,—	Gewinn aus Leichwirtschaft (Abchnitt IV) . . .	—,—
5	80 752,46 (70 000,—)	84 635,52 (95 000,—)	60 000,—	Rente, Kanon und sonstige dauernde Realabgaben aus der Geest-Moor-Abteilung	1 000,—
6	22,75 (25 000,—)	300 101,30 (42 000,—)	1 248 000,—	Desgleichen aus der Marschabteilung	3 171,—
7	292 196,— (150 000,—)	13 056 210,91 (385 000,—)	12 570 000,—	Torfgeld, Torfmoorpacht und Moorvogtsgebühren .	50 000,—
8	231 106,35 (322 000,—)	1 545 968,05 (285 000,—)	7 397 000,—	Zeitpacht, Erlös aus Gras- und Fruchtverkäufen, Weidenutzungen, Seidemähen, Plaggenstich usw.	29 175,—
9	18 539,34 (21 000,—)	18 540,— (19 550,—)	20 000,—	Verzinsung des Anlagekapitals der Leichwirtschaft Ahlhorn	950,—
10	4 988,71 (4 400,—)	835 451,04 (68 000,—)	1 702 000,—	Wangerooger Groden, Pacht und Rente	4 658,—

 Bemerkungen

Aus 1922: 4 991 562,31 *M.*

Siehe § 22 der Ausgaben.

Siehe § 28 der Ausgaben.

Siehe § 45 der Ausgaben.

Veranschlagt auf Grund der vorjährigen Ergebnisse und besonderen Ermittlungen. Rückgang durch Rentenablösung, demnächstige Steigerung durch Rentenzugang nach Ablauf der Freijahre zu erwarten.

Für infolge Ausübung des Vorkaufsrechtes erworbene Marschländereien

Beckum	18 ha Rente =	2 000,— <i>M.</i>
Atens	7,2 ha Rente =	776,— „
Norderfchweiburg	3,8 ha Rente =	395,— „

Veranschlagt auf Grund der vorjährigen Ergebnisse und besonderen Ermittlungen. Das Torfgeld beträgt in der Regel 4 % des Waggonpreises für 100 cbm Rohorfmasse. Die Moorbogtsgebühren betragen 4 % der Pachtsumme.

Geest-Moor-Abtlg.: 211 ha Weiden, je Hektar 2½ St. =	
527 St. Vieh à 40,— <i>M.</i>	21 080,— <i>M.</i>
25 ha Wiesen à 100,— <i>M.</i>	2 500,— „
100 Fuder Heide à 3,— <i>M.</i>	300,— „
600 Schafe à 3,— <i>M.</i>	1 800,— „
	<u>25 680,— <i>M.</i></u>

Sonstige Pachten, für Gastwirtschaften und Streuparzellen . . .	3 000,— <i>M.</i>
Marschabteilung: Neuenfelde 4,8 ha à 96,— <i>M.</i> Pacht . . .	463,— „
Ellenserdammergroden	32,— „
	<u>29 175,— <i>M.</i></u>

Siehe § 43 der Ausgaben. 14 000 *M.* Grunderwerb } 19 000 *M.* zu 5 %
 5 000 „ Anlagelosten } = 950 *M.*

Westgroden, Größe 54 ha, Pacht veranschlagt auf etwa 4 658 *M.*

Anlage 16.

§	1921	1922	1923	Voranschlagstitel	1924
	Rechnungsergebnisse (und Voranschlag)		Vor- anschlag		Vor- anschlag
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>		Goldmark
11	271 547,60 (3 600,—)	535 084,89 (41 200,—)	46 000,—	Verschiedene Einnahmen, Zinsen für vorübergehend belegte Kapitalien, für noch nicht fällige Kaufgelder und dgl., Vertragsstrafen, auch Erlös aus dem Verkauf einzelner Inventarstücke	180 524,—
12	1 034,— (75 000,—)	6 840 920,— (30 000,—)	1 050 000,—	Erstattung der Aufwendungen für Aufschließung der Domänenländereien zur Besiedlung — aus der Landeskasse	11 000,—
13	—,— (—,—)	275 941,— (180 000,—)	980 000,—	Gebühren für Anfertigung von Bauprojekten, Bauaufsicht usw.	7 840,—
14	—,—	—,—	—,—		—,—
15	—,—	—,—	—,—		—,—
				<u>Zusammen</u>	<u>300 918,—</u>
				Abschnitt II: Erwerb und Veräußerung von Grundstücken.	
16	1 685 421,18 (1 000 000,—)	41 534 377,71 (500 000,—)	10 000 000,—	Kaufgelder für veräußerte Grundstücke	250 000,—
17	198 534,38 (100 000,—)	1 568 916,69 (100 000,—)	140 000,—	Ablösungsgelder für abgelöste Berechtigungen	—,—
18	2 500 000,— (10 000 000,—)	2 500 000,— (9 035 000,—)	77 340 000,—	Aus Anleihe	2 933 000,—
19	—,— (—,—)	—,— (—,—)	—,—	Aus Abtrag durch die Verwaltung der Leichwirtschaft	—,—
20	55 021,73 (—,—)	448 611,79 (50 000,—)	50 000,—	Verschiedene Einnahmen aus Erstattung von Vorschüssen zu Wegebauten, von Baukostenzuschüssen u. a.	1 000,—
				<u>Zusammen</u>	<u>3 184 000,—</u>

Bemerkungen

Zu § 11 vgl. § 7 der Ausgaben. Die infolge Erwerbung von Grundstücken einkommenden Pachtgelder und Zinsen sind auf 180 000 *M* veranschlagt.
 Ferner ist hier zu vereinnahmen der Gewinnanteil infolge Beteiligung an der Roggen-Rentenbank in Berlin. Alte Aktien im Nennwert von 1 000 000 *M*,
 Junge Aktien " " " 10 000 000 *M*.

Siehe § 13 der Ausgaben.

Für Aufstellung der Baupläne, Kostenanschläge, Stellung der Bauaufsicht, Auslagen-Pauschsatz — 2 % der Bausumme. Falls der Siedler Bauprojekte zur Genehmigung einreicht, wird, wenn die Genehmigung zu diesen Projekten erteilt wird, nur 1 % der Bausumme, und wenn in diesem Falle das Siedlungsamt auch wegen Darlehen oder Bürgschaftsübernahme nicht in Anspruch genommen wird, keine Gebühr erhoben.

Veranschlagt: Geest-Moor-Abteilg. 42 Neubauten à 120 *M* = 5 040,— *M*,
 Marsch-Abtlg. 14 " à 200 " = 2 800,— " ,
 7 840,— *M*.

Zu § 18:

Einnahmen:	
§ 16 . . .	250 000,— <i>M</i> ,
§ 17 . . .	—,— " ,
§ 19 . . .	—,— " ,
§ 20 . . .	1 000,— " ,
§ 18 . . .	2 933 000,— " ,
	<hr/>
	3 184 000,— <i>M</i> .

Ausgaben:	
§ 16 . . .	—,— <i>M</i> ,
§ 17 . . .	3 000 000,— " ,
§ 18 . . .	155 000,— " ,
§ 19 . . .	—,— " ,
§ 20 . . .	19 000,— " ,
§ 21 . . .	—,— " ,
§ 22 . . .	10 000,— " ,
	<hr/>
	3 184 000,— <i>M</i> .

Zu § 19: Siehe § 38 der Ausgaben.

Anlage 16.

§	1921	1922	1923	Voranschlagstitel	1924
	Rechnungsergebnisse (und Voranschlag) <i>M</i>	<i>M</i>	Vor- anschlag <i>M</i>		Vor- anschlag Goldmark
				Abchnitt III: Beschaffung von landwirtschaftlichen Maschinen, Kunstdünger, Saatgut, Baumaterialien, Baracken usw. für Ansiedler, Lohnpflugarbeiten.	
21	154 095,16 (—,—)	40 000,— (60 000,—)	—,—	Aus vorjährigen Ausgaben, die zur Wiedererstattung kommen	—,—
22	275 603,63 (500 000,—)	8 443 279,70 (500 000,—)	15 000 000,—	Aus Ausgaben für 1924, die zur Wiedererstattung kommen	250 000,—
23	24 181,55 (170 000,—)	695 866,— (60 000,—)	3 000 000,—	Desgleichen (Lohnpflugarbeiten)	—,—
24	—,—	—,—	—,—		—,—
25	—,—	—,—	—,—		—,—
26	—,—	—,—	—,—	Aus Verlusterstattung	—,—
				<u>Zusammen</u>	<u>250 000,—</u>
				Abchnitt IV: Teichwirtschaft in Ahhorn. Dem Vorsitzenden des Siedlungsamtes unterstellt.	
27	—,—	—,—	41 900 000,—	Raffenbestand	—,—
28	—,— (—,—)	—,— (—,—)	—,—	Aus Verkauf von Grundstücken	—,—
29	17 977,35 (500,—)	765 166,— (4 000,—)	150 000,—	Aus Forsten	500,—
30	259 194,35 (180 000,—)	7 068 977,— 220 000,—	8 400 000,—	Aus dem Fischereibetrieb	32 000,—
31	363 200,74 (103 200,—)	5 986 363,— (308 000,—)	6 300 000,—	Aus dem landwirtschaftlichen Betrieb	12 800,—
32	—,— (110 000,—)	—,— (34 000,—)	—,—	Aus Anleihe zur Deckung der Anlagekosten, soweit die Einnahmen nicht ausreichen, bis	19 000,—
33	5 405,90 (1 000,—)	275 837,60 (4 000,—)	—,—	Sonstiges	750,—
34	—,— (—,—)	—,— (—,—)	—,—	Zuschuß aus Abschnitt I zur Deckung von Verlust	—,—
				<u>Zusammen</u>	<u>65 050,—</u>

Bemerkungen

Der in Abschnitt III etwa entstehende Verlust ist aus den laufenden Einnahmen
— Abschnitt I — zu decken. Siehe § 2 der Ausgaben.

Aus 1922 rund 4 312 000 Papiermark.

320 Zentner Fische à 100 M.

Siehe § 20 der Ausgaben.



§	1921 Rechnungsergebnisse (und Voranschlag) <i>M</i>	1922 <i>M</i>	1923 Vor- anschlag <i>M</i>	Voranschlagstitel	1924 Vor- anschlag Goldmark
B. Ausgaben.					
Abchnitt I: Verwaltung des Siedlungsamtes.					
1	—,— (—,—)	—,— (—,—)	—,—	Vorschuß	—,—
2	—,— (—,—)	—,— (—,—)	—,—	Verlust aus Abschnitt III: Geschäftsbetrieb . . .	—,—
3	—,— (—,—)	—,— (—,—)	—,—	Verlust aus Abschnitt IV: Teichwirtschaft . . .	—,—
4	459 980,37 (220 000,—)	12 179 306,92 (386 000,—)	12 000 000,—	Vergütungen an nicht festbesoldete Beamte, Reisekosten und für technische Vorarbeiten, Beiträge zu sozialen Versicherungen, Unfallrenten	44 000,—
5	39 959,75 (25 000,—)	1 021 862,18 (30 000,—)	800 000,—	Für Geschäftskosten der Verwaltung, Anschaffung von Schreib-, Zeichen- und Bürogegenständen. Unterhaltung und Vervollständigung der Meßgerätschaften, Bekanntmachungen, Druck- und Anzeigekosten usw.	2 000,—
6	8 675,60 (15 000,—)	158 341,23 (23 000,—)	250 000,—	Für Abgaben an Gemeinden und Genossenschaften von Grundstücken, die sich in Verwaltung des Siedlungsamtes befinden (ohne Domänen) . .	4 000,—
7	134 642,74 (325 000,—)	527 177,98 (232 250,—)	750 000,—	Zinsen für Anleihen	180 000,—
8	—,— (75 000,—)	—,— (132 000,—)	790 000,—	Für Schulbaubeihilfen	8 000,—
9	16 064,92 (15 000,—)	74 965,35 (52 000,—)	260 000,—	Für Unterhaltung von Wegen, Wasserzügen, Be- deichungen und dergleichen	5 000,—

 Bemerkungen

Aus 1922.

Siehe § 26 der Einnahmen.

Siehe § 34 der Einnahmen.

Veranschlagt sind:

Bergütungen der Meliorationstechniker, Bautechniker, Schreiber usw.	20 022,— M,
Bergütung der Moorbögte	3 000,— "
Tagegelder und Reisekosten der Vorstandsmitglieder, Techniker usw. und der Ämter, auch Meßhilfe u. dgl.	20 000,— "
Beiträge zu sozialen Versicherungen usw.	978,— "

Veranschlagt auf Grund der vorjährigen Ausgaben und besonderen Ermittlungen.

Die von der Kreditanstalt und der Landessparkasse aufgenommenen Darlehen von ursprünglich 1 100 000 M sind 1923 zurückgezahlt. Desgleichen das 1922 von der Darlehnskasse in Bremen aufgenommene Darlehen von 5 000 000 M.

Zinsen für 1924/25 aufzunehmende Anleihen und für Vorschüsse der Landeskasse, veranschlagt auf 180 000 M.

Bis zu 100 M einmalige Beihilfe für jede Ansiedlerstelle für durch die Anlegung der Siedlungen erforderlich werdende Schulneubauten und Schulerweiterungsbauten (1924 Falkenberg-Peterswald 54, Böselersfeld 26, zusammen 80 Kolonate à 100 M = 8000 M).

Anlage 16.

§	1921	1922	1923	Voranschlagstitel	1924
	Rechnungsergebnisse (und Voranschlag) <i>M</i>	<i>M</i>	Vor- anschlag <i>M</i>		Vor- anschlag Goldmark
10	105 097,86 (60 000,—)	1 974,— (30 000,—)	560 000,—	Für Unterstützung der Entwicklung der Kolonien, für Beihilfen an Ansiedler bei Anlegung von Brunnen, Dungstätten, Obstbaumpflanzungen, Gemüseanbau, Beispielwirtschaften, Unterstützungen für Beschaffung von Maschinen, Förderung des Genossenschaftswesens bei den Ansiedlern, auch Zinsbeihilfen usw.	8 400,—
11	2 567,80 (12 000,—)	50 075,— (22 350,—)	150 000,—	Für Bodenuntersuchungen, Wirtschaftsberatungen und Unvorhergesehenes	2 000,—
12	2 817,— (3 000,—)	103 023,15 (25 000,—)	1 560 000,—	Für den Wangerooger Westgroden	1 618,—
13	1 031,— (75 000,—)	6 840 913,— (30 000,—)	1 050 000,—	Für die Aufschließung von Domänenländereien zur Befiedlung	11 000,—
14	33 050,95 (59 000,—)	312 673,25 (68 500,—)	350 000,—	Zur Förderung der Landeskultur, insbesondere von genossenschaftlichen Kanalbauten, Beuferungen, Eindeichungen, Ent- und Bewässerungsanlagen, zur Unterstützung an Genossenschaften und Gemeinden in diesen Angelegenheiten sowie für technische Ermittlungen und Prüfungsarbeiten, Beihilfen zur Ausbildung von Landeskulturtechnikern, auch Beiträge des Staates zu den Kosten der Teilung der Marken, zur Förderung von Verkoppelungen, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie des Obst- und Gemüsebaues	18 400,—

Bemerkungen

Brunnenzuschüsse 42 à 50 <i>M</i>	=	2 100 <i>M</i> ,
Obstbäumebeschaffung	=	— „
Maschinenbeschaffung	=	3 000 „
Zinsbeihilfen	=	2 700 „
Sonstiges	=	600 „

Zu § 11: Darunter 300 *M* für Buchführungsstellen.

Zu § 12: Größe 54 ha, Kunstdünger	1 350,— <i>M</i> ,
Deichunterhaltung	100,— „
Aufsicht	68,— „
Planierungsarbeiten	— „
Einfriedigungen	100,— „

Zu § 13: Siehe § 12 der Einnahmen.

Weg Zeteler Marsch 1,2 km à 3 000 *M* = 3 600 *M*,

Ellenserdammergröden 0,8 km à 3 000 *M* = 2 400 „

Entwässerung Upjeber:

Zuleitung	3 000 <i>M</i> ,	
El. Pumpe	1 000 „	
Schuppen für die Pumpe	500 „	
Verschiedenes	500 „	5 000 „
		<u>11 000 <i>M</i>.</u>

Zu § 14: Die Ausgaben sollen im einzelnen folgendermaßen Verwendung finden.

1. 800 *M* Beitrag für den Verein zur Förderung der Moorkultur,
 2. 2 000 „ Beitrag für die Marschkulturkommission unter der Voraussetzung, daß die Landwirtschaftskammer für denselben Zweck ebenfalls mindestens denselben Betrag zur Verfügung stellt,
 3. 10 000 „ zur Anlage von Beispiels- und Unterstützungskulturen, für Kulturbeihilfen und dgl.,
 4. 300 „ für chemische Analysen und sonstige Untersuchungen,
 5. 100 „ zur Förderung der Forstwirtschaft,
 6. 3 000 „ zur Förderung des Obst- und Gemüsebaues,
 7. 700 „ Reisekosten des Landesobstgärtners,
 8. 1 000 „ Teilung der Wulfenauer Mark und Verkoppelung des Wechtaer Moores,
 9. 500 „ Sonstiges.
- 18 400 *M*.

Anlage 16.

§	1921	1922	1923	Voranschlagstitel	1924
	Rechnungsergebnisse (und Voranschlag)		Vor- anschlag		Vor- anschlag
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>		Goldmark
15	—,— (—, —)	5 230 978,34 (135 000,—)	7 650 000,—	Für Selbstbewirtschaftung von im Besitz des Siedlungsamts verbliebenen Ländereien	16 500,—
				<u>Zusammen</u>	<u>300 918,—</u>
				Abchnitt II: Erwerb und Veräußerungen von Grundstücken.	
16	166 700,81 (800 000,—)	—,— (—,—)	22 000,—	Erstattung des Vorschusses aus der Landeskasse	—,—
17	2 620 850,35 (9 024 000,—)	28 987 938,13 (7 390 000,—)	20 000 000,—	Für Ankauf von Grundstücken	3 000 000,—
18	1 633 301,22 (1 125 000,—)	20 124 148,40 (2 000 000,—)	61 967 000,—	Für Aufschließung der Grundstücke zur Besiedlung, Anlage und Verbesserung von Wegen, Wasserzügen, Kulturvorbereitungen (Landbaumotorarbeiten, Dampfpflugarbeiten) usw.	155 000,—



Bemerkungen

Zu § 15: Für Selbstbewirtschaftung von im Besitz des Siedlungsamts verbliebenen Ländereien und Gebäuden, 236,1 ha Wiesen und Weiden 14 000,— *M.*
 Für Unterhaltung von Gebäuden und Gefangenen-Unterkunftshäusern (Ippwegermoor und Moorburgermoor), Osterburger alte Spinnerei, Schwaneburger Baulichkeiten, 3 Gastwirtschaften (Iphausen, Kellerhöhe und Streefermoor), 1 Landbaumotorführerhaus mit Landbaumotorschuppen und Düngerschuppen in den Viehweiden 2 500,— „ „
 16 500,— *M.*

Aus 1922 rund 7 500 000 Papiermark.

Zu dem Ankauf sind in erster Linie die Einnahmen aus den §§ 16, 17, 19 und 20 zu verwenden; soweit diese Mittel nicht ausreichen und sonstige Einnahmen hierfür nicht zur Verfügung stehen, sind die Kosten durch Anleihe zu decken. Die Ausgaben bedürfen in jedem Einzelfalle der Zustimmung des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Finanzen.

Zu § 18: Für Aufschließung von Grundstücken zur Besiedlung usw.

a) Kolonie Falkenberg, Restarbeiten	1 750,— <i>M.</i>
b) Kolonie Bösefeld, rd. 500 ha	5 900,— „ „
c) Kolonie Moorburgermoor, rd. 900 ha	6 600,— „ „
d) Weideanlage daselbst (zweite Hälfte, rd. 15 ha)	12 000,— „ „
e) Fortführung der Mittelweg-Besiedlung in Moorburgermoor und Fortsetzung nach Halsbeck, 2550 + 1300 = 3850 m (fertig sind 2359 m)	60 000,— „ „
f) Kolonistenhaus daselbst für vorläufige Unterbringung der Arbeiter, später als Kolonistenhaus zu verwerten	10 000,— „ „
g) Kolonie Scharrelerdamm, 296,3 ha	6 000,— „ „
h) Kolonie Wulfenauer Mark, rd. 177 ha	3 000,— „ „
i) Kolonie Elstener Moor, rd. 105 ha	5 000,— „ „
k) Kolonie Edewechterdamm, rd. 120 ha	3 500,— „ „
l) Ippwegermoor, rd. 900 ha	2 300,— „ „
m) Weideanlage daselbst	12 400,— „ „
n) Vorbereitung von 50 ha zur Anlage einer Grasjamenvermehrungsstelle in Ippwegermoor, welche von der landwirtschaftlichen Zentralgenossenschaft Oldenburg betrieben werden soll	9 000,— „ „
o) Landbaumotorarbeiten, 200 ha Bearbeitung:	
52 ha staatliche Weiden	} 10 500,— „ „
148 ha staatliches Kolonieland	
p) Hespensbusch, Aufforstung, 15 ha	3 000,— „ „
q) für Sonstiges und zur Abrundung	4 050,— „ „
	<u>155 000,— <i>M.</i></u>

Anlage 16.

§	1921	1922	1923	Voranschlagstitel	1924
	Rechnungsergebnisse (und Voranschlag) <i>M</i>	<i>M</i>	Vor- anschlag <i>M</i>		Vor- anschlag Goldmark
19	40 952,58 (41 000,—)	34 339,84 (38 000,—)	5 040 000,—	Schuldenabtrag	—,—
20	—,— (110 000,—)	—,— (34 000,—)	—,—	Zuschuß für die Verwaltung der Teichwirtschaft zur Deckung der durch die laufenden Einnahmen un- gedeckten Anlagelkosten der Teichwirtschaft Ahl- horn, bis zu	19 000,—
21	—,—	4 855 425,— (110 000,—)	—,—	Zuschuß für die Befestigung des Wangerooger West- grodens	—,—
22	—,— (223 000,—)	—,— (113 000,—)	500 000,—	Gewinn aus Grundstücksverkäufen	10 000,—
				<u>Zusammen</u>	<u>3 184 000,—</u>
				Abchnitt III: Beschaffung von landwirtschaftlichen Maschinen, Kunstdünger, Saatgut, Baumaterialien usw. für Ansiedler, Lohnpflugarbeiten.	
23	—,—	—,— (60 000,—)	37 000,—	Vorschuß	—,—
24	323 938,94 (500 000,—)	8 229 485,13 (495 000,—)	14 962 000,—	Ausgaben, die zur Wiedererstattung gelangen . .	246 000,—
25	—,— (160 000,—)	995 736,10 (55 000,—)	2 500 000,—	Desgleichen Lohnpflugarbeiten	—,—
26	—,—	—,—	—,—		—,—
27	—,—	—,—	—,—		—,—
28	—,— (10 000,—)	—,— (10 000,—)	500 000,—	Gewinn	4 000,—
				<u>Zusammen</u>	<u>250 000,—</u>

Bemerkungen

Zu § 19: Die Restschulden

- a) von 218 000 *M* von den aus der Landeskasse zinsfrei angelehnten 200 000 *M* und 500 000 *M*,
- b) von 72 752,56 *M* von den bei der Staatlichen Kreditanstalt und der Landesparfasse angelehnten 1 100 000 *M* sind 1923 abgetragen.

Von der durch Gesetz vom 20. 7. 1922 genehmigten Anleihe von 19 035 000 *M* sind 1922 5 000 000 *M* angelehnt. Auch diese Schuld ist 1923 getilgt.

Zu § 20: Zu den Anlagekosten vgl. § 32 der Einnahmen.

Zu § 22: Vgl. § 2 der Einnahmen.

Aus 1922 rund 46 000 Papiermark.

Vgl. § 3 der Einnahmen. Zur Deckung von laufenden Ausgaben.



§	1921	1922	1923	Voranschlagstitel	1924
	Rechnungsergebnisse (und Voranschlag)		Vor- anschlag		Vor- anschlag
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>		Goldmark
				Abschnitt IV: Teichwirtschaft in Ahlhorn. Dem Vorsitzenden des Siedlungsamtes unterstellt.	
29	—,—	—,—	—,—	Vorschuß	—,—
30	480,— (20 000,—)	—,— (10 000,—)	250 000,—	Für Erwerb von Grundstücken	15 000,—
31	65 528,63 (35 000,—)	123 682,76 (14 000,—)	250 000,—	Für Neubauten und Umbauten	1 000,—
32	8 233,77 (10 000,—)	353 992,16 (12 000,—)	750 000,—	Für Neukulturen	2 000,—
33	6 193,85 (5 600,—)	481 456,97 (10 700,—)	870 000,—	Für Aufforstungen	2 400,—
34	30 474,75 (32 000,—)	—,— (28 800,—)	100 000,—	Für Ausbau der Teiche	3 000,—
35	20 985,88 (25 000,—)	157 328,30 (63 000,—)	1 000 000,—	Für den Ausbau einer Forellenzuchtanstalt	2 000,—
36	12 583,50 (2 000,—)	2 535,15 (4 000,—)	10 000,—	Für Neuanschaffung von totem Inventar	1 000,—
37	48 589,75 (43 000,—)	92 200,— (2 000,—)	1 200 000,—	Für Neuanschaffung von lebendem Inventar	1 000,—
38	—,— (—,—)	—,— (—,—)	—,—	Schuldenabtrag	—,—
39	1 270,30 (3 000,—)	97 814,08 (12 000,—)	80 000,—	Für Gebäudereparaturen	600,—
40	121 679,42 (93 000,—)	4 011 971,07 (105 000,—)	4 420 000,—	Sichereibetriebskosten	18 300,—
41	238 612,92 (91 100,—)	3 828 573,14 (258 900,—)	5 565 000,—	Landwirtschaftliche Betriebskosten	12 800,—
42	28 524,66 (10 000,—)	615 674,76 (25 000,—)	400 000,—	Gehalt des Betriebsleiters, Geschäftskosten, Dienst- reisen, Steuern usw.	5 000,—

Bemerkungen

Aus 1922.

16 ha Nachpflanzung der vorjährigen Kulturen,
13 ha Neuaufforstung.

Herstellung von Dämmen an der Westseite der Teichwirtschaft — ca. 7000 cbm
Boden bewegen à 0,40 *M* —.

Zu den §§ 30—35: Überschreitungen sind gestattet, wenn sie durch Ersparnisse
dieser Paragraphen gedeckt werden.

Für Fischereibetrieb 500 *M*,
Für landw. Betrieb 500 *M*.

Für Fischereibetrieb.
Für landw. Betrieb (Jungvieh) 1000 *M*.

Siehe § 19 der Einnahmen.

Veranschlagt auf Grund der vorjährigen Ausgaben. Gehalt des Betriebsleiters
3 394 *M*, an die Landeskasse zu erstatten.

3*

Anlage 16.

§	1921	1922	1923	Voranschlagstitel	1924
	Rechnungsergebnisse (und Voranschlag)		Vor- anschlag		Vor- anschlag Goldmark
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>		
43	18 539,34 (21 000,—)	18 540,— (19 550,—)	20 000,—	Verzinsung des Anlagekapitals	950,—
44	115,— (4 000,—)	—,— (5 000,—)	35 000,—	Unvorhergesehenes	—,—
45	—,— (—,—)	—,— (—,—)	—,—	Gewinn, abzuführen an die Kasse des Siedlungs- amts	—,—
				<u>Zusammen</u>	<u>65 050,—</u>

 Bemerkungen

Die Schuld an den Landeskulturfonds ist 1923 zurückgezahlt.

14 000 M für Grunderwerb	} sind voraussichtlich durch Betriebseinnahmen nicht gedeckt und als neue Schuld aufzunehmen.
und 5 000 „ Anlagekapital	

Siehe § 4 der Einnahmen.

Gesamtfläche der Teichwirtschaft 508 ha, hiervon Teichflächen	173 ha
einschließlich 4 ha Winterteiche und 14 ha Staubecken (davon 12 ha als Fischteiche). Von diesen werden in der Regel 40 ha nicht bespannt. Von diesen 40 ha werden etwa 20 ha zu landwirtschaftlicher Zwischennutzung — Anbau von Sommerfeldfrüchten — benutzt, etwa 20 ha ohne landwirtschaftliche Zwischennutzung gejämmert.	
Ständig landwirtschaftlicher Nutzung dienende Flächen	47 „
einschließlich 6,3 ha Pachtland für Steuerleute.	
Forsten	122 „
Unkultiviert — Wege usw. —	166 „
davon geeignet zur Aufforstung	44 ha,
davon geeignet zur landw. Nutzung	20 „,
davon geeignet für Fischteiche	11 „,
als Wasserzüge, Dämme, Wege	36 „.

Anlage 17.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Bis zum Jahre 1913 war die Stelle des Landesobertierarztes nicht voll besoldet. Der Stelleninhaber war gleichzeitig Amtstierarzt und übte Privatpraxis aus. Die Geschäfte als Landesobertierarzt hatten sich aber im Laufe der Zeit derart vermehrt, daß sie die ganze Arbeitskraft des Beamten erforderten. Durch die Anlage 46 zu den Verhandlungen der 3. Versammlung des XXXII. Landtags (1913) suchte die Staatsregierung um die Genehmigung zur Umwandlung der Stelle in eine vollbesoldete nach. Bei den Ausschußberatungen wurden Bedenken laut, den Inhaber der Stelle, Geheimen Veterinärarzt Dr. Grebe, welcher damals 58 Jahre alt war, in so vorgerücktem Alter noch zu einem vollbesoldeten Zivilstaatsdiener zu machen. Nachdem aber Geheimer Veterinärarzt Dr. Grebe sein schriftliches Einverständnis gegeben hatte, daß für den Fall seiner Pensionierung nur die Zeit vom 1. April 1903 ab (dem Zeitpunkt der Übernahme der Geschäfte des Landesobertierarztes) angerechnet werde, wurde die Regierungsvorlage angenommen.

Der Geheime Veterinärarzt Dr. Grebe hat nun beantragt, bei der demnächstigen Ruhegehaltsfestsetzung auch die Amtstierarztzeit zu berücksichtigen. Die Staatsregierung glaubt mit Rücksicht auf die erwähnten Verhandlungen im Jahre 1913 das Einverständnis des Landtags hierfür einholen zu müssen.

Die Verhältnisse, unter denen seinerzeit die Verzichtleistung erfolgte, haben sich sehr geändert.

Durch Gesetz vom 5. August 1920, betreffend die Regelung der Versorgungsbezüge usw. (Oldenburgisches Gesetzblatt Bd. 40 S. 949), ist bestimmt worden, daß vom 1. April 1920 ab für die Berechnung des Ruhegehalts usw. die für die Reichsbeamten jeweils geltenden Bestimmungen anzuwenden seien. Nach dem § 38 des Reichsbeamtengesetzes ist zwar aus der Übertragung eines Amtes, das die Kräfte des Beamten nur nebenbei in Anspruch nimmt, kein Anspruch auf Pension herzuleiten. Ist der betreffende Beamte zur Zeit seiner Pensionierung aber voll beschäftigt, dann ist die gesamte Amtszeit auf Grund des § 45 a. a. O. zu berücksichtigen. Hiernach wäre die vorangegangene Dienstzeit als Amtstierarzt vom 1. Mai 1889 bis 31. März 1903 anzurechnen, wenn nicht die fragliche Verzichtleistung vorläge. Ohne Berücksichtigung dieser Zeit hätte Geheimer Veterinärarzt Dr. Grebe nach den früheren oldenburgischen

Bestimmungen zur Zeit ein Ruhegehalt von 70 v. H. erdient (die ersten nach dem 60. Lebensjahr zurückgelegten Dienstjahre zählen doppelt). Nach den jetzt zur Anwendung kommenden Reichsbestimmungen beträgt das bis jetzt erdiente Ruhegehalt 63 v. H. Durch Hinzurechnung der Amtstierarztzeit würde das letztere sich auf 78 v. H. erhöhen.

Die Angabe des Geheimen Veterinärrats Dr. Grebe, daß seine für das Alter gemachten Ersparnisse der Entwertung anheimgefallen seien, erscheint glaubhaft. Der Hauptgrund, weshalb man für eine Zeit, während welcher der Beamte in der Hauptsache einem Erwerbe nachgehen konnte und nur nebenbei amtliche Funktionen verrichtete, eine Pension nicht gewähren will, ist damit weggefallen.

Schließlich sind die Beamtengehälter gegen früher wesentlich herabgemindert. 1923 war die Stelle des Landesobertierarztes mit einem Gehalt von jährlich 4100 bis 7950 M ausgestattet. Zur Zeit beträgt das Endgehalt der Gruppe XII einschließlich Ortszuschlag jährlich 4312 Goldmark.

Die Staatsregierung stellt den Antrag:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß dem Geheimen Veterinärat Dr. Grebe bei seiner demnächstigen Pensionierung die Dienstzeit vom 1. Mai 1889 bis 31. März 1903 angerechnet werde.

Oldenburg, den 20. Februar 1924.

Staatsministerium.

v. Finckh.

R. Weber.

Anlage 18.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium läßt dem Landtage hierneben den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern, nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 20. Februar 1924.

Staatsministerium.

v. Finckh.

R. Weber.

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern.

§ 1.

Katholische Kirche im Sinne dieses Gesetzes ist die römisch-katholische Kirche im oldenburgischen Teile der Diözese Münster, für welche das Bischöflich-Münsterische Offizialat in Bextha (§ 6 des Vertrages zur Regulierung der Diözesanangelegenheiten der katholischen Einwohner des Herzogtums Oldenburg vom 5. Januar 1830, *GBI.* VI S. 545) die örtlich zuständige kirchliche Oberbehörde ist.

§ 2.

Kirchengemeinden im Sinne dieses Gesetzes sind die bisherigen Pfarrgemeinden, Kapellengemeinden und kirchlichen Gemeindeverbände.

Eine Kapellengemeinde ist der örtlich begrenzte Teil einer Pfarrgemeinde mit eigenen kirchlichen Einrichtungen und eigener Verwaltung. Ihre Angehörigen sind zugleich Angehörige der Pfarrgemeinde.

Ein kirchlicher Gemeindeverband ist die Vereinigung von Kirchengemeinden zur Förderung gemeinsamer kirchlicher Zwecke.

Zur Errichtung und zur Änderung der Grenzen von Kirchengemeinden und kirchlicher Gemeindeverbände ist die Genehmigung des Staatsministeriums erforderlich. Die Genehmigung ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 3.

Die katholische Kirche und ihre örtlichen Kirchengemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Sie ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes nach den Vorschriften des kirchlichen Rechts und dieses Gesetzes.

§ 4.

Die Kirchengemeinde wird in steuerlicher Hinsicht durch einen Kirchenvorstand verwaltet und durch einen Steuerausschuß (§ 12) vertreten.

Für die Zusammensetzung, die Wahl, die Geschäftsordnung und die Befugnisse des Steuerausschusses, insbesondere auch seine Beteiligung an der Aufstellung des Voranschlags und an der Rechnungsführung, für die Rechte der Kirchengemeinde-Angehörigen auf Einsicht in den Voranschlag und die Rechnungen, ferner für die Aufbringung, Umlegung und Erhebung der Steuern und Abgaben gelten in entsprechender Anwendung die Vorschriften der revidierten Gemeindeordnung vom 15. April 1873 in ihrer bis zum 31. Dezember 1918 gültigen Fassung.

Der Kirchenvorstand nimmt die Stelle des Gemeindevorstandes, der Steuerausschuß die Stelle der Gemeindevertretung und das Bischöfliche Offizialat die Stelle der dem Gemeindevorstand übergeordneten staatlichen Aufsichtsbehörden ein.

Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes muß von dem Steuerausschuß gewählt werden.

Mitglied des Vorstandes oder des Ausschusses kann nicht sein, wer durch Religionsverachtung oder unehrbaren Lebenswandel öffentliches Argernis gibt oder wegen eines anderen kirchlichen Vergehens von den Sakramenten oder ganz von der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen ist.

Im übrigen werden die Verhältnisse des Kirchenvorstandes und des Steuerausschusses durch die Satzung (§ 6) geregelt.

§ 5.

Die in einer Kirchengemeinde befindlichen Pfründen, zu denen auch die Küsterstellen gehören, sowie die Ortskirche mit dem dazu gehörigen Vermögen sind rechtsfähige kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts, die von den kirchlich bestellten Inhabern oder von Provisoren vertreten und verwaltet werden und deren Vermögen bei ihrem Erlöschen an eine vom Bischöflichen Offizialat zu bezeichnende, im Landesteil Oldenburg befindliche juristische Person des öffentlichen Rechts fällt, wenn die Stiftungsurkunde eine Bestimmung über die Anfallberechtigung nicht enthält.

Der Kirchengemeinde steht auf die Verwaltung der Pfründen und des Ortskirchenvermögens nur insoweit eine Einwirkung zu, als sie verlangen kann, daß die dazu ge-

hörigen Grundstücke öffentlich verpachtet werden, — (die Stellenländereien nur, soweit sie vom Stelleninhaber nicht selbstbewirtschaftet werden) — falls zur Deckung der kirchlichen Ausgaben, insbesondere des Stelleneinkommens, Umlagen erforderlich werden.

§ 6.

Die katholische Kirche und die Kirchengemeinden können Steuern und Abgaben auf Grund von dem Bischöfl. Offizialat erlassener und von dem Ministerium der Kirchen und Schulen genehmigten Steuerordnungen erheben.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn sie mit gesetzlichen Bestimmungen im Widerspruch stehen.

Die Steuerordnungen sind öffentlich bekanntzumachen.

§ 7.

Die Kirchengemeinden sind berechtigt, für ihre Bedürfnisse Steuern und Abgaben zu erheben, wenn nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Verwaltung andere Mittel nicht beschafft werden können. Zu den Bedürfnissen gehören auch die Beiträge zu einem kirchlichen Gemeindeverband und zu den allgemeinen Kirchensteuern (§ 15).

§ 8.

Steuerpflichtig ist jeder Angehörige der katholischen Kirche, der in einer Kirchengemeinde seinen Wohnsitz oder seit mindestens 3 Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der §§ 62, 63 der Reichsabgabenordnung hat.

Die Steuerpflicht der Forensen und juristischen Personen richtet sich nach dem Gesetz vom 20. März 1908, betreffend die Heranziehung der juristischen Personen und der Forensen zu den Steuern der evangelischen und katholischen Kirche.

Die Seelsorgegeistlichen und Kirchenbeamten sind hinsichtlich ihres Dienst Einkommens und Ruhegehalts von der Kirchensteuer befreit.

§ 9.

Wer regelmäßig die kirchlichen Einrichtungen einer Nachbar Kirchengemeinde benutzt, kann von dieser zur Zahlung einer besonderen Abgabe herangezogen werden, die den Betrag der von ihm in seiner Kirchengemeinde zu zahlenden Kirchensteuer nicht übersteigen darf.

§ 10.

Die Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder Besitzer von Kirchenstühlen und Grabstellen können von den Kirchengemeinden zu besonderen Abgaben herangezogen werden.

§ 11.

Die kirchliche Baulast wird durch Zuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer aufgebracht.

Zur kirchlichen Baulast gehören:

1. die Kosten des Grunderwerbs, des Baues und der Unterhaltung der geistlichen Gebäude (Kirchen, Glockentürme, Häuser der Geistlichen und Küster usw.) und deren Zubehör;
2. die auf den geistlichen Gebäuden nebst Zubehör ruhenden Abgaben und Lasten der Kirchengemeinde;

3. die Kosten der Abtragung und Verzinsung von Anleihen, die zur Bestreitung der vorstehend unter 1 genannten Bedürfnisse aufgenommen sind;
4. ein verhältnismäßiger Teil der Kosten der Rechnungsführung, falls der Steuerausschuß solches beschließt;
5. die Entschädigung für fehlende Dienstwohnung nebst Garten.

Die übrigen Lasten (persönliche Kirchenlast) werden durch Zuschläge zur Einkommensteuer aufgebracht.

Ein von diesen Bestimmungen abweichender Beitragsfuß kann vom Steuerausschuß (§ 12 Abs. 1) beschlossen werden.

Soll ein anderer Beitragsfuß als die Grund- und Gebäudesteuer oder die Einkommensteuer gewählt werden, so bedarf der Beschluß der Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen.

§ 12.

Die Steuern und Abgaben der Kirchengemeinden müssen von einem Ausschuß der Steuerpflichtigen (Steuerausschuß) beschlossen werden.

Der Steuerbeschluß kann durch eine Anordnung des Bischöflichen Offizialats ersetzt werden, wenn die Bildung eines Steuerausschusses unterbleibt oder die Kirchengemeinde die Aufbringung der für ihre kirchlichen Zwecke notwendigen Mittel oder die Erfüllung einer ihr nach Recht oder Herkommen obliegenden Verpflichtung ablehnt oder unterläßt.

Als kirchliche Zwecke im Sinne vorstehender Bestimmung gelten die Ausgaben für den vorgeschriebenen Gottesdienst, die Seelsorge und religiöse Unterweisung, die ordnungsmäßige Unterhaltung der geistlichen Gebäude nebst Zubehör und des Friedhofs, den standesgemäßen Unterhalt der Seelsorgegeistlichen und die kirchliche Verwaltung. Für den standesgemäßen Unterhalt der Seelsorgegeistlichen ist die mit Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen festgesetzte Höhe des Mindesteinkommens maßgebend.

§ 13.

Alle Beschlüsse des Steuerausschusses über die Aufbringung und Umlegung der Steuern und Abgaben sowie über die Feststellung des Voranschlags und der Rechnung bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Offizialats. Im Falle des § 12 Abs. 2 kann es die erforderlichen Mittel in den Voranschlag eintragen.

§ 14.

Das Bischöfliche Offizialat kann für kirchliche Zwecke des Landesteils Oldenburg allgemeine Kirchensteuern erheben, soweit ihm weder Leistungen Dritter noch kirchliche Mittel dafür zur Verfügung stehen.

Als kirchliche Zwecke im Sinne vorstehender Bestimmung gelten die Ausgaben für die kirchliche Verwaltung, die Unterstützung leistungsschwacher Kirchengemeinden und der Missionsgemeinden sowie die Versorgung der infolge

Alters oder Krankheit dienstunfähig gewordenen Seelsorgegeistlichen.

Für sonstige kirchliche Bedürfnisse innerhalb seines Bezirks kann das Bischöfliche Offizialat allgemeine Steuern bis zu einem Gesamtbetrage erheben, der 5 v. H. der Einkommensteuer nicht übersteigt. Eine höhere Umlage oder die Anwendung eines anderen Beitragsfußes bedarf der Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen.

§ 15.

Die allgemeinen Kirchensteuern werden vom Bischöflichen Offizialat festgesetzt und von den Kirchengemeinden aufgebracht. Diese haben die auf sie entfallenden Steueranteile in ihren Voranschlag einzustellen und zu erheben. § 13 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 16.

Der Steuerbetrag wird vom Bischöflichen Offizialat auf die einzelnen Kirchengemeinden nach dem Verhältnis umgelegt, in dem die von den Angehörigen der einzelnen Kirchengemeinden aufzubringende Einkommensteuer zu der Gesamtsumme der von den Angehörigen aller Kirchengemeinden aufzubringenden Einkommensteuer steht. Maßgebend ist dabei die letzte vor Beginn des laufenden Rechnungsjahres erfolgte Veranlagung zur Einkommensteuer.

Die Anwendung eines anderen Beitragsfußes bedarf der Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen.

§ 17.

Bei der Umlegung und Aufbringung der allgemeinen Kirchensteuern bleiben die Angehörigen einer Pfarrgemeinde, die zugleich Angehörige einer zu dieser Pfarrgemeinde gehörigen Kapellengemeinde im Sinne des § 2 sind, außer Ansaß.

§ 18.

Die Festsetzung des Betrages der allgemeinen Kirchensteuer und der Steueranteile der einzelnen Kirchengemeinden bedarf der Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, dem deswegen ein ausführlicher Voranschlag mit der letzten festgestellten Rechnung vorzulegen ist.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn

- a) der Steuerbedarf (§ 14) in dem Voranschlag nicht nachgewiesen oder die Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen nach § 14 Abs. 3 oder § 16 Abs. 2 versagt ist; oder
- b) Steuererträge nach der letzten Rechnung nicht in Übereinstimmung mit dem Voranschlage verwendet sind; oder
- c) eine übermäßige mit der Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen unvereinbare Belastung der Kirchengemeinden zu besorgen ist.

§ 19.

Die kirchlichen Behörden sind zur Geheimhaltung in Steuerjachen verpflichtet. Für die Verpflichtung gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung (§§ 10 und 376) entsprechend.

§ 20.

Die Rechtsbeschwerde beim Oberverwaltungsgericht findet statt:

1. gegen Entscheidungen des Bischöflichen Offizialats auf eine Beschwerde des Steuerpflichtigen über seine Heranziehung oder Veranlagung zu Steuern und Abgaben der Kirchengemeinden;

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

2. gegen eine Anordnung des Bischöflichen Offizialats, wodurch ein Steuerbeschuß einer Kirchengemeinde ersetzt (§ 12 Abs. 2) oder eine Zwangseintragung in den Voranschlag derselben erfolgt ist (§ 13 Satz 2 und § 15 Satz 3);

3. gegen die Versagung der Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen zu der Festsetzung des Steuerbetrags und der Steueranteile der Kirchengemeinden zu den allgemeinen Kirchensteuern aus den im § 18 unter a) oder b) angegebenen Gründen;

4. gegen Entscheidungen des Bischöflichen Offizialats über das aktive und passive Wahlrecht zum Vorstand und Ausschuß der Kirchengemeinden;

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

5. gegen Entscheidungen des Bischöflichen Offizialats über die Richtigkeit der Wählerlisten und die Gültigkeit der Wahlen zum Ausschuß der Kirchengemeinden;

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, jedoch dürfen Wahlen zum Ersatz der für ungültig erklärten Wahlen vor rechtskräftig ergangener Entscheidung nicht vorgenommen werden;

6. gegen eine Entscheidung des Ministeriums der Kirchen und Schulen über die Versagung der Anerkennung einer kirchlichen Steuerordnung (§ 6 Abs. 2).

Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden:

- a) daß die Entscheidung auf Nichtanwendung oder unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechts oder auf einem Verstoße wider den klaren Inhalt der Akten beruhe, oder

- b) daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

Die Frist zur Einlegung und Begründung der Rechtsbeschwerde beträgt einen Monat nach Zustellung der Entscheidung.

Die Ausdehnung der Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts auf weitere Angelegenheiten der katholischen Kirche kann nur durch Gesetz erfolgen.

§ 21.

Die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit erforderlich unter Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen (§ 18), festgesetzten Steuern und Abgaben sowie die mit Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen festgesetzten Gebühren und Sporteln des Bischöflichen Offizialats und der Kirchengemeinden werden, wenn sie von den Pflichtigen nicht freiwillig in den festgesetzten Terminen geleistet werden, auf Antrag des

Kirchenvorstandes von dem für den Pflichtigen zuständigen Amt oder Stadtmagistrat I. Klasse den über die Zwangsvollstreckung in Verwaltungssachen geltenden Bestimmungen gemäß zwangsweise eingezogen.

§ 22.

Aufgehoben werden:

1. der § 5 der Landesherrlichen Verordnung vom 5. April 1831, betr. Regulierung der Diözesanangelegenheiten der katholischen Einwohner des Herzogtums Oldenburg und der Erbherrschaft Fever (Gesetzblatt VI, S. 542);
2. das Normativ für die Wahrnehmung des Landesherrlichen Hoheitsrechts (juris circa sacra) über die römisch-katholische Kirche im Herzogtum Oldenburg vom 5. April 1831 (Gesetzblatt VI, S. 562);
3. die Landesherrliche Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden des Herzogtums Oldenburg und der Erbherrschaft Fever vom 28. Dezember 1831/7. Januar 1832 (Gesetzblatt VII, S. 3 ff.), Art. 118—126;
4. der Art. 11 des Gesetzes für das Großherzogtum vom 5. Dezember 1868, betr. die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneten Behörden (Gesetzblatt XX, S. 877);
5. der Art. 5 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. April 1873, betr. Einführung einer revidierten Gemeindeordnung (Gesetzblatt XXII, S. 623);
6. das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 18. März 1911, betr. die Bildung eines kirchlichen Hilfsfonds für die katholische Kirche im Herzogtum Oldenburg (Gesetzblatt XXXVII, S. 829).

§ 23.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden vom Staatsministerium erlassen.

§ 24.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1924 in Kraft.

Begründung.

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt, auf der durch die Reichsverfassung vom 11. August 1919, Artikel 137, Abs. 6, gegebenen Rechtsgrundlage das Besteuerungsrecht der katholischen Kirche innerhalb des Landesteils Oldenburg neu zu regeln und in diesem Zusammenhang die öffentliche Rechtsstellung der kath. Kirche in diesem Landesteil in Übereinstimmung mit dem neueren Verfassungsrecht in einigen wichtigen Punkten klarzustellen.

Die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung ergibt sich aus der angeführten Vorschrift der Reichsverfassung, Artikel 137 Abs. 6:

„Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sind berechtigt, auf Grund der

bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben“;

Vgl. die den gleichen Gegenstand betreffenden, übrigens wesentlich übereinstimmenden Bestimmungen der Landesverfassung vom 17. Juni 1919 §§ 20 u. 21:

§ 20. Jede Religionsgesellschaft bestimmt selbständig, welche Abgaben und sonstigen Leistungen von ihren Mitgliedern aufzubringen sind.

§ 21. Den Religionsgesellschaften stehen die Rechte einer öffentlichen Körperschaft zu, soweit sie solche bisher bejessen haben.

Für diese Religionsgesellschaften gilt folgendes:

1. Abgaben und Leistungen werden mit Hilfe des Staats eingezogen, wenn dieser die Grundätze genehmigt hat, nach denen sie aufgebracht und verteilt werden sollen.

2.

Das bisherige Landesrecht findet sich in den Landesherrlichen Verordnungen und Gesetzen, deren Aufhebung im § 22 des Entwurfs vorgesehen ist. Aufgehoben wird danach das sog. Normativ vom 5. April 1831 (§ 22 Ziff. 1 und 2), dagegen nicht die sog. Konvention vom gleichen Datum.

Durch die Aufhebung des sog. Normativs werden insbesondere beseitigt:

1. die daselbst im § 1 unter Ziff. 1 genannte „Immediat-Kommission“, die seit dem Gesetz vom 5. Dezember 1868, betr. die Organisation des Staatsministeriums usw., Art. 11 die Bezeichnung: Kommission zur Wahrnehmung der staatlichen Rechte hinsichtlich der katholischen Kirche“ geführt hat; vgl. Ziff. 4 des § 22 des Entwurfs.

2. der daselbst unter Ziff. 2 genannte Anwalt der geistlichen Güter und Landesherrliche Bevollmächtigte bei dem Bischöflichen Offizialat;

3. die daselbst unter Ziff. 3 angeordnete Stellung des Amtshauptmanns im Kirchenvorstande.

Aufgehoben werden ferner die Landesgesetze, die eine entsprechende Anwendung der für die Verfassung und Verwaltung der weltlichen Gemeinden geltenden Vorschriften auf die katholischen Kirchengemeinden anordnen (§ 22 Ziff. 3 u. 5). Damit fällt insbesondere auch das auf der im § 22 Ziff. 3 genannten Landesherrlichen Verordnung beruhende sog. Regulativ vom 1. August 1833 (vgl. Bekanntmachung der Kommission zur Wahrnehmung des Landesherrlichen juris circa sacra vom 6./8. Jan. 1834 (Gesetzsamml. Bd. VIII S. 10, vgl. Bekanntm. der Kommission zur Wahrnehmung usw. vom 21. April 1856, Gesetzbl. Bd. XV S. 45) über die Anwendung der im sechsten Titel des ersten Teils der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden enthaltenen besonderen Bestimmungen auf die Kirchensachen der katholischen Gemeinden, künftig fort.

Aufgehoben wird endlich auch das sog. Hilfsfondsgesetz vom 18. März 1911, das einen ersten Ansatz zur Einrichtung einer allgemeinen Kirchensteuer der katholischen Kirche im Landesteil Oldenburg darstellt (§ 22 Ziff. 6).

Diese gesetzlichen Bestimmungen sind es, die, beruhend auf dem aus der Kirchenhoheit fließenden Aufsichtsrecht des

Staates, größtenteils seit annähernd 100 Jahren in Geltung gewesen sind, nunmehr aber in mehrfacher Hinsicht als veraltet anerkannt werden müssen und seitens der katholischen Kirche als lästige Bevormundung des Staats mehr und mehr empfunden worden sind.

Der Entschluß zu einer neuen gesetzlichen Regelung dieser schwierigen Materie und zu einer nahezu vollständigen Beseitigung des bisherigen bezüglichen Landesrechts war dadurch erschwert, daß ein gesetzgeberischer Vorgang auf diesem Gebiete in anderen Ländern des Reichs, namentlich in Preußen, auf sich warten ließ, und daß angenommen werden durfte, daß die vom Reich eingeleiteten Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle wegen Abschlußes eines Abkommens über die wichtigsten grundsätzlichen Fragen des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in absehbarer Zeit zu einem Ergebnis führen würden. Der Bischof von Münster hat diesen Standpunkt zunächst durchaus gewürdigt, und erst, nachdem die in der angegebenen Richtung gehegten Erwartungen immer noch nicht erfüllt sind, durch das Bischöfliche Offizialat erneut anregen lassen, nicht länger zu zögern, um den Weg der staatlichen Gesetzgebung in der durch den vorliegenden Gesetzentwurf gekennzeichneten Richtung im Landesteil Oldenburg zu beschreiten.

Der Entwurf ist das Ergebnis der auf diese Anregung hin eingeleiteten neueren Verhandlungen mit dem Bischöflichen Offizialat in Wechta, die in allen Punkten zu voller Übereinstimmung geführt haben.

Die Staatsregierung hat sich dabei von der Erwägung leiten lassen, daß der Kleinstaat es möglichst zu vermeiden habe, eine Erörterung und Austragung der großen und schwierigen kirchenpolitischen Fragen über das Verhältnis von Staat und Kirche, die auch durch die Reichsverfassung nicht zweifelsfrei und schlüssig geregelt sind, zu versuchen, daß er vielmehr das Ziel in der einfachen, praktischen Ordnung der einzelnen tatsächlichen Berührungspunkte von Staat und Kirche unter Wahrung der neuen verfassungsrechtlichen Vorschriften zu suchen habe. Sie kann deshalb darauf verzichten, besonders zu betonen, daß sie grundsätzlich eine Auffassung nicht teilt, die seitens der katholischen Kirche verschiedentlich hervorgetreten ist, daß nämlich die Kirchenhoheit des Staats durch die Reichsverfassung beseitigt sei.

Andererseits war nach Ansicht der Staatsregierung nicht zu verkennen, daß durch die in der Reichsverfassung § 137 Abs. 3 erneut festgelegte, allerdings grundsätzlich bereits im revid. Staatsgrundgesetz Art. 78 § 1 anerkannte Freiheit der Religionsgesellschaften in der selbständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten, besonders aber durch den Fortfall des Summepistopats des Landesherrn in der evangelischen Kirche, eine veränderte Lage entstanden ist, die die Einräumung voller Bewegungsfreiheit seitens des Staats auch zugunsten der katholischen Kirche gerechtfertigt erscheinen läßt, insoweit nicht der Mangel einer die Interessen der Steuerpflichtigen schützenden Vertretung der allgemeinen Kirche nach Art der evangelischen Landessynode eine Einschränkung und insoweit die Aufrechterhaltung staatlicher Einflußnahme auf die kirchliche Steuerverwaltung notwendig macht.

Unter diesen Gesichtspunkten hat die Staatsregierung sich mit der Aufhebung der im § 22 des Entwurfs aufgeführten, eingangs behandelten einzelnen Landesgesetze unter der Voraussetzung einverstanden erklären können, daß die übrigen im Entwurf vorgesehenen Bestimmungen zur gesetzlichen Geltung gelangen.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Die §§ 1—5 behandeln die kirchlichen Rechtspersonen, die §§ 6—21 das kirchliche Besteuerungsrecht.

Zu §§ 1—5. Die §§ 1—5 geben wesentlich nur das bisherige Recht, wie es im rev. Staatsgrundgesetz Art. 77 ff.; der Konvention vom 5. April 1831, § 6 ff.; dem Normativ von demselben Datum, § 19 usw.; der Verordnung vom 14. Jan. 1851 (G. Bl. Bd. XII S. 541) § 1 u. 2, usw. niedergelegt war, wieder. Neu sind nur die kirchlichen Gemeindeverbände (§ 2 Abs. 1 u. 3), nach Analogie des Zweckverbandsgesetzes vom 30. April 1914, für die nach Ansicht des Offizialats ein Bedürfnis sich fühlbar zu machen beginnt.

Mit der Beibehaltung der unter § 2 Abs. 4 Satz 1 wiedergegebenen bisherigen Vorschrift (vgl. § 19 des Normativs), die durch den Mangel einer synodalen Vertretung begründet ist, hat der Bischof von Münster sich ausdrücklich einverstanden erklärt.

§ 5 Abs. 1 entspricht im wesentlichen den §§ 25 und 26 des Normativs; im übrigen vgl. die unten folgende Bemerkung zu Normativ § 1 Ziff. 2.

Zu §§ 6—21. Hinsichtlich der Regelung des Besteuerungsrechts der Kirche und ihrer Gemeinden mußten zum Teil neue Wege gesucht werden. Es war zu unterscheiden zwischen dem Besteuerungsrecht der Kirchengemeinden, die schon bisher eine Vertretung der Steuerpflichtigen in ihren Kirchenaussschüssen besaßen haben und behalten sollten (§§ 6 bis 13) und der Berechtigung des Bischöfl. Offizialats selbst, wie in Preußen, allgemeine Kirchensteuern umzulegen (§§ 14—18), wofür die Bildung eines Bezirkssteuer-ausschusses, wie er in einigen süddeutschen Ländern schon länger besteht, in Frage kam, jedoch kirchlicherseits entschieden abgelehnt wurde. Statt dessen war demnach auf eine maßvolle staatliche Aufsicht und Einwirkung zum Schutz der Steuerpflichtigen, wie sie in strengerer Form noch im sog. Hilfsfondsgesetz vorgesehen war, bei der Ausübung der allgemeinen kirchlichen Besteuerung Bedacht zu nehmen. Die Bestimmungen des Entwurfs sind möglichst knapp gehalten. Sie enthalten deshalb nur die Grundlinien für Regelung des Stoffs, dem sie gelten. Die nähere Ausführung soll den vom Bischöfl. Offizialat zu erlassenden Steuerordnungen, für die die staatliche Genehmigung vorbehalten wird (§ 16 Abs. 1) überlassen bleiben. Selbstverständlich dürfen sie auch etwaigen auf Grund eines Gesetzes erlassenen anderweitigen Vorschriften nicht widersprechen.

Zu § 7. Das Steuerrecht der Gemeinden ist auf ihre eigenen Bedürfnisse und die Beiträge zu ihrem Gemeindeverband und den allgemeinen Kirchenlasten beschränkt; vgl. § 12 Abs. 3.

Zu § 8 Abs. 3. Die Befreiung der Geistlichen und Kirchenbeamten von den Kirchensteuern hat das entsprechende

preussische Recht zum Vorbild (vgl. § 7 des Ges. v. 14. Juli 1905, Abs. 2).

Zu §§ 9. u. 10. Diese Sonderbestimmungen entsprechen einem kirchlicherseits geäußerten Wunsche.

Zu § 11. Der angeordnete regelmäßige Beitragsfuß entspricht dem herkömmlichen Recht, vgl. auch das Ges. v. 20. 3. 1908 betr. die Heranziehung der jur. Personen usw.

Zu § 12. Die Zwangsetatifizierung ist auf bestimmte Fälle beschränkt; vgl. auch § 20 Ziff. 2.

Zu § 13. Die bisherige Zustimmung der Staatsbehörde ist beseitigt, um der kirchlichen Selbstverwaltung Rechnung zu tragen.

Zu §§ 14—18. Diese Vorschriften bilden den Ersatz für das sog. Hilfsfondsgesetz. Sie geben dem Bischöflichen Offizialat ein für die hauptsächlichsten allgemeinen kirchlichen Zwecke nicht beschränktes Besteuerungsrecht, insoweit nicht § 18 unter c) zur Anwendung gelangt. Die Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen ist zu den allgemeinen Kirchensteuern deshalb erfordert und notwendig, weil hierbei eine Vertretung der Steuerpflichtigen nicht zur Geltung gelangt.

§ 18 umschreibt die Art, wie die staatliche Aufsicht sich wirksam zu erweisen hat; wegen der Fälle unter a) u. b) ist auf § 20 Ziff. 3 zu verweisen; im Falle unter c) ist eine Rechtsbeschwerde der Natur der Sache nach ausgeschlossen.

Zu § 19 ist nichts zu bemerken.

Zu § 20. Hier ist in den aufgeführten Fällen auch für das kirchliche Besteuerungsrecht, dem allgemein zur Herrschaft gelangten modernen Rechtsempfinden gemäß, der Weg der Rechtsbeschwerde an das Oberverwaltungsgericht eingeführt. Die Fassung des 2. Absatzes entspricht der in neueren Steuergesetzen (vgl. u. a. Reichsabgabenordnung v. 13. Dezember 1919 § 267, Grundsteuergesetz v. 16. Juni 1922 § 16) üblich gewordenen.

Zu § 21 vgl. Obg. Verf. § 21 Abs. 2 Ziff. 2.

Zu § 22. Dem oben Bemerkten wird folgendes hinzugefügt:

Zu Ziffer 2. Normativ § 1 Z. 1. An und für sich ist die Bildung einer staatlichen Zwischenbehörde zur Wahrnehmung staatlicher Aufgaben ohne Zweifel lediglich eine innere staatliche Angelegenheit. Bei allgemein veränderter Sachlage kann künftig darauf verzichtet werden.

Normativ § 1 Z. 2. Damit fällt auch das örtliche Organ der Kommission beim Offizialat in Wechta, der sog. Landesherrliche Bevollmächtigte, künftig fort.

Bei der Verwaltung der geistlichen Stiftungen und kirchlichen Anstalten (piae causae) hat bisher der Staat durch den von ihm ernannten Anwalt der geistlichen Güter mitgewirkt (Normativ § 21, § 27 ff.). Dies scheint an sich begründet, insofern für diese Stiftungen usw. die Anerkennung als öffentlich-rechtlicher Körperschaften verlangt wird, die nur der Staat verleihen kann. Ihre Rechtsfähigkeit ist im § 5 des Entwurfs ausdrücklich bestätigt. Ein wesentliches sachliches Interesse des Staats an dieser Mitwirkung liegt indes nur mittelbar vor, insofern eine geordnete und wirtschaftliche Verwaltung der Stiftungen von mehr

oder minder erheblichem Einfluß auf die Steuerlast der Kirchengemeinden sein kann. Nachdem das Kapitalvermögen auch der kirchlichen Stiftungen infolge der allgemeinen Geldentwertung für absehbare Zeit bedeutungslos geworden ist, kommt wesentlich nur noch ihr Grundbesitz in Betracht. Das Interesse der Kirchengemeinden an seiner rationellen Bewirtschaftung scheint durch die Bestimmung im zweiten Absatz des § 4 des Entwurfs, der im wesentlichen mit der neuerlich mit Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen erlassenen Besoldungsordnung für die Seelsorgegeistlichen im Offizialatsbezirk Bechta (§ 14 Abs. 1) übereinstimmt, einigermaßen hinreichend gewahrt. Es wird deshalb von einer weiteren staatlichen Aufsicht künftig abgesehen werden können, worauf seitens der katholischen Kirche grundsätzlich besonderes Gewicht gelegt wird.

Normativ § 1 Z. 3. Ebendasselbe gilt für die künftige Ausschaltung des staatlichen Beamten, Amtshauptmanns, aus dem Kirchenvorstand. Deshalb wird auch im Landesteil Oldenburg, wie schon andernwärts, auf die langjährige, tatsächlich wohlbewährte Einrichtung der finanziellen Geschäftsleitung des Amtes in den Kirchengemeinden zu verzichten sein.

Zu Ziffer 3 und 5. Die in den Einführungs-gesetzen zu den Gemeindeordnungen (vgl. Ges. v. 1. Juli 1855 Art. 6, und Ges. v. 15. April 1873 Art. 5) immer wiederholte Vorschrift im Art. 125 der Landesherrl. Verordnungen v. 28. Dezember 1831/7. Januar 1832, die in dieser Fassung zu manchen Unklarheiten führte, wird im Entwurf § 4 durch eine deutlichere und bestimmte Vorschrift ersetzt.

Zu Ziffer 4. Das Hilfsfonds-gesetz vom 18. März 1911 wird durch den Gesetzentwurf überflüssig.

Zu § 24. Für die Überleitung der bestehenden Einrichtungen in die neue Ordnung wird den kirchlichen Behörden ein angemessener Zeitraum von etwa 3 Monaten nach der Verkündung des Gesetzes freigelassen werden müssen. Für den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes ist daher vorläufig der 1. Juli d. J. gewählt.

Anlage 19.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage läßt das Staatsministerium hierneben den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die landwirtschaftlichen Schulen, nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 21. Februar 1924.

Staatsministerium.

v. F i n d h.

R. W e b e r.

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die landwirtschaftlichen Schulen.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages folgendes Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die landwirtschaftlichen Schulen.

I. Einrichtung und Zweck.

§ 1.

Die landwirtschaftlichen Schulen sind Einrichtungen der Amtsverbände.

Die Einrichtung landwirtschaftlicher Schulen und neuer Klassen an bestehenden Schulen sowie die Aufhebung bestehender landwirtschaftlicher Schulen oder einzelner Klassen bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

§ 2.

Die landwirtschaftlichen Schulen haben den Zweck, durch ihre Einrichtungen:

1. als Unterrichtsanstalten in mindestens 2 Lehrgängen von je etwa $\frac{1}{2}$ jähriger Dauer den An-



- gehörigen des landwirtschaftlichen Berufsstandes des Schulbezirks dasjenige Maß an wissenschaftlichen Kenntnissen zu vermitteln, das zum erfolgreichen Betrieb der Landwirtschaft notwendig ist. Soweit Räume und Lehrkräfte ausreichen, sind die Schulen verpflichtet, auch aus anderen Bezirken Schüler aufzunehmen;
2. als Wirtschaftsberatungsstellen die Landwirtschaft des Schulbezirks zu fördern, insbesondere die Landwirte mit den praktisch bewährten Ergebnissen der wissenschaftlichen Erforschung der Landwirtschaft bekanntzumachen.

II. Die Schulaufsicht.

§ 3.

Dem Ministerium des Innern liegt die gesamte obere Leitung und Beaufsichtigung der landwirtschaftlichen Schulen ob, insbesondere:

1. die Anstellung, Versetzung und Dienstentlassung des Direktors und der übrigen planmäßigen landwirtschaftlichen Fachlehrer und die Genehmigung der Anstellung nichtplanmäßiger landwirtschaftlicher Fachlehrer durch den Schulvorstand,
2. der Erlass einer Dienstamweisung für den Direktor und die übrigen Lehrer der landwirtschaftlichen Schulen,
3. die unmittelbare Aufsicht über den Direktor und die Entscheidung von Beschwerden über die Dienstführung des Direktors,
4. die Aufstellung des Lehrplanes und der Lehrziele, der Prüfungsordnung und die Genehmigung der Unterrichtsverteilung und der Stundenpläne, der Ferienordnung und der Lehrbücher,
5. der Erlass einer Schulordnung,
6. die Vornahme von Schulvisitationen,
7. die Einberufung von Versammlungen der Direktoren und Fachlehrer,
8. die Regelung derjenigen Aufgaben der Schule, die ihr als Wirtschaftsberatungsstelle erwachsen,
9. die Erteilung besonderer Aufträge an die Direktoren und Fachlehrer der Schule, die im Interesse der Landwirtschaft des Freistaats Oldenburg liegen, und die ihrer Fachbildung entsprechen.

§ 4.

Zur Ausführung der ihm aus dem Gesetz erwachsenden Aufgaben wird beim Ministerium des Innern eine landwirtschaftliche Schulkommission eingerichtet.

Sie untersteht dem Ministerium des Innern und besteht aus:

1. einem Vertreter des Ministeriums des Innern als Vorsitzenden,
2. einem Vertreter der Amtsverbände des Landesteils Oldenburg, die eine Schule unterhalten,
3. einem Vertreter der oldenburgischen Landwirtschaftskammer,
4. einem Vertreter der Schuldirektoren und der Fachlehrer.

Die Mitglieder werden vom Ministerium des Innern ernannt, und zwar die unter 2., 3. und 4. genannten Mitglieder auf eine Dauer von 6 Jahren. Wiederernennung ist zulässig. Der Vertreter der Amtsverbände wird von den Amtsvorständen, deren Amtsverbände eine Schule unterhalten, der Vertreter der Landwirtschaftskammer wird von dieser, der Vertreter der landwirtschaftlichen Fachlehrer wird von den unwiderruflich angestellten Direktoren und landwirtschaftlichen Fachlehrern an den landwirtschaftlichen Schulen des Landesteils Oldenburg in Vorschlag gebracht.

Für die Mitglieder sind in gleicher Weise Stellvertreter zu ernennen.

§ 5.

Die Schulkommission steht dem Ministerium des Innern beratend zur Seite. Ihr können Geschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Ihre Geschäftsführung wird durch eine vom Ministerium des Innern zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

Die Schulkommission ist befugt, einem oder mehreren ihrer Mitglieder oder anderen geeigneten Personen besondere Obliegenheiten, insbesondere die unmittelbare Beaufsichtigung und Überwachung des Unterrichts und der Wirtschaftsberatung zu übertragen.

§ 6.

Jede landwirtschaftliche Schule untersteht nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes einem Schulvorstande.

Der Schulvorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden des Amtsvorstandes als Vorsitzenden,
2. dem Direktor der Schule als Stellvertreter des Vorsitzenden,
3. bis zu 3 vom Amtsrat gewählten Mitgliedern.

Wenn mehrere Amtsverbände gemeinschaftlich eine Schule einrichten, ist der Vorsitz im Schulvorstande und die Wahl der vom Amtsrat zu wählenden Mitglieder durch Satzung oder durch Übereinkommen der beteiligten Amtsverbände zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, so erfolgt die Regelung durch das Ministerium des Innern.

§ 7.

Zu den Obliegenheiten des Schulvorstandes gehört insbesondere:

1. die Vorbereitung und Aufstellung des Voranschlags,
2. die Aufstellung des Jahresberichtes und die Vorprüfung der Jahresrechnung,
3. die Wahl eines Rechnungsführers,
4. die äußere Verwaltung der Schule als:
die Sorge für die Unterhaltung der Schulräume und der etwaigen Dienstwohnungen, die Genehmigung der Neuanschaffungen von Einrichtungsgegenständen und von Lehrmitteln,
5. die Vorberatung der Schulordnung und der Arbeitspläne der Wirtschaftsberatungsstelle sowie die Aufstellung der Unterrichtsverteilung, der Stundenpläne und der Ferienordnung,

6. die Anstellung und Entlassung von Hilfslehrern nach Maßgabe des Lehrplanes und der durch den Voranschlag bereitgestellten Mittel,
7. die Beaufsichtigung der Lehranstalt und die Verpflichtung, der landwirtschaftlichen Schulkommission über Mißstände zu berichten,
8. der Erlaß oder die Ermäßigung des Schulgeldes für bedürftige Schüler im Rahmen der vom Amtsrat aufzustellenden Grundsätze,
9. die Erkennung von Geldstrafen für unentschuldigte Schulversäumnisse (§ 33). Gegen die Festsetzung der Geldstrafen ist innerhalb 8 Tagen Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig, das endgültig entscheidet.

§ 8.

Der Vorsitzende des Schulvorstandes sowie vom Schulvorstand hierzu beauftragte Mitglieder sind berechtigt, jederzeit die Schule zu besuchen und dem Unterricht beizuwohnen.

§ 9.

Die Geschäfte des Vorstandes werden vom Vorsitzenden geleitet.

Der Schulvorstand ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsmäßig geladen sind und mindestens die Hälfte erschienen ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Direktor hat der Beratung und Abstimmung nicht beizuwohnen, wenn über eine ihn persönlich betreffende Angelegenheit verhandelt wird, soweit nicht der Vorstand etwas anderes bestimmt.

Der Schulvorstand kann seine Obliegenheiten einem oder mehreren seiner Mitglieder übertragen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende allein Anordnungen treffen, hat davon aber bei nächster Gelegenheit dem Vorstande Mitteilung zu machen. Geldstrafen für unentschuldigte Schulversäumnisse hat der Vorsitzende allein festzusetzen.

Über die Beschlüsse des Schulvorstandes ist eine Niederschrift zu führen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

III. Aufbringung der Mittel und Rechnungsführung.

§ 10.

Die Kosten der Einrichtung und der Unterhaltung der Schule sind, soweit sie nicht durch Einnahmen gedeckt werden, von dem Amtsverbande aufzubringen; wenn mehrere Amtsverbände beteiligt sind, ist die Aufbringung der Kosten durch Satzung oder durch Übereinkommen dieser Verbände zu regeln.

Der Amtsrat kann die Bewilligung besonderer Ausgaben für die Wirtschaftsberatung davon abhängig machen, daß die Landwirtschaftskammer zu diesen Ausgaben Zuschüsse leistet.

§ 11.

Für den Besuch der Schule ist ein Schulgeld zu erheben, das auf Vorschlag des Schulvorstandes vom Amtsrat

festgesetzt wird. Die Festsetzung bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Für einen Schüler, der vor Beendigung eines Lehrganges die Schule verläßt oder der vom Schulbesuch ausgeschlossen wird (§ 32), ist das Schulgeld für den ganzen Lehrgang zu entrichten.

Der Schulvorstand kann bedürftigen Schülern das Schulgeld erlassen oder ermäßigen (§ 7, Ziffer 8). Er kann Schülern, die aus besonderen Gründen die Schule vor Ablauf der halben Dauer eines Lehrganges freiwillig verlassen, auf Antrag die Hälfte des Schulgeldes erlassen.

§ 12.

Zur Deckung der durch die Wirtschaftsberatung entstehenden Kosten können vom Amtsrat Gebühren festgesetzt werden. Die Festsetzung bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

§ 13.

Zu den Kosten der Einrichtung und der Unterhaltung der landwirtschaftlichen Schulen wird nach Maßgabe der im Voranschlag bereitgestellten Mittel ein Zuschuß aus der Landeskasse gewährt.

§ 14.

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres.

Der jährliche Voranschlag der landwirtschaftlichen Schule ist bis zu einer vom Amtsvorstande zu bestimmenden Frist vom Schulvorstande aufzustellen und dem Amtsvorstand einzureichen. Er ist, bevor er dem Amtsrat vorgelegt wird, vom Amtsvorstand mit etwaigen Bemerkungen der landwirtschaftlichen Schulkommission so rechtzeitig vorzulegen, daß sie in der Lage ist, dem Amtsrat Abänderungen und Ergänzungen vorzuschlagen. Die von der landwirtschaftlichen Schulkommission gestellten Anträge sind dem Amtsrat zur Beschlussfassung mit vorzulegen. Die Bewilligung des Staatszuschusses kann ganz oder teilweise davon abhängig gemacht werden, daß der Amtsrat den von der landwirtschaftlichen Schulkommission für notwendig erachteten Änderungen zustimmt.

§ 15.

Der Rechnungsführer erhebt die Einnahmen und leistet die vom Vorsitzenden des Schulvorstandes angewiesenen Zahlungen nach Maßgabe des festgestellten Voranschlages. Rückstände an Schulgeld und Geldstrafen werden wie öffentliche Lasten beigetrieben.

Die Rechnung ist mit Belegen vom Rechnungsführer innerhalb einer vom Amtsvorstande bestimmten Frist dem Vorsitzenden des Schulvorstandes zur Veranlassung der Feststellung einzureichen. Die festgestellte Rechnung ist vom Amtsvorstande dem Vorsitzenden der landwirtschaftlichen Schulkommission zur Erwirkung des Staatszuschusses vorzulegen.

§ 16.

Wird für einen erkrankten oder sonst an der Ausübung seines Dienstes verhinderten Direktor oder planmäßig an-

gestellten Landwirtschaftslehrer ein besonderer Vertreter bestellt (§ 30), so trägt der Amtsverband, dem der Vertreter zugewiesen ist, die Kosten der Vertretung.

Dasselbe gilt, wenn nach dem Ableben eines Direktors oder eines planmäßig angestellten Landwirtschaftslehrers der Dienst einstweilen von einem Vertreter wahrgenommen wird, solange den Hinterbliebenen das Dienst Einkommen des Verstorbenen voll gebührt. (§ 23.)

Die Hälfte des dem Vertreter mit Zustimmung des Ministeriums des Innern gewährten Gehalts wird aus der Landeskasse erstattet. Das an die Hinterbliebenen eines verstorbenen Direktors oder eines planmäßig angestellten Landwirtschaftslehrers fortzuleistende Dienst Einkommen wird zur Hälfte, und wenn die Stelle vor Ablauf der Zeit, für welche diese Beträge zu zahlen sind, wieder besetzt wird, vom Tage der Wiederbesetzung an zum vollen Betrage aus der Landeskasse erstattet.

IV. Die Lehrer.

§ 17.

Zur Leitung der Schule wird ein landwirtschaftlicher Fachlehrer mit der Dienstbezeichnung Direktor angestellt. Die Anstellung erfolgt nach Zustimmung des Schulvorstandes durch das Ministerium des Innern. Der Direktor ist Beamter des Amtsverbandes. Die Bestimmungen des Zivilstaatsdienergesetzes finden auf die an den landwirtschaftlichen Schulen angestellten Direktoren entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

Die Anstellung ist zunächst widerruflich. Dem Ministerium des Innern, nach Anhörung des Schulvorstandes, und dem Direktor steht das Recht der halbjährlichen Kündigung zu, jedoch nur zum 1. April und 1. Oktober jedes Jahres.

Die unwiderrufliche Anstellung erfolgt in der Regel nach fünfjähriger Dienstzeit durch das Ministerium des Innern unter Beilegung der Dienstbezeichnung „Landwirtschaftsrat“. Vor der unwiderruflichen Anstellung ist der Schulvorstand gutachtlich zu hören. Die fünfjährige Dienstzeit läuft von der ersten Anstellung an. Wieweit darauf die anderweitig im Dienst einer öffentlichen Verwaltung oder einer Landwirtschaftskammer zugebrachte Dienstzeit oder die praktische Beschäftigung außerhalb eines öffentlichen Beamtenverhältnisses angerechnet werden kann, bestimmt das Ministerium des Innern.

§ 18.

Der unwiderruflich angestellte Direktor kann gegen seinen Willen nur aus dienstlichen Gründen und unter Belassung seines gesamten Dienst Einkommens versetzt werden. Die Versetzung erfolgt durch das Ministerium des Innern nach Anhörung des Schulvorstandes.

Geht die Schule ein, so ist der Direktor verpflichtet, eine andere, nach dem Ermessen des Ministeriums des Innern für ihn geeignete Dienststellung im Staats- oder Kommunaldienste anzunehmen.

§ 19.

Der Direktor wird bei seiner ersten Anstellung vom Vorsitzenden der landwirtschaftlichen Schulkommission oder von seinem Stellvertreter vereidigt.

Über die Anstellung wird ihm vom Ministerium des Innern eine Urkunde (Anstellungsurkunde) ausgestellt.

§ 20.

Der Direktor untersteht der dienstlichen Aufsicht der landwirtschaftlichen Schulkommission, insbesondere ihres Vorsitzenden. Die Disziplinarstrafgewalt über den Direktor steht dem Ministerium des Innern als vorgesetzter Dienstbehörde zu. Die Bestimmungen der Artikel 36—43 des Zivilstaatsdienergesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 21.

Auf die Entfernung eines unwiderruflich angestellten Direktors aus dem Dienste oder die Enthebung vom Amte finden die Bestimmungen der Artikel 70—79 des Zivilstaatsdienergesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß bei der Bildung des Dienstgerichts den richterlichen Mitgliedern 2 durch das Los zu bestimmende Mitglieder der landwirtschaftlichen Schulkommission und der dienstälteste Direktor der landwirtschaftlichen Schulen des Landesteils Oldenburg hinzutreten.

Auf die zeitweilige Enthebung eines Direktors vom Dienste finden die Bestimmungen der Artikel 80—82 des Zivilstaatsdienergesetzes entsprechende Anwendung. Bei widerruflich angestellten Direktoren verfügt die landwirtschaftliche Schulkommission die zeitweilige Enthebung vom Dienste.

§ 22.

Die Besoldungsverhältnisse des Direktors werden durch ein besonderes Gesetz geregelt. Persönliche Zulagen oder Nebenbezüge dürfen ihm nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern gewährt werden.

§ 23.

Die Versorgungsbezüge eines zur Disposition gestellten oder in den Ruhestand versetzten Direktors werden durch besonderes Gesetz geregelt.

Für die Berechnung des Wartegeldes und des Ruhegehaltes kommen persönliche Zulagen und Nebenbezüge nicht in Betracht.

§ 24.

Die Versorgungsansprüche der Witwen und Waisen eines verstorbenen Direktors werden durch besonderes Gesetz geregelt.

§ 25.

Das Wartegeld und Ruhegehalt sowie das Witwen- und Waisengeld werden aus der Landeskasse bezahlt.

§ 26.

Dem Direktor liegt die allgemeine Leitung der Schule ob. Er ist der nächste Vorgesetzte der übrigen Lehrer. Für die ordnungsmäßige Ausführung der der Schule als Wirtschaftsberatungsstelle übertragenen Aufgaben ist er allein

verantwortlich. Nebengeschäfte dürfen von ihm nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern übernommen werden.

Im übrigen werden seine Befugnisse und Verpflichtungen vom Ministerium des Innern durch eine Dienst-anweisung geregelt.

§ 27.

Als Direktor kann nur angestellt werden, wer

1. an einer deutschen landwirtschaftlichen Hochschule oder an einer anderen mit landwirtschaftlichem Institut ausgestatteten deutschen Hochschule nach beendigter Sonderausbildung die Diplomprüfung abgelegt hat;
2. die vom Ministerium des Innern für erforderlich erachtete pädagogische Ausbildung nachweist und
3. mindestens 4 Jahre in gut geleiteten landwirtschaftlichen Betrieben praktisch tätig gewesen ist.

Auf die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits angestellten Direktoren finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Das Ministerium des Innern kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 28.

Die vom Direktor nicht zu übernehmenden Unterrichtsstunden des Lehrplanes sind vom Schulvorstand geeigneten Hilfskräften, nach Bedarf auch weiteren landwirtschaftlichen Fachlehrern, durch Dienstvertrag zu übertragen.

Diese Lehrer haben in allen dienstlichen Angelegenheiten den Direktor als ihren nächsten Vorgesetzten anzusehen, seinen dienstlichen Anordnungen Folge zu leisten und etwaige Anträge zunächst ihm zu unterbreiten.

Über Beschwerden gegen die Anordnungen des Direktors entscheidet, soweit der Schulvorstand sie nicht auf gutlichem Wege erledigen kann, die landwirtschaftliche Schulkommission.

§ 29.

An mehrklassigen landwirtschaftlichen Schulen können, wenn sich ein dauerndes Bedürfnis ergibt, vom Ministerium des Innern mit Zustimmung des Amtesrates für einen oder mehrere landwirtschaftliche Fachlehrer (Landwirtschaftslehrer) planmäßige Stellen eingerichtet werden.

Für die Anstellungsverhältnisse dieser Landwirtschaftslehrer gelten die Bestimmungen der §§ 17—27 entsprechend.

Die Landwirtschaftslehrer können vom Vorsitzenden der landwirtschaftlichen Schulkommission jederzeit mit der Vertretung erkrankter oder aus anderen Gründen an der Ausübung ihres Dienstes verhinderter Direktoren oder landwirtschaftlicher Fachlehrer beauftragt werden.

§ 30.

Die Beurlaubung des Direktors und des Landwirtschaftslehrers für einen Zeitraum von mehr als 3 Tagen bedarf der Genehmigung des Vorsitzenden der landwirtschaftlichen Schulkommission. Dieser hat, soweit erforderlich, für die Stellvertretung während eines solchenurlaubes zu sorgen.

Auch wenn der Direktor oder ein Landwirtschaftslehrer erkrankt oder aus anderen Gründen an der Ausübung seines Dienstes behindert ist, wird die Vertretung vom Vorsitzenden der landwirtschaftlichen Schulkommission geregelt.

Zur Vertretung sind, soweit möglich, die übrigen Lehrkräfte der Schule heranzuziehen.

V. Die Schüler.

§ 31.

Der Besuch der landwirtschaftlichen Schule ist, soweit nicht gemäß § 33 etwas Weiteres bestimmt wird, ein freiwilliger.

Die Aufnahme ist bei dem Direktor zu beantragen.

Aufgenommen werden können Schüler beiderlei Geschlechts, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und nachweisen, daß sie

1. mindestens das Lehrziel einer Volksschule erreicht haben,
2. vor ihrer Aufnahme mindestens 2 Jahre nach dem Besuch der Volksschule oder anderen Schule im landwirtschaftlichen Betriebe praktisch gearbeitet haben.

Von diesen Aufnahmebedingungen kann der Direktor in besonderen Ausnahmefällen mit Zustimmung des Vorsitzenden der landwirtschaftlichen Schulkommission befreien.

Im übrigen entscheidet über die Aufnahme der Direktor.

Die Aufnahme kann auch abgelehnt werden, wenn eine Überfüllung der Schule zu befürchten ist.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist innerhalb 14 Tagen nach Empfang der Mitteilung Beschwerde an den Schulvorstand zulässig, welcher endgültig entscheidet.

§ 32.

Die aufgenommenen Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme an allen Unterrichtsstunden ihrer Klasse verpflichtet. Aus besonderen Gründen kann ein Schüler vom Direktor mit Zustimmung des Vorsitzenden der landwirtschaftlichen Schulkommission von der Teilnahme am Unterricht in einzelnen Stunden oder in bestimmten Unterrichtsfächern entbunden werden.

Wegen wiederholter Verletzung der Schulordnung und dauernd schlechten Betragens oder aus anderen erheblichen Gründen kann auf Beschluß des Lehrkörpers die Entfernung eines Schülers von der Schule vom Direktor angeordnet werden. Gegen die Anordnung ist innerhalb 14 Tagen Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Ver säumt ein gemäß § 33 zum Schulbesuch verpflichteter Schüler den Unterricht unentschuldigt, so kann vom Schulvorstand gegen ihn auf eine Geldstrafe erkannt werden (§ 7 Ziff. 10). Die Geldstrafe darf den 10. Teil des festgesetzten Schulgeldes nicht überschreiten.

Im übrigen ist für das Verhalten der Schüler die vom Ministerium des Innern erlassene Schulordnung maßgebend.



§ 33.

Durch Satzung kann der Amtsrat (Gesamtstadtrat) mit Zustimmung des Ministeriums des Innern die allgemeine Verpflichtung zum Besuch der landwirtschaftlichen Schule für alle landwirtschaftlichen Berufsangehörigen seines Bezirks im Alter zwischen 16 und 22 Jahren oder für bestimmte Kreise dieser Berufsangehörigen einführen. Wenn in einem Amtsverbandsbezirk mehrere landwirtschaftliche Schulen eingerichtet sind, kann die Verpflichtung auf einzelne Schulbezirke beschränkt werden.

Über eine etwaige Befreiung von der Schulpflicht entscheidet das Ministerium des Innern.

VI. Aufbau des Unterrichts und Lehrziel.

§ 34.

Der Unterricht an der landwirtschaftlichen Schule ist so aufzubauen, daß das vom Ministerium des Innern festgesetzte Lehrziel in 2 Lehrgängen (Unterstufe und Oberstufe) erreicht wird, die je mindestens 20 Schulwochen, ausschließlich der Ferien, umfassen sollen.

Die Lehrgänge sind in der Regel ohne erhebliche Unterbrechung in den Winterhalbjahren abzuhalten. Mit Zustimmung des zuständigen Amtsrats kann das Ministerium des Innern anordnen, daß die Abhaltung des Lehrganges der Oberstufe in die Sommermonate verlegt wird.

§ 35.

Der Lehrgang der Unterstufe wird durch eine Vorprüfung abgeschlossen, der sich sämtliche Schüler dieser Stufe zu unterziehen haben.

Wer das Lehrziel der Unterstufe erreicht hat, erwirbt damit das Recht zum Besuche des Lehrganges der Oberstufe. Hierüber ist ihm von dem Direktor eine Bescheinigung auszustellen. Das Recht erlischt, wenn der Schüler sich nicht mindestens innerhalb 3 Jahren nach abgelegter Vorprüfung für die Oberstufe anmeldet.

§ 36.

Der Lehrgang der Oberstufe wird durch eine Hauptprüfung abgeschlossen, der ein Vertreter der landwirtschaftlichen Schulkommission beizuwohnen hat.

Über den Erfolg des Besuchs der landwirtschaftlichen Schule wird den Schülern nach abgelegter Hauptprüfung ein Zeugnis ausgehändigt, das von dem Vertreter der landwirtschaftlichen Schulkommission und vom Direktor der Schule zu unterschreiben ist.

VII. Schlußbestimmungen.

§ 37.

Gegen Entscheidungen der landwirtschaftlichen Schulkommission und ihres Vorsitzenden ist Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig. Die Beschwerde geht an das Gesamtministerium, wenn die Entscheidungen im Auftrage des Ministeriums des Innern ergangen sind.

Die Beschwerde ist innerhalb 8 Tagen beim Vorsitzenden der landwirtschaftlichen Schulkommission anzubringen und innerhalb weiterer 3 Wochen zu begründen.

§ 38.

Die Vorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes werden vom Ministerium des Innern erlassen.

§ 39.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1924 in Kraft, gleichzeitig treten alle bisher erlassenen, das landwirtschaftliche Schulwesen im Landesteil Oldenburg betreffenden Vorschriften außer Kraft, soweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen.

Begründung.

In den Jahren 1894/95 wurde von einigen Amtsverbänden und Gemeinden durch die Einrichtung von landwirtschaftlichen Winterschulen der erste Versuch mit der Einführung des sogenannten niederen landwirtschaftlichen Fachschulwesens im Landesteil Oldenburg gemacht. Aus der Entwicklung, die diese Schulen im Laufe der seither vergangenen Jahre genommen haben, kann mit Recht der Schluß gezogen werden, daß sie sich als ganz besonders geeignet erwiesen haben, um den oldenburgischen jungen Landwirten das für die praktische Ausübung der Landwirtschaft als notwendig erkannte Maß theoretischer Fachkenntnisse zu vermitteln. Der günstigen Wirksamkeit der Schulen ist es nicht zum wenigsten zuzuschreiben, daß die oldenburgische Landwirtschaft, besonders auch die Landeskultur, in den letzten Jahrzehnten eine so erfreuliche Entwicklung aufzuweisen hat.

Die Träger der ersten landwirtschaftlichen Winterschulen waren in 2 Fällen Amtsverbände (Delmenhorst und Wildeshausen), in zwei Fällen Gemeinden (Zwischenahn, Dinklage). Die Einrichtung der Schulen geschah auf Grund einer Satzung. Der Staat verpflichtete sich vertraglich, zu den Kosten der ersten Einrichtung und der laufenden Unterhaltung Zuschüsse zu gewähren. Die Anstellung eines landwirtschaftlichen Fachschullehrers als Schulvorsteher, der auf Dienstvertrag gegen halbjährliche Kündigung angenommen wurde, bedurfte der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Die obere Leitung und Verwaltung war für jede Schule einem Kuratorium übertragen, dessen Vorsitzender vom Ministerium des Innern ernannt wurde und dessen übrige Mitglieder der Amtshauptmann des für den Sitz der Schule zuständigen Amtes als Stellvertreter des Vorsitzenden, ein Vertreter der Landwirtschaftskammer, der Schulvorsteher und in der Regel bis zu 5 von der Vertretung des Amtsverbandes bzw. der Gemeinde zu wählende Personen waren. Zur Führung der laufenden Geschäfte wurde vom Kuratorium aus seiner Mitte ein aus 3 bis 5 Mitgliedern bestehender Geschäftsausschuß gebildet. — An dieser damals getroffenen Beordnung ist bis heute im ganzen wenig geändert worden, abgesehen davon, daß sich bald die unwiderrufliche Anstellung bewährter Lehrkräfte als unumgänglich erwies, und daß zu diesem Zwecke der Staat zur Sicherstellung einer angemessenen Befoldung der Lehrer einen bestimmten Teil ihres Gehaltes

2*

und die Wartegelder und Ruhegehälter auf die Landes-
kasse übernommen und damit zugleich auf die Regelung der
Besoldung einen maßgebenden Einfluß sich verschafft hat.

Die Entwicklung des landwirtschaftlichen Schulwesens
in Oldenburg ist, wie bereits bemerkt, eine recht günstige
gewesen, sind doch im Landesteil Oldenburg bisher schon
15 Schulen tätig, eine Zahl, die sowohl im Verhältnis zur
landwirtschaftlich genutzten Fläche als im Verhältnis zur
Zahl der landwirtschaftlichen Bevölkerung von keinem
anderen deutschen Lande erreicht werden dürfte, die aber
zweifellos bereits längst überschritten sein würde, wenn
nicht mit der Unsicherheit der wirtschaftlichen Entwicklung,
besonders mit der Schwierigkeit der Aufbringung der er-
forderlichen Mittel durch Gemeinden und Amtsverbände
mehr als je zuvor gerechnet werden müßte. Das bisherige
Verfahren, den Anstoß zur Einrichtung einer neuen Lehr-
anstalt aus dem örtlich hervorgetretenen Bedürfnis kommen
zu lassen und erst dann unterstützend einzugreifen, hat sich
also bewährt und wird auch in Zukunft aufrechtzuerhalten
sein. Anders liegt es dagegen mit der Verwaltung, ins-
besondere mit der Aufsicht über das landwirtschaftliche
Schulwesen. Hier haben die Vorschriften, die zu einer Zeit
passen mochten, als das landwirtschaftliche Schulwesen noch
in den Kinderschuhen steckte und erst 4 Schulen in Olden-
burg vorhanden waren, mit der Entwicklung nicht Schritt
halten können. Es muß als durchaus unzulänglich be-
zeichnet werden, daß jede der 15 landwirtschaftlichen
Schulen (abgesehen von den 4 unter einer gemeinsamen
Oberverwaltung vereinigten Schulen des Amtsverbandes
Bechta) hinsichtlich ihrer Verwaltung und Beaufsichtigung
einem besonderen Kuratorium untersteht und daß diese
vielen Kuratorien nur in der Person ihres Vorsitzenden
und eines Vertreters der Landwirtschaftskammer ein ge-
meinsames Bindeglied besitzen, im übrigen aber völlig un-
abhängig voneinander arbeiten.

Bei den raschen Fortschritten der landwirtschaftlichen
Wissenschaften können von einem solchen örtlichen Kuratorium
nicht die speziellen Kenntnisse verlangt werden, die not-
wendig sind, um eine landwirtschaftliche Fachschule zugleich
in fachlicher und pädagogischer Hinsicht auszubauen und
zu überwachen. Die Lehrgänge der landwirtschaftlichen
Schulen finden in der Regel in den Winterhalbjahren statt.
Nicht minder wichtig aber ist die Arbeit, welche die Schule
durch ihre Lehrkräfte und durch ihre sonstigen Einrich-
tungen während des übrigen Teiles des Jahres auf dem
umfangreichen Gebiet der sogenannten Wirtschaftsberatung
auszuführen hat. Bei den Beratungen über die Grund-
sätze für die Besoldung der Direktoren an den landwirt-
schaftlichen Schulen und Winterschulen ist vom Landtage
wiederholt die Forderung erhoben und von der Regierung
als berechtigt anerkannt worden, daß auch diese außerhalb
des eigentlichen Schuldienstes liegende Tätigkeit der Land-
wirtschaftslehrer planmäßiger gestaltet werden müßte, als
das bis dahin geschehen konnte. Auch hieraus erwachsen
Aufgaben, die den jetzigen Kuratorien bei ihrer Zusammen-
setzung nicht zugemutet werden dürfen, die von ihnen aber
auch aus dem Grunde nicht geleistet werden können, weil
nur mit der Zusammenfassung sämtlicher Anstalten des
Landes zu gemeinsamer, zielbewußter Arbeit bei zweck-

mäßiger Arbeitsteilung und unter Nutzbarmachung der Einrichtungen der Landwirtschaftskammer rasch und nachhaltig Fortschritte erzielt werden können.

Alle diese Überlegungen führen unabweisbar zu der Folgerung, daß eine ausreichende Gewähr für eine ordnungsmäßige, neuzeitlichen Anforderungen genügende Gestaltung des Unterrichts sowohl als der Wirtschaftsberatung und damit die Gewähr für eine weitere erfolgreiche Entwicklung unseres landwirtschaftlichen Fachschulwesens nur übernommen werden kann, wenn die fachliche Aufsicht und Beratung einheitlich organisiert und bei einer Behörde vereinigt wird. Diese Erwägung hat, nachdem die Frage, ob die Schulen etwa, wie in der Regel in Preußen, der Landwirtschaftskammer angegliedert werden oder, wie in den meisten süddeutschen Ländern, zu Staatsanstalten umgestaltet werden könnten, zugunsten der Beibehaltung des bisherigen Zustandes entschieden worden ist, zu der Ausarbeitung des vorliegenden Gesetzentwurfs Veranlassung gegeben.

Der Entwurf hat einer vom Ministerium des Innern eingesetzten Kommission, bestehend aus je einem Vertreter des Ministeriums, der Landwirtschaftskammer und der Direktoren an den landwirtschaftlichen Schulen vorgelegen. Der von dieser Kommission und von der Landwirtschaftskammer gutgeheißene Entwurf ist nachträglich in einigen Punkten abgeändert worden.

Im einzelnen ist zu dem Gesetzentwurf und seinen Vorschriften folgendes zu bemerken:

Neuerdings üblich gewordener Gepflogenheit und mehrfacher Anregung, darunter auch einer solchen des Landtages folgend, ist an Stelle der bisherigen Bezeichnung „landwirtschaftliche Winterschule“ die für die Kennzeichnung ihrer Tätigkeit besser zutreffende Bezeichnung „Landwirtschaftliche Schule“ gewählt worden.

Zu § 1. Von der ursprünglich vorgesehenen Verpflichtung sämtlicher Amtsverbände zur Einrichtung landwirtschaftlicher Schulen hat mit Rücksicht auf die allgemeine Finanzlage abgesehen werden müssen.

Zu § 2. Als besonderer Zweck der landwirtschaftlichen Schule ist hier, ihrer Bedeutung entsprechend, die Wirtschaftsberatung ausdrücklich mit aufgeführt worden.

Zu §§ 3—5. Von der ursprünglich in Aussicht genommenen Einrichtung einer besonderen Aufsichtsbehörde für das landwirtschaftliche Fachschulwesen hat Abstand genommen werden müssen, weil gegen die Schaffung einer neuen Mittelbehörde unter den gegenwärtigen Verhältnissen berechtigte Bedenken geltend zu machen sind. Die oberste Fachaufsicht wird nach dem Entwurfe vom Ministerium des Innern wahrgenommen, bei welchem zu diesem Zweck eine besondere landwirtschaftliche Schulkommission eingerichtet wird, in welcher die Amtsverbände als Träger der landwirtschaftlichen Schulen, die Landwirtschaftskammer und die Fachlehrerschaft vertreten sind.

Zu §§ 6—9. Diese Paragraphen regeln die Einrichtung und die Rechte und Pflichten eines als Vertreter des Trägers der Anstalt eingesetzten, mit der engeren Verwaltung der Schule beauftragten Schulvorstandes, dem

auch in allen besonderen, die fachliche Tätigkeit der Schule betreffenden Angelegenheiten eine beratende Mitwirkung eingeräumt ist.

Zu §§ 10—16. Das Rechnungs- und Kassenwesen der landwirtschaftlichen Schulen ist im allgemeinen der bisherigen Ordnung angepaßt worden. Neu ist u. a., daß der Amtsrat die Bewilligung besonderer Ausgaben für die Wirtschaftsberatung von der Zuschußleistung der Landwirtschaftskammer abhängig machen, und daß zur Deckung der durch die Wirtschaftsberatung entstehenden Kosten der Amtsverband Gebühren festsetzen kann.

Infolge der ungünstigen und unsicheren Finanzlage des Staates ist davon abgesehen worden, die für die Einrichtung und Unterhaltung der Schulen aus der Landeskasse zu leistenden Zuschüsse in ihrer Höhe gesetzlich festzulegen.

Die §§ 17—30 regeln die Anstellungsverhältnisse der Direktoren und der planmäßig angestellten landwirtschaftlichen Fachlehrer an den landwirtschaftlichen Schulen, die im allgemeinen sinngemäß den Anstellungsverhältnissen der Zivilstaatsdiener bzw. der Lehrer an den Gemeindeschulen angepaßt worden sind. Die Besoldungsverhältnisse sollen durch besonderes Gesetz geregelt werden. Als Anstellungsbedingung gilt regelmäßig:

1. die Ablegung der Diplomprüfung an einer deutschen landwirtschaftlichen Hochschule oder an einer anderen, mit landwirtschaftlichem Institut ausgestatteten deutschen Hochschule,
2. der Nachweis einer ausreichenden pädagogischen Ausbildung,
3. der Nachweis einer mindestens 4jährigen praktischen landwirtschaftlichen Tätigkeit.

Die Anforderungen an die praktische Ausbildung sind verschärft worden, weil nur von genügend praktisch durchgebildeten Lehrpersonen eine nutzbringende Tätigkeit an landwirtschaftlichen Schulen mit Sicherheit erwartet werden kann.

Bemerkt wird, daß nach der jetzt geltenden Prüfungsordnung für Studierende der Landwirtschaft an landwirtschaftlichen Hochschulen und mit landwirtschaftlichem Institut ausgestatteten Universitäten in Preußen zur Diplomprüfung nur Studierende zugelassen werden, die u. a. das Reisezeugnis einer neunklassigen höheren Lehranstalt oder eine von den zuständigen Ministern als gleichwertig anerkannt Ausbildung besitzen.

Die Beilegung der Dienstbezeichnung „Landwirtschaftsrat“ mit der Erlangung der unwiderruflichen Anstellung entspricht den Wünschen der Fachorganisation und ist in den meisten süddeutschen Ländern üblich.

Zu §§ 31—32. Die bisherige Freiwilligkeit des Besuchs der landwirtschaftlichen Schule ist vorläufig beibehalten worden. Die Aufnahmebedingungen sind die bisher üblichen.

Im Freistaat Bremen ist durch Verordnung vom 26. Mai 1910 für die Söhne der im bremischen Staatsgebiet wohnhaften Landwirte, die einen Besitz von mindestens 5 ha Größe als Eigentümer oder Pächter bewirtschaften oder bewirtschaftet haben, wenn sie den landwirt-

schäftlichen Beruf ergriffen haben, die Verpflichtung zum Besuch der landwirtschaftlichen Schule eingeführt worden; ebenso für die auf einer bremischen landwirtschaftlichen Besitzung von mindestens 5 ha Größe zu ihrer Ausbildung in der Landwirtschaft tätigen Personen. Auch der Vorstand der oldenburgischen Landwirtschaftskammer hat bereits am 20. August 1919 das Ministerium ersucht, die Einführung der Verpflichtung zum Besuche der landwirtschaftlichen Schule für Landwirte, Besitzer, Pächter oder Verwalter landwirtschaftlicher Betriebe von über 10 ha Größe in Erwägung zu ziehen. Der allgemeinen Einführung einer derartigen Schulpflicht hat jedoch noch nicht nähergetreten werden können, weil in den meisten Amtsverbandsbezirken des Landesteils Oldenburg eine Vermehrung der landwirtschaftlichen Schulen vorausgehen müßte.

§ 33 überläßt aber den Amtsverbänden, durch Satzung die Schulpflicht voll oder teilweise einzuführen.

Zu §§ 34—36. Der Aufbau des Unterrichts entspricht den bisher bewährten Formen. Neu aufgenommen sind die Bestimmungen über die Abschlußprüfung, besonders daß die Erreichung des Lehrzieles der Unterstufe Voraussetzung für die Zulassung zur Oberstufe ist. Diese Vorschrift ist für zweckmäßig befunden worden, damit der Unterricht in der Oberstufe nicht durch unfähige und ungeeignete Schüler behindert wird.

Anlage 20.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Seit dem Erlaß des Abänderungsgesetzes vom 13. Juli 1923 zum Beamtendiensteinkommensgesetz sind im Reich mehrfach wesentliche Änderungen des Reichsbesoldungsgesetzes erfolgt, die eine entsprechende Umgestaltung des Beamtendiensteinkommensgesetzes notwendig machen.

Soweit die Änderungen der Reichsbesoldungsbestimmungen sich auf eine am 1. Juli 1923 wirksam gewordene Erhöhung der damaligen Gehälter, Ortszuschläge und Kinderzuschläge sowie auf die am 1. Dezember 1923 erfolgte Umstellung dieser Bezüge auf Goldmarkbeträge beziehen, sind die entsprechenden Abänderungen des Beamtendiensteinkommensgesetzes vom Staatsministerium auf Grund der ihm in Artikel 10 des eingangs genannten Gesetzes erteilten Ermächtigung durch die angelegten Bekanntmachungen vom 17. Juli und 18. Dezember 1923 bereits in Kraft gesetzt.

Ferner ist durch die hierneben vorgelegte, vom Staatsministerium auf Grund des § 37 der Verfassung erlassene Verordnung vom 25. Januar 1924 der erste Absatz des § 14 des Beamtendiensteinkommensgesetzes geändert, was im Anschluß an das entsprechende Vorgehen des Reichs und im Hinblick auf das Besoldungsperrgesetz ohne Verzug geschehen mußte. Nach der bisherigen Fassung der a. a. O. getroffenen Bestimmungen sollten die Mieten für die Dienstwohnungen der Landesbeamten den ortsüblichen Mieten entsprechen, aber bestimmte Hundertsätze des Ortszuschlages nicht übersteigen. Die sich hieraus ergebende Begrenzung der Mietbeträge mußte beseitigt werden, andernfalls hätte sie sich, nachdem die Ortszuschläge auf Goldmarkbeträge umgestellt und dabei, gemessen an den Goldgehältern, nicht unbeträchtlich gesunken sind, als eine unberechtigte Beschränkung der Dienstwohnungsmieten ausgewirkt, was um so weniger erträglich gewesen wäre, als die bei den Mieten allgemein eingetretene und noch weiter zu erwartende allmähliche Steigerung in gleichem Maße bei den Dienstwohnungsmieten zu Raum kommen muß. Übrigens ist die durch die bezeichnete Verordnung getroffene Regelung nur als eine vorläufige anzusehen, die durch eine endgültige Regelung zu ersetzen sein wird, sobald die künftige Entwicklung der Wohnungsmieten sich übersehen läßt und wegen der Mieten für die Dienstwohnungen der Reichsbeamten vom Reich endgültige Bestimmungen getroffen sein werden.



Wegen der zur Anpassung an die entsprechenden Reichsbestimmungen weiter erforderlichen Änderungen des Beamtendiensteinkommengesetzes wird hierneben der Entwurf eines Abänderungsgesetzes vorgelegt. In diesem sind auch einige Abänderungen der Gehaltsordnung vorgesehen, die sich daraus ergeben, daß zwei Einsprüche des Reichsministers der Finanzen gegen die davon betroffenen Bestimmungen der Gehaltsordnung von dem zur Entscheidung zuständigen Reichsschiedsgericht für begründet erklärt sind.

Im einzelnen ist zu dem Gesetzentwurf folgendes zu bemerken:

Artikel 1, 4 und 5. Die hier vorgesehenen Bestimmungen tragen dem Umstande Rechnung, daß der Frauenzuschlag seiner Eigenschaft als Steuerzuschlag entkleidet ist. Aus diesem Grunde ist der Betrag des Frauenzuschlages nicht mehr durch den Voranschlag, sondern, wie bei den Gehältern, Ortszuschlägen und Kinderzuschlägen, nunmehr im Beamtendiensteinkommengesetz zu bestimmen.

Artikel 2 und 3. Die untere Altersgrenze, nach deren Erreichung für Kinder der Kinderzuschlag nur noch gewährt wird, wenn die Kinder sich in der Schul- oder Berufsausbildung befinden oder dauernd erwerbsunfähig sind, ist vom vierzehnten auf das sechzehnte Lebensjahr erhöht. Ferner sind die seitherigen Bestimmungen, wonach bei solchen Kindern eine Kürzung oder der Wegfall des Kinderzuschlages eintreten hat, wenn die Kinder eigenes Einkommen von bestimmter Höhe haben, vereinfacht, und zwar dergestalt, daß eigenes Einkommen, wenn es den Betrag des Kinderzuschlages nicht übersteigt, unberücksichtigt bleibt, im übrigen aber, je nach der Höhe des eigenen Einkommens, den Wegfall des halben oder des ganzen Kinderzuschlages bewirkt.

Artikel 6. Die Übergangsbestimmungen im § 30 des Beamtendiensteinkommengesetzes, nach denen bei der am 1. April 1920 erfolgten Besoldungsregelung etwaige Härtefälle auszugleichen waren, sind aufzuheben, da die Bestimmungen ihren damaligen Zweck erfüllt haben und ihr Fortbestehen sich nicht mit dem am 1. Dezember 1923 eingetretenen Zustand, nach dem die Dienstbezüge geringer sind als am 31. März 1920, vertragen würde.

Artikel 7 sieht vor, daß der § 4 des Beamtendiensteinkommengesetzes statt am 1. April 1925 erst am 1. April 1930 in Kraft tritt, was die Bedeutung hat, daß die nicht planmäßigen Beamten (Diätare) frühestens am 1. April 1930 einen Anspruch auf planmäßige Anstellung erlangen. Die Hinausschiebung des hierfür maßgebenden Zeitpunktes erscheint unter den gegenwärtigen Verhältnissen berechtigt und ist, nachdem für die Reichsbeamten das gleiche bestimmt ist, schon im Hinblick auf das Besoldungsgesetz unumgänglich.

Artikel 8 gibt eine aus den Reichsbestimmungen übernommene Vorschrift wieder, durch die ausdrücklich festgelegt wird, daß zuviel erhobene Dienst- und Versorgungsbezüge von den Empfängern zurückzahlen sind, soweit das Gegenteil nicht im Gesetz bestimmt ist.

Artikel 9. — Der Reichsminister der Finanzen hatte gegen die durch das Abänderungsgesetz vom 16. November 1922 erfolgte Versetzung des Archivrats, des Bibliothekars und der Museumsdirektoren von den Gehaltsgruppen X und XI nach den Gruppen XI und XII Einspruch erhoben und ist damit vor dem Reichsschiedsgericht durchgedrungen. Infolgedessen ist eine Änderung der Gehaltsordnung dahin notwendig, daß für die genannten Beamten wieder die Gruppe X als Eingangsgruppe und die Gruppe XI als Aufzwickungsgruppe vorgesehen wird. Da aber für eine Reihe gleichzubewertender Landesbeamten die Möglichkeit besteht, in ihrer Stelle im Wege der Beförderung nach Gruppe XII zu gelangen, so muß eine solche Beförderungsmöglichkeit auch für den Archivrat, den Bibliothekar und die Museumsdirektoren erhalten bleiben, was eine entsprechende Änderung der für sie in der Gruppe XII bisher vorgesehenen Dienstbezeichnungen erfordert.

In der Gruppe XIII ist der ebenfalls durch das vorgenannte Abänderungsgesetz nachgefügte „Landgerichtsdirektor als Stellvertreter des Landesgerichtspräsidenten“ wieder zu streichen, da für ihn die vom Reichsminister der Finanzen beanstandete Hebung nach Gruppe XIII vom Reichsschiedsgericht für unzulässig erklärt ist.

Artikel 10. Die hier vorgesehene Bestimmung ist wegen der mit Wirkung vom 1. Dezember 1923 erfolgten Umstellung der bis dahin geltenden Gehaltsstufen auf Goldmarkbeträge erforderlich.

Artikel 11. Der Inhalt dieses Artikels ist eine notwendige Folge der in den Artikeln 2 und 4 behandelten Änderungen und ist ferner dadurch bedingt, daß die dem Staatsministerium seither im Finanzgesetz erteilte Ermächtigung zur Anpassung des Frauenzuschlages an den jeweils für die Reichsbeamten geltenden Betrag nunmehr im Beamtendienst-einkommensgesetz ihren Platz finden muß.

Die Staatsregierung beantragt, der Landtag wolle

1. dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen,
2. die Verordnung vom 25. Januar 1924 bestätigen.

Oldenburg, den 26. Februar 1924.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Stein.

Bekanntmachung

des Staatsministeriums wegen Änderung des Beamten-
dienststeuereinkommensgesetzes vom 11. August 1920.

Oldenburg, den 17. Juli 1923.

Auf Grund der Ermächtigung in Artikel 10 des Ge-
setzes vom 13. Juli 1923 wegen Abänderung des Be-
amtensteuereinkommensgesetzes vom 11. August 1920 be-
stimmt das Staatsministerium folgendes:

Das Beamtensteuereinkommensgesetz vom 11. August
1920 in der durch die Bekanntmachung des Staatsmini-
steriums vom 17. Juli 1923 bekanntgegebenen Fassung
wird wie folgt geändert:

Artikel 1.

In § 11 erhält der Absatz 1 nachstehende Fassung:
„Neben dem Gehalt wird den planmäßigen Beamten
als weiterer Bestandteil der Befoldung (Zivilstaatsdiener-
gesetz Artikel 13) ein monatlicher Ortszuschlag gezahlt, der
beträgt in den Orten

bei einem monatlichen Gehalt bis 387 000 <i>M</i>	der Ortsklasse				
	A	B	C	D	E
über 387 000 bis 437 000 <i>M</i>	72 000	60 000	52 000	44 000	36 000
über 437 000 bis 510 000 <i>M</i>	90 000	75 000	65 000	55 000	45 000
über 510 000 bis 605 000 <i>M</i>	108 000	90 000	78 000	66 000	54 000
über 605 000 bis 838 000 <i>M</i>	126 000	105 000	91 000	77 000	63 000
über 838 000 bis 1 275 000 <i>M</i>	144 000	120 000	104 000	88 000	72 000
über 1 275 000 <i>M</i>	162 000	135 000	117 000	99 000	81 000
	180 000	150 000	130 000	110 000	90 000.“

Artikel 2.

In § 16 wird die Zahl 2000 durch die Zahl 80 000,
die Zahl 2500 durch die Zahl 90 000 und die Zahl 3000
durch die Zahl 100 000 ersetzt.

Artikel 3.

In der dem Beamtensteuereinkommensgesetz als An-
lage 1 beigelegten Gehaltsordnung werden die Gehalts-
sätze durch folgende Beträge ersetzt:

		A. Bei den aufsteigenden Gehältern:					
Gruppe	I:	324 000 — 338 000 — 352 000 — 366 000 — 380 000 —					
		393 000 — 406 000 — 419 000 — 432 000 <i>M</i> monatlich,					
Gruppe	II:	357 000 — 372 000 — 387 000 — 402 000 — 417 000 —					
		432 000 — 447 000 — 462 000 — 476 000 <i>M</i> monatlich,					
Gruppe	III:	390 000 — 407 000 — 424 000 — 440 000 — 456 000 —					
		472 000 — 488 000 — 504 000 — 520 000 <i>M</i> monatlich,					
Gruppe	IV:	437 000 — 456 000 — 474 000 — 492 000 — 510 000 —					
		528 000 — 546 000 — 564 000 — 582 000 <i>M</i> monatlich,					
Gruppe	V:	494 000 — 515 000 — 536 000 — 557 000 — 578 000 —					
		598 000 — 618 000 — 638 000 — 658 000 <i>M</i> monatlich,					
Gruppe	VI:	557 000 — 581 000 — 605 000 — 628 000 — 651 000 —					
		674 000 — 697 000 — 720 000 — 743 000 <i>M</i> monatlich,					

Gruppe VII:	636 000 — 663 000 — 690 000 — 717 000 — 744 000 — 770 000 — 796 000 — 822 000 — 848 000 <i>M</i> monatlich,
Gruppe VIII:	730 000 — 765 000 — 800 000 — 835 000 — 870 000 — 905 000 — 939 000 — 973 000 <i>M</i> monatlich,
Gruppe IX:	838 000 — 878 000 — 918 000 — 958 000 — 998 000 — 1 038 000 — 1 078 000 — 1 118 000 <i>M</i> monatlich,
Gruppe X:	963 000 — 1 009 000 — 1 055 000 — 1 101 000 — 1 147 000 — 1 193 000 — 1 239 000 — 1 284 000 <i>M</i> monatlich,
Gruppe XI:	1 115 000 — 1 169 000 — 1 222 000 — 1 275 000 — 1 328 000 — 1 381 000 — 1 434 000 — 1 487 000 <i>M</i> monatlich,
Gruppe XII:	1 303 000 — 1 376 000 — 1 449 000 — 1 521 000 — 1 593 000 — 1 665 000 — 1 737 000 <i>M</i> monatlich,
Gruppe XIII:	1 560 000 — 1 690 000 — 1 820 000 — 1 950 000 — 2 080 000 <i>M</i> monatlich.

B. Bei den Einzelgehältern:

Gruppe I:	2 220 000 <i>M</i> monatlich,
Gruppe II:	2 500 000 <i>M</i> monatlich.

Artikel 4.

In der Schlußbemerkung 4 zur Gehaltsordnung wird die Zahl 3000 durch die Zahl 120 000 ersetzt.

Oldenburg, den 17. Juli 1923.

Staatsministerium.

v. F i n d h. Stein.

Die durch vorstehende Bekanntmachung eingeführten Änderungen des Beamtendiensteinkommensgesetzes treten mit Wirkung vom 1. Juli 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 28. Juli 1923.

Staatsministerium.

v. F i n d h. Weber.

Bekanntmachung

des Staatsministeriums wegen Änderung des Beamtendiensteinkommensgesetzes vom 11. August 1920.

Oldenburg, den 18. Dezember 1923.

Auf Grund der Ermächtigung in Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Juli 1923 wegen Abänderung des Beamtendiensteinkommensgesetzes vom 11. August 1920 bestimmt das Staatsministerium folgendes:

Das Beamtendiensteinkommensgesetz vom 11. August 1920 in der durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Juli 1923 (Gesetzbl. von 1923 S. 551) bekanntgegebenen und durch die Bekanntmachung vom gleichen Tage (Gesetzblatt von 1923 Seite 580) geänderten

Fassung wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1923 wie folgt geändert:

Artikel 1.

Im § 11 erhält der Absatz 1 nachstehende Fassung:
„Neben dem Gehalt wird den planmäßigen Beamten als weiterer Bestandteil der Besoldung (Zivilstaatsdienergegesetz Artikel 13) ein jährlicher Ortszuschlag gezahlt, der beträgt in den Orten

	der Ortsklasse				
	A	B	C	D	E
	Gm.	Gm.	Gm.	Gm.	Gm.
bei einem jährlichen Gehalt					
bis 726 Goldmark	120	102	84	72	60
über 726 bis 834 Gm.	150	126	108	90	78
„ 834 „ 978 „	180	150	132	108	90
„ 978 „ 1200 „	210	174	150	126	108
„ 1200 „ 1890 „	240	198	174	144	120
„ 1890 „ 2970 „	270	228	198	168	138
„ 2970 „	300	252	216	186	150.“

Artikel 2.

Im § 16 wird die Zahl „80 000 Mark“ durch die Worte „elf Goldmark“, die Zahl „90 000 Mark“ durch die Worte „zwölfeinhalb Goldmark“ und die Zahl „100 000 Mark“ durch die Worte „vierzehn Goldmark“ ersetzt.

Artikel 3.

In der dem Beamtendiensteinkommensgesetz als Anlage 1 beigelegten Gehaltsordnung werden die Gehaltsätze durch folgende Beträge ersetzt:

A. Bei den aufsteigenden Gehältern:

Gruppe I:	606 — 630 — 654 — 684 — 714 — 738 — 762 — 786 — 810 Goldmark jährlich,
Gruppe II:	666 — 690 — 720 — 750 — 780 — 810 — 840 — 864 — 888 Goldmark jährlich,
Gruppe III:	726 — 762 — 792 — 822 — 852 — 882 — 912 — 942 — 972 Goldmark jährlich,
Gruppe IV:	834 — 870 — 906 — 942 — 978 — 1014 — 1050 — 1080 — 1110 Goldmark jährlich,
Gruppe V:	978 — 1020 — 1062 — 1104 — 1146 — 1188 — 1230 — 1266 — 1302 Gm. jährl.,
Gruppe VI:	1152 — 1200 — 1248 — 1296 — 1344 — 1392 — 1440 — 1488 — 1536 Gm. jährl.,
Gruppe VII:	1380 — 1440 — 1500 — 1560 — 1620 — 1680 — 1740 — 1800 — 1860 Gm. jährl.,
Gruppe VIII:	1620 — 1710 — 1770 — 1860 — 1920 — 2010 — 2070 — 2160 Goldmark jährlich,
Gruppe IX:	1890 — 1980 — 2070 — 2160 — 2250 — 2340 — 2430 — 2520 Goldmark jährlich,
Gruppe X:	2250 — 2370 — 2460 — 2580 — 2670 — 2790 — 2880 — 3000 Goldmark jährlich,
Gruppe XI:	2610 — 2730 — 2850 — 2970 — 3120 — 3240 — 3360 — 3480 Goldmark jährlich,

Gruppe XII: 3060 — 3240 — 3420 — 3570 — 3720 —
3900 — 4080 Goldmark jährlich,
Gruppe XIII: 3750 — 4050 — 4350 — 4650 — 4950
Goldmark jährlich.

B. Bei den Einzelgehältern:

Gruppe I: 5280 Goldmark jährlich,

Gruppe II: 5820 " "

Artikel 4.

In der Schlußbemerkung 4 zur Gehaltsordnung werden die Worte „monatlich 120 000 Mark“ durch die Worte „jährlich 324 Goldmark“ ersetzt.

Oldenburg, den 18. Dezember 1923.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Verordnung

für den Freistaat Oldenburg wegen Abänderung des Beamtendiensteinkommensgesetzes vom 11. August 1920.

Oldenburg, den 25. Januar 1924.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 bestimmt das Staatsministerium was folgt:

Das Beamtendiensteinkommensgesetz vom 11. August 1920 in der durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Juli 1923 bekanntgegebenen Fassung wird wie folgt geändert:

Artikel 1.

Der § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Wird dem Beamten eine Dienstwohnung gewährt, so wird ihm dafür ein Betrag angerechnet, dessen Höhe vom Staatsministerium bestimmt wird.“

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1924 in Kraft.

Oldenburg, den 25. Januar 1924.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Stein. A. Weber.

Midendorff.

Entwurf

eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg wegen
Abänderung des Beamtendiensteinkommengesetzes vom
11. August 1920.

Das Beamtendiensteinkommengesetz vom 11. August 1920 in der durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Juli 1923 bekanntgegebenen und durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Dezember 1923 sowie durch die Verordnung des Staatsministeriums vom 25. Januar 1924 geänderten Fassung wird wie folgt geändert:

Artikel 1.

In der Überschrift vor § 16 wird hinter „Kinderzuschlag“ nachgefügt „und Frauenzuschlag“.

Artikel 2.

Der § 17 erhält folgende Fassung:

„Der Kinderzuschlag wird für Kinder vom sechzehnten bis zum einundzwanzigsten Lebensjahre nur gewährt, wenn sie

1. sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden, oder wenn sie wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind, und wenn sie
2. eigenes Einkommen nicht haben, oder wenn das eigene Einkommen des Kindes den Kinderzuschlag mit Einschluß des Steuerzuschlags nicht übersteigt. Übersteigt das eigene Einkommen des Kindes den Betrag des Kinderzuschlags mit Einschluß des Steuerzuschlags, ohne das Doppelte dieses Betrages zu erreichen, so wird der Kinderzuschlag nur zur Hälfte gewährt; erreicht oder übersteigt das eigene Einkommen des Kindes das Doppelte des Kinderzuschlags mit Einschluß des Steuerzuschlags, so fällt der Kinderzuschlag weg.“

Artikel 3.

Im § 19 wird in der vierten Zeile das Wort „vierzehnte“ durch das Wort „sechzehnte“ ersetzt.

Artikel 4.

Nach § 19 wird folgende Bestimmung als § 19 a eingefügt:

„Die verheirateten Beamten erhalten für die unterhaltsberechtigten Ehefrau einen Frauenzuschlag von monatlich sieben Goldmark. Einen gleichen Zuschlag erhalten verwitwete Beamte, wenn sie im eigenen Hausstand für den vollen Unterhalt von Kindern aufkommen, für die nach §§ 16—18 ein Kinderzuschlag zu zahlen ist.“

Artikel 5.

Im § 20 werden im ersten Absatz die Worte „dem Ortszuschlage und den Kinderzuschlägen“ durch die Worte

„dem Ortszuschlage, den Kinderzuschlägen und dem Frauenschlage“ ersetzt und der zweite Absatz gestrichen.

Artikel 6.

Der § 30 wird gestrichen.

Artikel 7.

Im § 32 wird im ersten Absatz die Jahreszahl „1925“ durch die Jahreszahl „1930“ ersetzt.

Artikel 8.

Im § 33 wird dem zweiten Absatz folgende Bestimmung nachgefügt:

„In allen übrigen Fällen sind zuviel erhobene Dienstbezüge, Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge zurückzuzahlen.“

Artikel 9.

Die dem Beamtendiensteinkommensgesetz als Anlage 1 beigelegte Gehaltsordnung wird wie folgt geändert:

In der Gruppe X wird

vor „Ministerialamtmänner“ eingeschoben:

„Archivat, soweit nicht in Gruppe XI“;

vor „Amtshauptmänner, soweit nicht in Gruppe XI“ eingeschoben:

„Bibliothekar, soweit nicht in Gruppe XI“,

„Museumsdirektoren, soweit nicht in Gruppe XI“.

In der Gruppe XI wird

bei „Archivat“, „Bibliothekar“ und „Museumsdirektoren“ die Ziffer XII in X geändert.

In der Gruppe XII wird „Archivat, soweit nicht in Gruppe XI“ durch

„Landesarchivat“, ferner

„Bibliothekar, soweit nicht in Gruppe XI“ durch

„Landesbibliothekar“ und

„Museumsdirektoren, soweit nicht in Gruppe XI“ durch

„Landesmuseumsdirektoren“

ersetzt.

In der Gruppe XIII wird

„Landgerichtsdirektor als Stellvertreter des Landgerichtspräsidenten“

gestrichen.

Artikel 10.

Die am 30. November 1923 im Dienst befindlichen planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten behalten ihr Befoldungs- und Diätarendienstalter.

Artikel 11.

In dem Abänderungsgesetz vom 13. Juli 1923 zum Beamtendiensteinkommensgesetz wird im Artikel 10 im ersten Absatz die Zahl 17 in 19 a geändert.

Artikel 12.

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 2, 3 und 9 am 1. Dezember 1923 in Kraft. Artikel 2 und 3 treten mit Wirkung vom 1. Juli 1923 und Artikel 9 tritt mit Wirkung vom 1. April 1922 in Kraft.